

Bank-BWL

Jahrgang 97/98

I.	AUFBAU DER DEUTSCHEN BUNDESBANK.....	8
1.	DIE GESCHÄFTE DER BUNDESBANK.....	8
2.	BERICHTERSTATTUNG.....	8
3.	AUFBAU DER DEUTSCHEN BUNDESBANK.....	8
4.	AUFGABEN DER DEUTSCHEN BUNDESBANK.....	8
II.	EINTEILUNG DER KREDITINSTITUTE.....	9
1.	UNTERSCHIEDUNG DER EINTEILUNGSVARIANTEN	9
1.1.	<i>Gesellschaftsform.....</i>	<i>9</i>
1.2.	<i>Rechtlicher Ansatz</i>	<i>9</i>
1.3.	<i>Kundenorientierung</i>	<i>9</i>
1.4.	<i>Einteilung der Bundesbank.....</i>	<i>9</i>
1.5.	<i>Ziel der Bank</i>	<i>9</i>
2.	AUFBAU DES KREDITWESENGESETZES	10
3.	REALKREDITINSTITUTE.....	10
4.	VERTIEFENDE DARSTELLUNG	11
4.1.	<i>Öffentlich-rechtliche Sparkassen.....</i>	<i>11</i>
4.2.	<i>Landesbanken</i>	<i>11</i>
4.3.	<i>Genossenschaftsbanken.....</i>	<i>11</i>
III.	DAS KONTO.....	11
1.	DIE BEDEUTUNG DES KONTOS	11
2.	KONTEN DES ZAHLUNGSVERKEHRS	12
2.1.	<i>Kontokorrentkonto</i>	<i>12</i>
2.2.	<i>Gehaltskonto.....</i>	<i>12</i>
2.3.	<i>Girokonten</i>	<i>12</i>
3.	KONTEN DER GELDANLAGE	12
3.1.	<i>Sparkonto</i>	<i>12</i>
3.2.	<i>Depositenkonto.....</i>	<i>13</i>
3.3.	<i>Depotkonto</i>	<i>13</i>
4.	DARLEHENSKONTEN	13
4.1.	<i>Kreditsonderkonten</i>	<i>14</i>
4.2.	<i>Lombarkredite</i>	<i>14</i>
4.3.	<i>Hypothekarkreditkonten.....</i>	<i>14</i>
5.	KONTOINHABER.....	14
5.1.	<i>Unterscheidung der Kontoinhabervariationen</i>	<i>14</i>
5.2.	<i>Unterscheidung zwischen Einzelkonto und Gemeinschaftskonto</i>	<i>15</i>
6.	DIE KONTOERÖFFNUNG	15
6.1.	<i>Natürliche Personen</i>	<i>15</i>
6.2.	<i>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</i>	<i>15</i>

6.3.	<i>Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen</i>	16
7.	DER KONTOVERTRAG	16
8.	LEGITIMATIONSPRÜFUNG	17
8.1.	<i>§ 154 Abgabenordnung (AO): Kontenwahrheit</i>	17
8.2.	<i>Kontoeröffnungen ohne direkte Legitimation</i>	17
8.3.	<i>Legitimation durch PostIdent Service</i>	18
9.	VERFÜGUNGSBERECHTIGTE	18
9.1.	<i>Wer darf was in Abhängigkeit zur Person des Kontoinhabers</i>	18
9.2.	<i>Rechte und Pflichten für Eltern, Vormund, Pfleger und Betreuer</i>	19
9.3.	<i>Geldanlage bei Banken durch Betreuer, Pfleger und Vormund bei Minderjährigen</i>	20
10.	DIE SCHUFA-KLAUSEL	21
11.	KONTOVOLLMACHEN	21
11.1.	<i>Allgemeine Kontovollmacht</i>	22
11.2.	<i>Gattungsvollmacht</i>	22
11.3.	<i>Verfügung über Konten von Geschäftsunfähigen</i>	22
11.4.	<i>Konto für beschränkt Geschäftsfähige</i>	22
11.5.	<i>Kontoeröffnung ohne Zustimmung der Eltern</i>	22
11.6.	<i>CpD-Konto</i>	22
12.	BESONDERE KONTOVOLLMACHTEN	23
12.1.	<i>Prokurist</i>	23
12.2.	<i>Handlungsvollmacht</i>	23
12.3.	<i>Private Vollmacht</i>	24
13.	BESONDERE KONTEN	24
13.1.	<i>Übersicht</i>	24
13.2.	<i>Offenes Treuhandkonto (am Beispiel Mietkautionskonto)</i>	24
IV.	KONTOFÜHRUNG	25
1.	VERFÜGUNGSARTEN	25
2.	FREIWILLIGE VERFÜGUNGEN	25
2.1.	<i>Die Abtretung von Kontoguthaben</i>	25
2.2.	<i>Die Verpfändung von Kontoguthaben</i>	26
3.	ZWANGSWEISE VERFÜGUNG (PFÄNDUNG)	27
	<i>Pfändungsankündigung</i>	27
3.2.	<i>Pfändungsbeschluß</i>	27
3.3.	<i>Überweisungsbeschluß</i>	27
3.4.	<i>Ausnahmen</i>	27
3.5.	<i>AGB-Pfandklausel</i>	28
3.6.	<i>Wie reagiert die Bank im allgemeinen auf Pfändungen?</i>	28
4.	SONDERFÄLLE DER VERFÜGUNG	28
4.1.	<i>Kontoführung im Fall des Konkurses mit Konkureröffnung</i>	28
4.2.	<i>Kontoführung im Falle eines Vergleichs</i>	29
5.	ABWICKLUNG DES KONTOS IM TODESFALL	29
5.1.	<i>Übersichtsschema</i>	29
5.2.	<i>Verfügungen beim Tod des Kontoinhabers</i>	29
6.	KONTENABSCHLUß	30
6.1.	<i>Abschlußtermine</i>	30
6.2.	<i>Inhalt der Abschlußrechnung</i>	30
6.3.	<i>Zweck der Abschlüsse</i>	30
7.	KONTENAUFLÖSUNG	30
7.1.	<i>Gründe</i>	30
7.2.	<i>Abwicklung</i>	30

V. ERBSCHAFT.....	31
1. ABWICKLUNG DES NACHLAßFALLES	31
1.1. Kontoumschreibung	31
1.2. Belastungen aufgrund von Anweisungen vor dem Todesfall	31
1.3. Erbfallmeldung.....	31
1.4. Erbenlegitimation.....	31
1.5. Verfügungen über Nachlaßkonten	31
1.6. Erblässervollmacht.....	32
1.7. Erbenvollmacht	32
2. FALLBEISPIEL	32
VI. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DAS BANKGESCHÄFT.....	32
1. DAS GELDWÄSCHEGESETZ (GWG)	32
1.1. Verdachtsfall	32
1.2. Allgemeines	33
2. BANKAUSKUNFT UND BANKGEHEIMNIS	34
2.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	34
2.2. Übersicht Bankgeheimnis	34
VII. ZAHLUNGSVERKEHR.....	35
1. ZAHLUNGSMITTEL	35
1.1. Geld.....	35
1.2. Münzen	35
1.3. Giralgeld	35
2. ZAHLUNGSFORMEN	36
3. KASSENVERKEHR BEI KREDITINSTITUTEN	36
3.1. Übersicht des Arbeitsablaufs.....	36
3.2. Einzahlungen.....	36
3.3. Auszahlungen	36
3.4. Kassenverkehrsgrundsätze.....	37
3.5. Kassensysteme	37
4. ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN DES BARGELDLOSEN ZAHLUNGSVERKEHRS	37
4.1. Gironetze.....	37
4.2. LZB Abrechnung.....	38
4.3. GZS – Gesellschaft für Zahlungssysteme	38
4.4. Vorbereitung auf den Inlandszahlungsverkehr mit dem Euro.....	38
5. ELECTRONIC BANKING	38
5.1. POS-Banking.....	38
5.2. SB-Banking	39
5.3. Geldkarte	39
5.4. Homebanking (Neuer Standard HBCI)	39
5.5. Cash-Management.....	39
6. ÜBERWEISUNGSVERKEHR	39
6.1. Begriff und Wesen	39
6.2. Einstufige Überweisung.....	40
6.3. Zweistufige Überweisung.....	40
6.4. Dreistufige Überweisung.....	40
6.5. Vierstufige Überweisung.....	40
6.6. Besondere Überweisungen.....	40
7. ELEKTRONISCHE ÖFFNUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBANK.....	40

7.1.	Begriff und Wesen	40
7.2.	Voraussetzungen.....	40
7.3.	Dateitypen der elektronischen Öffnung	41
7.4.	Vorteile und Ziele.....	41
7.5.	Arten der elektronischen Öffnung.....	41
7.6.	Schema des elektronischen Zahlungsverkehrs (EZV).....	42
8.	KREDITKARTEN	42
8.1.	Emission von Eurocards.....	42
8.2.	Abwicklung von Eurocard-Zahlungen	43
8.3.	Rechtsbeziehung beim Kreditkartengeschäft.....	43
8.4.	Kreditkarten im Überblick	44
9.	ABKOMMEN UND VEREINBARUNGEN ZUR ABWICKLUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN	44
10.	LASTSCHRIFTVERKEHR (RÜCKLÄUFIGE ÜBERWEISUNG).....	44
10.1.	Begriff.....	44
10.2.	Bedeutung des Lastschriftverkehrs.....	44
10.3.	Formen der Lastschriften	45
10.4.	Vertragliche Grundlagen - Lastschriftvereinbarung	45
10.5.	EZL-Verfahren - Belegloser Einzug von Lastschriften.....	46

VIII. SCHECKVERKEHR..... 47

1.	GRUNDSÄTZLICHES	47
1.1.	Gesetzliche Bestandteile des Schecks	47
1.2.	Kaufmännische Bestandteile des Schecks	47
1.3.	Scheckfähigkeit.....	48
2.	SCHECKKARTEN	48
2.1.	Scheckkarten nach der Einlösung.....	48
2.2.	Einteilung nach Zahlungsart	48
2.3.	Einteilung nach Art der Übertragung	48
2.4.	Einteilung nach dem bezogenen Bankinstitut	49
3.	EC-SCHECK	49
3.1.	Merkmale	49
3.2.	Zustandekommen der Garantie	49
4.	SCHECKBEARBEITUNG	49
4.1.	Einlösungsvorgang	49
4.2.	Vorlagefristen nach § 28 und 29 Scheckgesetz	50
4.3.	Widerruf von Schecks.....	50
4.4.	Nichteinlösung von Schecks	50
4.5.	Rückgabe des Schecks und Benachrichtigung der 1. Inkassostelle.....	51
4.6.	Auskunftserteilung beim Scheckverkehr	51
5.	VEREINFACHTER SCHECK- UND LASTSCHRIFTEINZUG DER DEUTSCHEN BUNDESBANK....	52
5.1.	BSE-Abkommen.....	52
5.2.	GSE-Abkommen	53
5.3.	Textschlüssel	53

IX. WECHSELVERKEHR..... 53

1.	WESEN UND BEDEUTUNG.....	53
1.1.	Wesen.....	53
1.2.	Bedeutung des Wechsels.....	54
1.3.	Gesetzliche Bestandteile des Wechsels.....	54
1.4.	Kaufmännische Bestandteile des Wechsels.....	55
2.	ZUSAMMENFASSUNG.....	56

2.1.	Wechselarten	56
2.2.	Wichtige Fachbegriffe	57
3.	ANNAHME DES WECHSELS – AKZEPT	57
3.1.	Bedeutung und Form der Annahme	57
3.2.	Vorlage zur Annahme	57
3.3.	Bedingungen des Ausstellers	57
3.4.	Vorlegungspflicht	57
3.5.	Annahmefristen	58
3.6.	Akzeptarten	58
4.	VERWENDUNG UND WEITERGABE VON WECHSELN	58
4.1.	Verwendung	58
4.2.	Übertragung	59
4.3.	Wesen des Indossaments	59
4.4.	Formen des Indossaments	59
5.	WECHSELEINLÖSUNG.....	60
5.1.	Vorlagezeitpunkt	60
5.2.	Vorlageort und -zeit	61
5.3.	Pflichten der Zahl- und Domizilstelle	61
5.4.	Rechte des Bezogenen	61
5.5.	Wirkung der Zahlung	61
5.6.	Wechselverlust	61
5.7.	Vereinfachter Einzug von Wechseln	62
5.8.	Formelle und rechtliche Grundlagen zur Rediskontierung von Wechseln.....	62
6.	DER NOTLEIDENDE WECHSEL	62
6.1.	Wechselprotest	62
6.2.	Benachrichtigungspflichten	63
6.3.	Rückgriff (Regeß)	63
7.	WECHSELPROZESS	63
7.1.	Allgemeines	63
7.2.	Ablauf des Wechselprozesses	64
7.3.	Wechselmahnbescheid	65
8.	VERJÄHRUNG DER WECHSELRECHTLICHEN ANSPRÜCHE.....	65
9.	WECHSEL-SHECK-VERFAHREN (UMKEHRWECHSEL)	65
X.	MITTELBESCHAFFUNG DER KREDITINSTITUTE.....	66
1.	MITTELBESCHAFFUNG	66
1.1.	Eigene Mittel	66
1.2.	Fremde Mittel	66
XI.	EINLAGEN VON KUNDEN.....	67
1.	WESEN DER EINLAGEN	67
2.	SICHTEINLAGEN	67
2.1.	Bedeutung	67
2.2.	Vorteile der Sichteinlagen	68
3.	TERMINEINLAGEN	68
3.1.	Arten der Termingelder	68
3.2.	Nichtverfügung bei Fälligkeit	68
3.3.	Verzinsung	69
4.	SPAREINLAGEN	69
4.1.	Begriff	69
4.2.	Sparurkunde	70
4.3.	Gläubiger bei Spareinlagen	71

4.4.	Sparverträge mit Minderjährigen.....	71
4.5.	Verträge zugunsten Dritter.....	71
4.6.	Verzinsung der Spareinlage.....	71
4.7.	Verfügungen über Spareinlagen.....	72
4.8.	Bedeutung des Sparens.....	72
5.	STAATLICHE SPARFÖRDERUNG - WOHNUNGSBAUPRÄMIE	72
5.1.	Voraussetzungen für den Erhalt von Wohnungsbauprämien.....	72
5.2.	Wohnungsbau-Prämien-unschädliche vorzeitige Verfügung.....	73
5.3.	Anlageformen.....	73
5.4.	Bausparphasen.....	73
5.5.	Berechnung der Bewertungsziffer.....	74
6.	VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN	74
6.1.	Voraussetzungen für den Erhalt von VL.....	74
6.2.	Zulagen- bzw. prämienunschädliche vorzeitige Verfügungen.....	75
6.3.	Anlagen nach dem fünften Vermögensbildungsgesetz.....	75
6.4.	Vertragsarten.....	75

XII. AUFGENOMMENE GELDER.....76

1.	AUFNAHME VON BARKREDITEN.....	76
2.	DIE REFINANZIERUNG BEI DER BUNDESBANK.....	76
2.1.	Refinanzierungsmöglichkeiten.....	76
2.2.	Rediskontierung von Wechseln.....	77
2.3.	Lombardierung von Wechseln, Effekten und Ausgleichsforderungen.....	77
2.4.	Wertpapierpensionsgeschäfte.....	77
3.	GELDHANDELSGESCHÄFTE DER KREDITINSTITUTE	78
3.1.	Wesen des Geldmarktes.....	78
3.2.	Bedingungen für die Teilnahme am Geldmarkt.....	79
3.3.	Gehandelte Gelder.....	79
3.4.	Fibor / Libor.....	79
4.	GELDMARKTPAPIERE.....	79
4.1.	Schatzwechsel.....	79
4.2.	Unverzinsliche Schatzanweisungen.....	80
4.3.	Sonstige.....	80

XIII. EINLAGENSICHERUNG.....80

1.	GRÜNDE FÜR DEN EINLAGENSCHUTZ.....	80
2.	SICHERHEITS- UND LIQUIDITÄTSVORSCHRIFTEN.....	80
2.1.	§ 46 KWG - Todesparagraph des Bankgewerbes.....	80
2.2.	Überblick.....	81
2.3.	Vorschriften zur Einlagensicherung.....	81
2.4.	Problem „Begriff haftendes Eigenkapital (HEK).....	81
3.	VORSCHRIFTEN ZUR RISIKOBEGRENZUNG	82
3.1.	Allgemeine Bestimmungen des KWG zur Risikobegrenzung bei Krediten.....	82
4.	VORSCHRIFTEN ZUR ÜBERWACHUNG DER KI.....	84
5.	FLANKIERENDE MAßNAHMEN	84
6.	BAK-VORSCHRIFTEN ZUR EINLAGENSICHERUNG	84
6.1.	Grundsatz I.....	84
6.2.	Bilanzaktiva.....	85
6.3.	Außerbilanzielle Geschäfte.....	86
6.4.	Finanz-Swaps, Finanz-Termingeschäfte, Optionsrechte.....	86
6.5.	Grundsatz Ia.....	86
7.	VORSCHRIFTEN ZUR LIQUIDITÄT	87

7.1.	<i>KWG-Vorschriften (§ 11 KWG)</i>	87
7.2.	<i>BAK-Vorschriften zur Liquidität: Grundsatz II</i>	87
7.3.	<i>BAK-Vorschriften zur Liquidität: Grundsatz III</i>	88
8.	MINDESTRESERVEVORSCHRIFTEN	88
8.1.	<i>Rechtsgrundlagen</i>	88
8.2.	<i>Wesen</i>	88
8.3.	<i>Neugestaltung der Mindestreserve</i>	89
8.4.	<i>Reservepflichtige Verbindlichkeiten</i>	89
8.5.	<i>Reservesätze</i>	89
8.6.	<i>Reserve-Soll und Ist-Reserve</i>	90
8.7.	<i>Berechnung der Mindestreserve</i>	90
9.	BESONDERE VORSCHRIFTEN DER SPARKASSEN UND HYPOTHEKENBANKEN	90
9.1.	<i>Sparkassenvorschriften</i>	90
9.2.	<i>Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes</i>	91
10.	VORSCHRIFTEN ZUR PRÜFUNG UND ÜBERWACHUNG DER KI	91
10.1.	<i>Rechtsgrundlagen</i>	91
10.2.	<i>Maßnahmen</i>	91
11.	FREIWILLIGE MAßNAHMEN DER KI ZUM EINLAGENSCHUTZ	92
11.1.	<i>Verbandseigene Sicherungseinrichtungen</i>	92
11.2.	<i>Die Liquiditätskonsortialbank (LIKO-Bank)</i>	92

I. AUFBAU DER DEUTSCHEN BUNDESBANK

Vorläufer war die Bank Deutscher Länder → Siehe Arbeitsblatt

1. Die Geschäfte der Bundesbank

- Geschäfte mit Jedermann
 - Annahme von Giroeinlagen
 - Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren
 - Inkassogeschäft (*Einzug von Forderungen – Wechsel, Schecks*)
 - An- und Verkauf von Devisen und Edelmetallen
 - Auslandsgeschäft (*z.B. Accreditiv – eine Art Zahlungsbestätigung. Bei Auslandsgeschäften kann die ausländische Bank so bestätigen, daß der Geschäftspartner zahlungsfähig ist*)
 - Kommissionsgeschäft (*Kauf von z.B. Wertpapieren auf Kommission*)
- Geschäfte mit Kreditinstituten
 - Alle Geschäfte, die auch mit Jedermann getätigt werden
 - Kauf und Verkauf von Schecks und Wechseln

2. Berichterstattung

- Wochenausweis
 - 7., 15., 23. und Ultimo Veröffentlichung
- Monatsbericht
 - Statistische Informationen und Konjunkturdaten
- Statistische Hefte
 - Kapitalmarktstatistik, Kapitalverflechtung
- Jahresbericht mit Bilanz

3. Aufbau der Deutschen Bundesbank

→ Arbeitsblatt

4. Aufgaben der Deutschen Bundesbank

- Regelung des Bargeldumlaufs
- Regelung der Kreditversorgung der Wirtschaft
- Sorge für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland.

Währungspolitische Befugnisse

- Ausgabe von Banknoten – Münzen werden von der Bundesregierung geprägt
- Festsetzung des Diskont- und Lombardsatzes
- Festlegung der Kredit- und Offenmarktpolitik
- Festsetzung der Mindestreservesätze
- Offenmarktpolitik (Ankauf und Verkauf von Wertpapieren durch die Bundesbank)
-

II. EINTEILUNG DER KREDITINSTITUTE

- Kreditbanken
- Genossenschaftsbanken
- Sparkassen
-

1. Unterscheidung der Einteilungsvarianten

1.1. Gesellschaftsform

- Genossenschaftsbanken:
 - Sparda
 - Raiffeisenbanken
- Kreditbanken
 - Privatbanken
 - Großbanken
 - Auslandsbanken
 - Regionalbanken

1.2. Rechtlicher Ansatz

- Privatrechtliche Banken
 - Einzelunternehmen
 - Kreditgenossenschaften
 - Handelsgenossenschaften
 - Privatbanken
- Öffentlich-Rechtliche Banken
 - Sparkassen

1.3. Kundenorientierung

- Direktbank
- Filialbank

1.4. Einteilung der Bundesbank

Resultiert aus den Statistiken der deutschen Bundesbank

- Teilzahlungs-Kreditbanken
- Universalbanken
 - Dürfen nur Kredite mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren abschließen
- Realkreditinstitute
 - Hypothekenbanken
 - Gemischte Hypothekenbanken
 - dürfen sowohl kurzfristige als auch langfristige Kredite vergeben
- Kreditinstitute mit Sonderaufgaben (*Kreditanstalt für Wiederaufbau*)
- Spezialbanken

1.5. Ziel der Bank

- Nachhaltige Gewinnmaximierung
- Gemeinwirtschaftliches Ziel (Kostendeckend, Flächendeckend)
- Genossenschaftsprinzip (Förderung der Genossen)

2. Aufbau des Kreditwesengesetzes

→ Blatt

Das Kreditwesengesetz gilt nur für Kreditinstitute. Die Bundesbank fällt nicht in diese Rubrik. Kreditinstitute sind per Definition normalerweise die Banken, die alle Bankgeschäfte anbieten.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesbankgesetz
- Kreditwesengesetz
- Wechselgesetz
- Geldwäschegesetz GWG
- Wertpapierhandelsgesetz
- Scheckgesetz
- Börsengesetz (Aufbau der Börse)
- Depotgesetz
- Sparkassengesetz
- Pfandbriefgesetz
- Hypothekendarlehenbankengesetz
- Schiffsbankengesetz
- Bausparkassengesetz
- Gesetz über Kapitalgesellschaften

3. Realkreditinstitute

- Private Realkreditinstitute
 - Reine Hypothekenbanken
 - Gemischte Hypothekenbanken
- Öffentlich-Rechtliche Grundkreditanstalten
 - Landesbodenkreditanstalt
 - Landschaft (Wohnungsbaugesellschaft)
 - Stadtschaften (Wohnungsbaugesellschaft)
 - Ritterschaften (Wohnungsbaugesellschaft)
- Direktbanken
 - Kontakt mit Kunden über Homebanking
- Banken mit Sonderaufgaben
 - vergleiche dazu das passende Arbeitsblatt
 - **Deutsche Ausgleichsbank**
Nach dem Krieg wurden alle Hausbesitzer mit einer Hypothek belastet. Der Erlös ging an die Vertriebenen.
 - **AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH**
Vergibt Kredite an Exportfirmen, um so die langfristigen Zahlungsziele bei Exportgeschäften aufzufangen. Gehört einer GbR bestehend aus deutschen Banken
 - **LIKO-Bank GmbH**
Selbsthilfeeinrichtung der Banken, um die Liquidität der Institute abzusichern. Banken, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, können die LIKO um Hilfe bitten. Für kurzfristige Kredite kann auch die LIKO kontaktiert werden.
 - **Deutsche Verkehrsbank AG**
Hausbank der Deutschen Bahn AG. Wird vom Bund bezuschusst. Früher hatten

die Verkehrsbanken in großen Bahnhöfen auch Samstags und Sonntags offen.
Vergaben Vorauszahlungen an Transportunternehmen bei Frachtlieferungen mit der Bahn (die Bahn verlangt bei den Aufträgen immer Zahlung im voraus).

4. Vertiefende Darstellung

4.1. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

Zum Schutz des Anlegers sind bei den Sparkassen bestimmte Geschäfte verboten:

- Beteiligungen
Sparkassen dürfen sich nicht an Unternehmen beteiligen
- Immobilienspekulationen

Die einzelnen Sparkassen sind unabhängig. Der Dachverband auf Landesebene ist die Bayrische Landesbank. Deutschlandweit operiert die Deutsche Girozentrale und Kommunalbank.

4.2. Landesbanken

Haftung übernimmt das jeweilige Bundesland.

Bei der Württembergischen Girozentrale ist der Württembergische Sparkassen-Girozentralverband Vollhafter.

Bei der Norddeutschen Giro- und Landeszentralbank haftet sowohl der Sparkassenverbund als auch die Bundesländer.

4.3. Genossenschaftsbanken

Örtlich die Raiffeisen-Volksbanken vertreten. Regional die DG-Bank Nürnberg – auf Bundesebene operiert die DG-Bank Frankfurt.

III. DAS KONTO

1. Die Bedeutung des Kontos

Den Geschäftsbeziehungen zwischen Kunde und Kreditinstitut liegt im allgemeinen ein **Kontovertrag** zugrunde. Er ist rechtlich ein Geschäftsbesorungsvertrag nach §675.

Der Inhalt wird maßgeblich durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt.

Zum Kontovertrag kommen Ergänzungsverträge, z.B. Lastschriftvertrag, Kartenvortrag, Depotvertrag, Schließfachvertrag, Kreditvertrag, Scheckvertrag.

Vorteile der Kontoverbindung	
Für den Kunden	Für das Kreditinstitut
<ul style="list-style-type: none">• Möglichkeiten zur Inanspruchnahme weiterer Bankleistungen (cross-selling)• Verminderung der Bargeldhaltung• Ertragsbringende Geldanlage	<ul style="list-style-type: none">• Beschaffung von Einlagen• Gewährung von Krediten• Cross-Selling• Erträge aus Zinsen und Provisionen• Verrechnung aller Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem

Das Bankkonto ist also von der Definition her eine Rechnung über Forderungen und Verbindlichkeiten eines Kreditinstitutes aus der Geschäftsverbindung mit einem Kunden.

2. Konten des Zahlungsverkehrs

2.1. Kontokorrentkonto

Im §355 HGB aufgeführte Merkmale des KK-Kontos

- Ein Vertragspartner muß Kaufmann sein
- Berücksichtigt nur Geldforderungen
- Durch Kontoabschluß werden die gegenseitigen Ansprüche auf den Saldo reduziert.
- Berechnung von Zinseszins ist zulässig
- Die Rechnungsperiode beträgt längstens ein Jahr
- Jederzeitiges, beiderseitiges Kündigungsrecht

Kontokorrentkonten werden als Kundenkontokorrent, als Bankkontokorrent oder als Fremdwährungskonten geführt.

Kennzeichnung

- Wechselndes Zinsverhältnis
- Verbuchen von Sichteinlagen und kurzfristigen Krediten
- Dient der Zahlungsverkehrsabwicklung und -abrechnung.

2.2. Gehaltskonto

- Eine gewisse Anzahl von Buchungen ist kostenlos (Freiposten)
- Geduldete Überziehung in einem gewissen Rahmen möglich / Dispokredit möglich.

2.3. Girokonten

- Wird ausschließlich auf Guthabensbasis geführt
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs läuft über LZB-Giro (Banken können daher ihre Konten bei der LZB nicht überziehen)

3. Konten der Geldanlage

3.1. Sparkonto

Das Sparkonto dient der Ansammlung bzw. Anlage von Vermögen (Rech.kred.V. § 21). Für jedes Sparkonto wird eine Urkunde in Form eines Spar- bzw. Sparkassenbuches ausgefertigt. Der Kontovertrag muß Verienbahrun-

BANK-BWL

bahrungen über die Kündigung des Sparguthabens enthalten. Es sind zu unterscheiden:

- Allgemeine Kündigungsfrist (*3 Monate Kündigungsfrist, 3000 DM monatlich ohne Kündigung*)
- Sparkonten mit vereinbarter Kündigungsfrist (*6 Monate bis 4 Jahre*)

Kennzeichen

- Vermögensansammlung rein kreditorisch – Sparkonten dürfen nicht ins Minus gehen.
- Provisions- und Gebührenfrei
- Verfügung nur bei Vorlage des Sparbuchs
- Grundsätzlich keine Verfügung mittels Überweisungen u. Schecks
- Zinssatz abhängig von Kündigungsfrist und Marktlage

3.2. Depositenkonto

Wird oft auch als Termingeldkonto bezeichnet. Kontoführung ausschließlich kreditorisch. Die Termineinlagen werden dem Kreditinstitut für mindestens 30 Tage überlassen.

Festgeldkonto	Kündigungsgeldkonto
Vereinbarung eines bestimmten Fälligkeitstages	Vereinbarung einer Kündigungsfrist. Ist eine Art Sparbuch für Firmen, da diese keine Sparbücher eröffnen dürfen.

- Kontoführung Gebühren- und Provisionsfrei.
- Zinssatz abhängig von der Festlegungsdauer.

3.3. Depotkonto

Ist eine Rechnung über die Wertpapiere, die das Kreditinstitut für den Kunden verwahrt.

Es enthält eine Reihe von Angaben, den Inhalt genau bestimmen:

- WKN
- Art
- Stückzahl
- Nennwert
- Verwahrart
- Lagerort

4. Darlehenskonto

Das Darlehenskonto dient der Buchung von Krediten in Form eines Darlehens. Durch einen Kreditvertrag zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber wird der vereinbarte Kredit zur Verfügung gestellt.

Kennzeichen:

- Langfristige Ausleihungen
- Disagio
Abgeld, besonders bei Firmenkunden üblich – 95% werden ausge-

zahlt, 100% müssen zurückgezahlt werden. Der Vorteil hierin liegt in der Absetzbarkeit des Disagiobetrages.

- Rückzahlung durch Raten oder in einem Stück

4.1. Kreditsonderkonten

Kleiner Kredite, die je nach Kreditinstitut einen anderen Namen haben. Zum Beispiel Persönlicher Kredit, Kleinkredit, Anschaffungskredit, Aval- und Akzeptkredit.

4.2. Lombardkredite

Diese Kredite dienen im Allgemeinen zur Refinanzierung bei der LZB. Irrendwo muß die Bank ja auch ihr Geld herbekommen.

4.3. Hypothekarkreditkonten

Sie fallen auch unter Grundschuldkonten. Genaueres über diese Konten weiß man nicht...

5. Kontoinhaber

5.1. Unterscheidung der Kontoinhabervariationen

Natürliche Personen	Juristische Personen	Einzelunternehmen, Personenhandels- und Partnergesellschaften	Nicht eingetragene Personenvereinigungen
---------------------	----------------------	---	--

A. Natürliche Personen

Privatpersonen, Landwirte, Handwerker, Freiberufler, nicht eingetragene Kaufleute.

B. Juristische Personen

- **Juristische Personen des Privaten Rechts**
GmbH, AG, KgaA, eVs, rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts, Genossenschaften
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts**
Gebietskörperschaften (Bund, Länder, etc.), Stiftungen des öffentlichen Rechts, Anstalten (z.B. ARD), Personenkörperschaften (IHK, Kirche, Handwerkskammer)

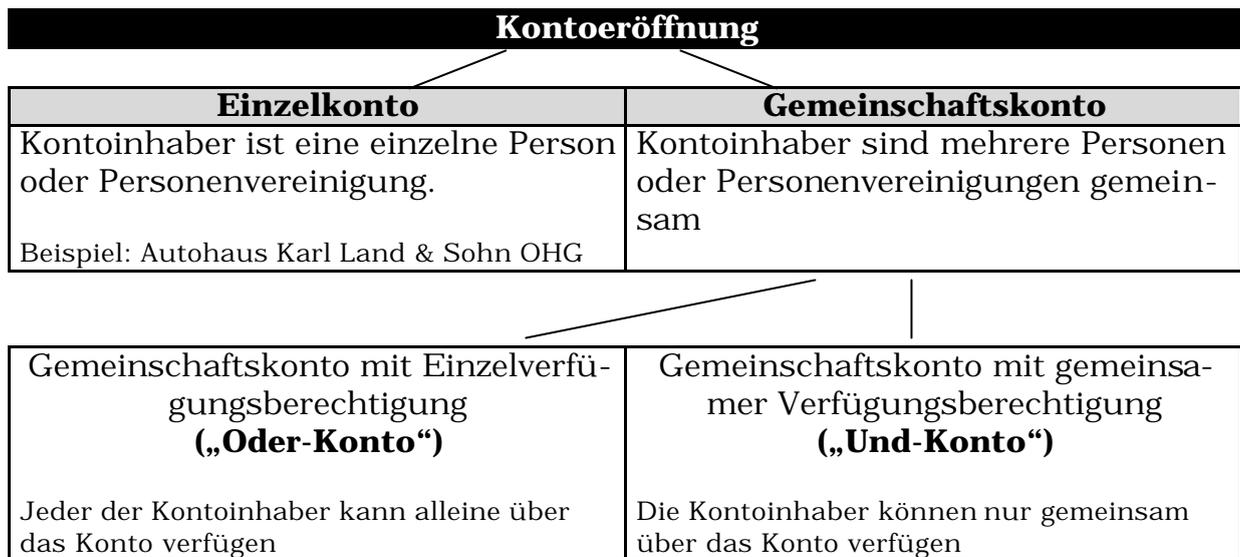
C. Einzelunternehmen, Personenhandels- und Partnergesellschaften

OHG, KG, Partnergesellschaften (Steuerberater, Kanzleien, Gemeinschaftspraxen)

D. Nicht eingetragene Personenvereinigungen (nicht rechtsfähige Vereine)

Nicht eingetragene Vereine, Erbengemeinschaften

5.2. Unterscheidung zwischen Einzelkonto und Gemeinschaftskonto



- Ohne Einspruch des Kunden ist ein Gemeinschaftskonto immer ein „Oder-Konto“.
- Kontovollmachten, Kontokündigung und Umwandlung in ein Einzelkonto können grundsätzlich nur gemeinschaftlich erteilt werden bzw. erfolgen. Ausnahmen: Beim Tod des Mitkontoinhabers sind Umstellungen des Kontos alleine möglich. Die Umwandlung in ein reines UND-Konto ist dann möglich, wenn der Kontoeröffnungsantrag dies vorsieht.
- Vorübergehende Kontoüberziehungen können nur im Bank-üblichen Rahmen vorgenommen werden
- Für die Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftskonto haftet jeder Kontomitinhaber gesamtschuldnerisch in voller Höhe.

6. Die Kontoeröffnung

6.1. Natürliche Personen

Die Kontobezeichnung lautet auf den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen.

Ausnahmen zu dieser Regelung: Es dürfen auch Konten auf Künstlernamen ausgestellt werden, wenn diese im Personalausweis verzeichnet und auch allgemein bekannt sind.

Ziel dieser Vorschrift ist die Kontenwahrheit (§ 154 Abgabeordnung).

Bei der Kontoeröffnung wird eine Legitimationsurkunde verlangt.

6.2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

A. Eingetragene Vereine

Für die Kontoeröffnung bei Vereinen sind einige Unterlagen beizulegen:

- Name des Vereins entsprechend der Handelsregistereintragung. (z.B. „People in Motion – Menschen in Bewegung e.V.“)

- Beglaubigter Auszug aus dem Vereinsregister
- Satzung
- Gründungsprotokoll

B. Rechtsfähige Stiftungen

Hier entspricht die Kontobezeichnung dem Namen der Stiftung gemäß Urkunde (z.B. „Konrad-Adenauer-Stiftung“). Weitere Unterlagen:

- Staatliche Genehmigungsurkunde
- Genehmigung des Aufsichtsrates der Stiftung
- Persönliche Legitimation

6.3. Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen

A. Nicht eingetragene Vereine

Kontobezeichnung lautet auf den Namen einer natürlichen Person und dem Verwendungszweck („Peter Müller für Vogelzuchtverein“). Benötigt werden:

- Personalausweis für Vertretungsberechtigten
- Falls Satzung oder Gründungsprotokoll vorhanden, werden auch die gerne genommen.

B. GbR – BGB-Gesellschaft

Die Bezeichnung setzt sich aus einem voll ausgeschriebenen Namen sowie eine optionale Zusatzerklärung zusammen („Stefan Plogmann – Klassenkasse“). Benötigt wird:

- Personalausweis
- Zustimmung der Gesellschafter

C. Erbgemeinschaften

Ursprünglich hieß die Kontobezeichnung „Peter Müller“. Nach dessen Tod bekommt das Konto jedoch den Zusatz „Erben, Erbengemeinschaft, Nachlaß oder ähnliches.“

Peter Müller, Nachlaß	
<u>Schnelle Lösung</u> Auflösung	<u>Kontoeröffnung</u> „Erbengemeinschaft“

Es wird benötigt:

- Legitimation aller Erben. Die Liste der Erben wird vom Erbschaftsgericht zur Verfügung gestellt.
- Vollmacht für einen Erben, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

7. Der Kontovertrag

Kunde	↔	Kreditinstitut
Erste Willenserklärung: Antrag auf Kontoeröffnung		Zweite Willenserklärung: Annahme des Antrages

Aus Beweisgründen werden die Anträge schriftlich gemacht.

Inhalt:

- Genaue Bezeichnung des Kontos
- Kontoart
- Angaben zu Person und Verfügungsberechtigung
- Hinweis auf die Weitergabe personenbezogener Daten an die SCHUFA
- Annahme der AGB
- Unterschrift des Antragstellers
- Prüfvermerke des Kreditinstituts
- Frage, ob in eigener oder fremder Rechnung gehandelt wird – dient der Erfüllung des GWG.

8. Legitimationsprüfung

8.1. § 154 Abgabenordnung (AO): Kontenwahrheit

- Es ist verboten falsche oder erdichtete Namen zu verwenden.
- Bei Konten für Dritte ist die Existenz des Dritten nachzuweisen. Ein Einverständnis des Dritten ist nicht notwendig.
- Die Banken sind verpflichtet, sich Gewißheit über die Person des Verfügungsberechtigten zu verschaffen.

Bei natürlichen Personen bedarf es des vollständigen Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Wohnsitzes. Bei juristischen Personen reichen amtliche Registerauszüge.

- Nummernkonten sind verboten. Der Name muß im Konto erscheinen.
- Über die Verfügungsberechtigten eines Konto muß eine sogenannte **Alpha-Datei** geführt werden, um Nachfragen von Finanzbehörden gewappnet zu sein.

Das Bankgeheimnis erstreckt sich nicht auf dieses Gebiet. Banken sind verpflichtet Auskünfte an Finanzbehörden zu erteilen.

Bei Firmenkonten müssen Vertreter, die im Handelsregister genannt werden, nicht extra noch einmal in die Alpha-Datei. Genauso müssen ab 5 Verfügungsberechtigten nicht alle weiteren Namen mit genannt werden.

Vorschriften des § 154 AO für die Kreditinstitute	
Legitimationsprüfung (§ 154 Abs. 2 Satz 1 AO) Gewißheit über die Person und die Anschrift des/der Verfügungsberechtigten	Auskunftsbereitschaft (§ 154 Abs. 2 Satz 2 AO) Alphabetisches Namensverzeichnis der Verfügungsberechtigten mit Konten und Schließfächern

8.2. Kontoeröffnungen ohne direkte Legitimation

Es gibt auch Ausnahmen bei der Kontoeröffnung. Bei einigen Varianten ist keine Auskunftsbereitschaft vorgeschrieben.

→ **Eltern**

Hier es, wenn durch die Geburtsurkunde die gesetzliche Vertretung eines minderjährigen Kindes bewiesen wird.

- **Vormund, Pfleger, Betreuer, Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker etc.**
Die bevormundete Person wird in die Alpha-Datei aufgenommen – beim Vormund reicht jedoch eine Legitimation durch Bestallungsurkunde und Ausweis.
- **Vollmachten zur einmaligen Verfügung über ein Konto**
Wird eine Vollmacht zur einmaligen Verfügung mitgegeben, wäre es Quatsch das in die Alpha-Datei aufzunehmen. Einen Blick in den Ausweis sollte man aber auch Sicherheitsgründen schon werfen.
- **Juristische Personen**
Bei Personen des öffentlichen Rechts, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen kommen nur die Antragsteller bei Kontoeröffnung in die Datei.
Bei sonstigen Unternehmen fliegen die Personen aus der Alpha-Datei, die bereits im Handelsregister stehen. Außerdem werden ab 5 Verfügungsberechtigten keine weiteren Einträge mehr vorgenommen.
- **Pfandnehmer**
Bei Mietkautionen ist der Mieter Verfügungsberechtigter auf den Kautionsbetrag beim Konto des Vermieters. Hier entfällt im allgemeinen die alphabetische Erfassung.

8.3. Legitimation durch PostIdent Service

Unternehmen, wie zum Beispiel die Direktbanken haben ein ziemliches Problem bei der Legitimation ihrer Kunden. Normalerweise bekommen sie die Kunden ja nie zu Gesicht.

Verlautbarung des BAK über Maßnahmen der KI zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche:

„Sofern ein KI die Identifizierung eines Kunden nicht selbst vornehmen kann, muß es sich zuverlässiger Dritter – einer anderen Bank, eines Notars, der Post-AG – bedienen.

PostIdent Service über den Postzusteller	PostIdent Service über Postfiliale
Direktbank sendet Kontounterlagen in einem <i>Einschreiben per Rückschein</i> mit Identitätsfeststellung. Der Postbote übernimmt die Identifizierung und schickt die Unterlagen an die Bank.	Kunde erhält ein Infopaket mit Identifizierungsformular und Rückumschlag. In der Postfiliale werden diese Unterlagen mit dem Personalausweis verglichen und dann an die Bank geschickt.

(→ auf der Rückseite des zu diesem Thema gehörigen Arbeitsblattes findet sich ein Abdruck der Rückscheine)

9. Verfügungsberechtigte

9.1. Wer darf was in Abhängigkeit zur Person des Kontoinhabers

Kontoinhaber	Verfügungsberechtigte
Natürliche Personen	
Geschäftsunfähig	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gesetzliche Vertreter</i> – grundsätzlich beide Eltern <u>gemeinsam</u> bzw. Vormund. • Bei Risikogeschäften (Kredite, Scheck- und Wechselverbindlichkeiten) benötigt man eine

	<i>Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.</i>
Beschränkt Geschäftsfähig	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlicher Vertreter • Der Kontoinhaber mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters • In Ausnahmefällen der Kontoinhaber selbst (Taschengeldparagraph)
Voll geschäftsfähig	<ul style="list-style-type: none"> • Kontoinhaber
BGB Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich alle Gesellschafter gemeinsam (außer der Gesellschaftsvertrag sieht etwas anderes vor)
Personengesellschaft (OHG, KG)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich jeder persönlich haftende Gesellschafter einzeln.
Juristische Person des privaten Rechts	<p>Eingetragener Verein, Stiftung des privaten Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich alle Vorstandsmitglieder gemeinsam
AG, GmbH, eG	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich alle Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer gemeinsam
Juristische Person des öffentlichen Rechts	<p>Anstalt, Körperschaft, Stiftung des öffentlichen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlicher Vertreter laut Gesetz, Verordnung bzw. Satzung.

9.2. Rechte und Pflichten für Eltern, Vormund, Pfleger und Betreuer

A. Eltern

Vater und Mutter haben das Recht und die Pflicht ihr Kind zu vertreten und die Sorge für dessen Person und Vermögen zu tragen. Das Vermögen des Kindes muß nach den *Grundsätzen wirtschaftlicher Vermögensverwaltung* angelegt werden.

B. Vormund

Laut § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht. Die Vertretung des Vormundes ist nicht so umfassend, wie die der Eltern.

C. Pfleger

Pfleger werden vom Vormundschaftsgericht bestellt. Er soll Fürsorgebedürfnisse bei voll Geschäftsfähigen wahrnehmen.

- Abwesenheitspflegschaft
- Nachlaßpflegschaft

D. Betreuer

Betreuer werden durch die *Bestallungsurkunde* in ihr Amt erhoben.

Anordnung der Betreuung:

- Durch Vormundschaftsgericht auf Antrag des Betroffenen oder auf Amtswegen.
- Anordnung der Betreuung bei psychischer Krankheit oder geistiger, seelischer, körperlicher Behinderung.

- Der Betroffene kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr erledigen.

Stellung des Betreuers

- Der Betreuer hat nur für den Aufgabenbereich ein Betreuungsrecht, zu dem er bestellt wurde.
- Der Betreuer hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters
- Die Vertretungsmacht kann vom Betreuten nicht mehr widerrufen werden.
- Verträge sind ohne Einwilligung des Betreuers schwebend unwirksam.

9.3. Geldanlage bei Banken durch Betreuer, Pfleger und Vormund bei Minderjährigen

Der § 1812 BGB erlaubt Betreuern und eine der sonst genannten Personen die Entgegennahme von Geld.

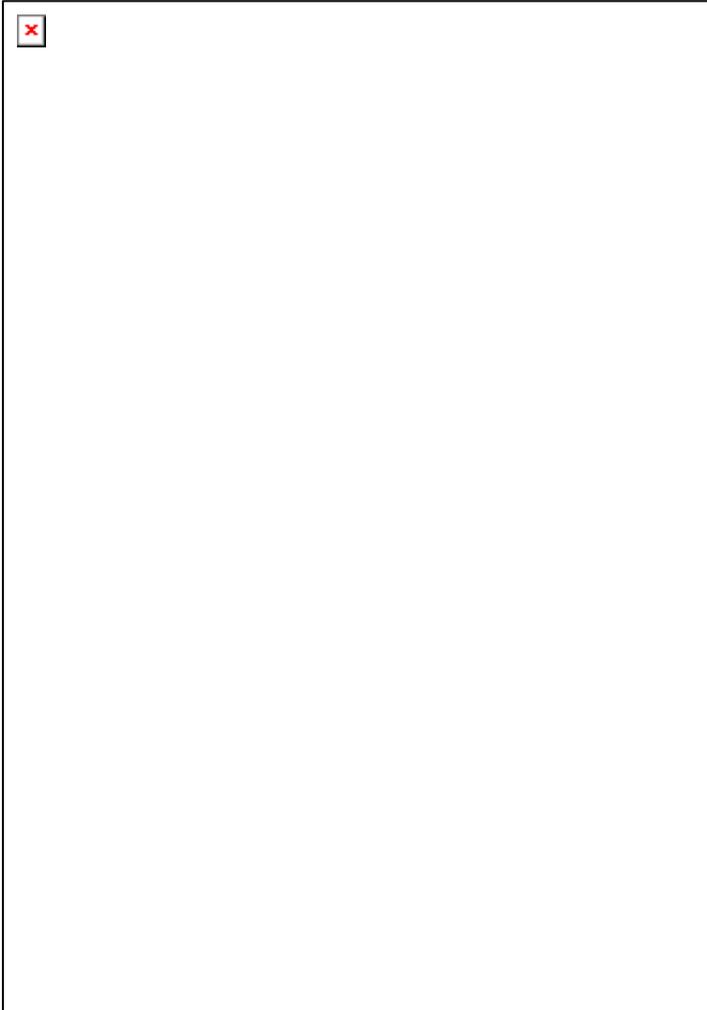
Ausnahmen:

- Der Gesamtbetrag der Einlage beträgt nicht mehr als 5.000 DM. Es ist keine Verfügungssperre vorhanden.
- Rückzahlung von Geld, das der Betreuer angelegt hatte. Ausnahme: Verkaufserlöse aus Wertpapieren.
- Zinserlöse

Weitere Verfügungen bedürfen der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Es besteht die Möglichkeit durch eine allgemeine Genehmigung durch das Gericht. Werden Vater, Mutter, Ehepartner, ein Verein oder eine Behörde zu Betreuer bestellt, können sie im vollen Umfang über das Geld verfügen.

10. Die SCHUFA-Klausel

Das Bankgeheimnis wird bei der Informationsweitergabe an die Schufa gelüftet. Nur objektive Bewertungen, keine Zahlen oder persönliche Einschätzungen werden bei der Schufa gespeichert. Die Bank verpflichtet sich zur Weitergabe folgender Informationen:



Positivmerkmale

- Die Beantragung, Aufnahme und Beendigung einer Kontoverbindung

Negativmerkmale

- Scheckrückgabe mangels Deckung
- Scheckkartenmißbrauch durch den rechtmäßigen Inhaber
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen

11. Kontovollmachen

Kontovollmachten = Vertretungsbefugnis für ein Konto oder Depot

11.1. Allgemeine Kontovollmacht

- Alle normalen Verfügungen über Guthaben
- Scheckausstellung
- Kontoauszüge / Abrechnungen entgegennehmen
- Weisungen erteilen (einschließlich Einkaufs- und Verkaufsvertrag)

Achtung: Die Vollmacht kann nicht betragsmäßig eingegrenzt werden.

11.2. Gattungsvollmacht

- Bis zum Tod
- Ab dem Tod
- Über den Tod hinaus

11.3. Verfügung über Konten von Geschäftsunfähigen

Kontoinhaber bzw. Kontobezeichnung

Name des Inhabers + Zusatz „Minderjährig“

Bestimmte Verfügungen bedürfen der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts:

- Verfügungen über Grundstücke
- Kreditaufnahme / Bürgschaften
- Das Eingehen von Scheck- und Wechselverbindlichkeiten
- Verfügungen über das Vermögen als Ganzes

Achtung: Zinsen gehören dem Geschäftsunfähigen

11.4. Konto für beschränkt Geschäftsfähige

Bezeichnung läuft auf den Namen des Inhabers. Antrag eines Elternteils zur Eröffnung nötig (zeichnet im Auftrag des anderen Elternteils)

Verfüugungsmöglichkeiten

- Der beschränkt Geschäftsfähige allein, wenn die Eltern erklären, daß das Geld auf dem Konto zur freien Verfügung steht (Taschengeldparagraph)
- Nach Ermessen des Bankangestellten (z.B. 50 DM pro Monat)
- Beschränkt Geschäftsfähiger + 1 Elternteil
- Nur die Eltern
- Nur ein Elternteil allein – wenn gegenseitige Bevollmächtigung vorliegt.

11.5. Kontoeröffnung ohne Zustimmung der Eltern

Möglich, wenn ein Dienst- oder Arbeitsvertrag besteht (die Eltern haben dann ja schon dem Vertrag zugestimmt und dulden damit automatisch die Kontoeröffnung für den Lohn ihres Kindes).

Besteht bereits ein Kontokorrentkonto, können vom Kind auch weitere Konten eröffnet werden.

Risikogeschäfte sind jedoch verboten!

11.6. CpD-Konto

Conto pro Diverse – Konto mit einer unbeschränkten Zahl an Gläubigern. Wenn die Person bereits ein Konto hat oder bei der Bank bekannt ist, darf kein CpD-Konto angelegt werden.

Bei jeder Buchung auf diesem Konto wird vermerkt, wer der Eigentümer der Buchung ist.

12. Besondere Kontovollmachten

12.1. Prokurist

Die Prokura ist eine Vollmacht, die zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt. Nur ein Vollkaufmann kann die Prokura erteilen. Sie wird in das Handelsregister eingetragen.

Mit der Bank darf der Prokurist folgende Rechtsgeschäfte für die Firma ausführen:

- Uneingeschränkte Verfügung über Konten und Depots
- Alle Zahlungsgeschäfte (Überweisungen, Schecks, Wechsel)
- Aufnahme von Krediten
- Stellung von Sicherheiten (außer Grundpfandrechten)
- Auflösung von Konten

Arten der Prokura

Einzelprokura	Prokurist darf alleine entscheiden
Gesamtprokura	Nur mit den anderen Prokuristen darf entschieden werden (<i>unechte Gesamtprokura</i> : Prokurist + Geschäftsführer)
Filialprokura	Die Prokura ist auf eine Niederlassung beschränkt

12.2. Handlungsvollmacht

Berechtigt zur Vornahme aller gewöhnlichen Rechtsgeschäfte eines Handelsgewerbes (§ 54 HGB).

Arten der Handlungsvollmacht:

Einzelvollmacht	Vornahme von Einzelgeschäften
Artvollmacht	Berechtigt eine bestimmte Art von Geschäft abzuschließen
General- / Gesamtvollmacht	Rechtlich nicht definiert

Ohne § 54 Abs. 2 HGB	Mit § 54 Abs. 2 HGB
<ul style="list-style-type: none">• Verfügungen über Kontoguthaben• Verfügungen über bewilligte Kredite• An- und Verkauf von Wertpapieren• Kündigungen• Anerkennung von Salden	<p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Veräußerung oder <u>Belastung</u> von Grundstücken (letzteres darf nicht einmal der Prokurist)• Eingehung von Wechselverbindlichkeiten• Aufnahme von Darlehen• Prozeßführung

Bei Prokura und Handlungsvollmacht ist das Unterschriftenblatt zu beachten.

12.3. Private Vollmacht

Die Bankvollmacht ist eine Gattungsvollmacht und berechtigt alle Rechtshandlungen im Geschäftsverkehr im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Häufig wird sie formularmäßig eingeschränkt.

Die Kontovollmacht gewährt nur die Vertretung über ein einzelnes Konto.
(„Hiermit gebe ich meinem Vetter Schorsch die Erlaubnis, 250 DM von meinem Konto 240 123 456 abzuheben“)

13. Besondere Konten

13.1. Übersicht

Treuhandkonten (gesetzlich vorgeschrieben)		Sperrkonto	Konto zu Gunsten Dritter
Anderkonto	Offenes Treuhandkonto		
<p>Dürfen eröffnet werden durch Rechtsanwälte, Patenanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater. Bei konkreten Verdächtigungen muß der Rechtsanwalt der Staatsanwaltschaft Auskunft erteilen.</p> <p>Dient z.B. der Überbrückung von Verzögerungen bei Grundstückskäufen. Bis zur Eintragung wird der Kaufpreis auf das Konto überwiesen und der Notar bestätigt, daß das Geld eingegangen ist.</p> <p>Der Rechtsanwalt darf kein eigenes Geld auf das Konto hinzupacken. Verfügungsberechtigung hat nur der Rechtsanwalt. Beim Tod des Anwalts dividiert die Justizbehörde die Anderkonten auseinander.</p>	Einsatz für öffentliche und private Treuhänder (z.B. Vormünder, Wohnungsverwalter, Nachlaßverwalter)	Verfügung durch Dritte bzw. gemeinsam mit Dritten oder durch die Bank.	Verfügung später durch Dritte.
Für uns als KI ist es wichtig zwischen Treuhandkonten und Eigenkonten zu unterscheiden wegen des AGB-Pfandrechts.			
Pfand,- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsanspruch der Bank gegen den Inhaber in vollem Umfang			
Nein	Nein	Ja	Ja

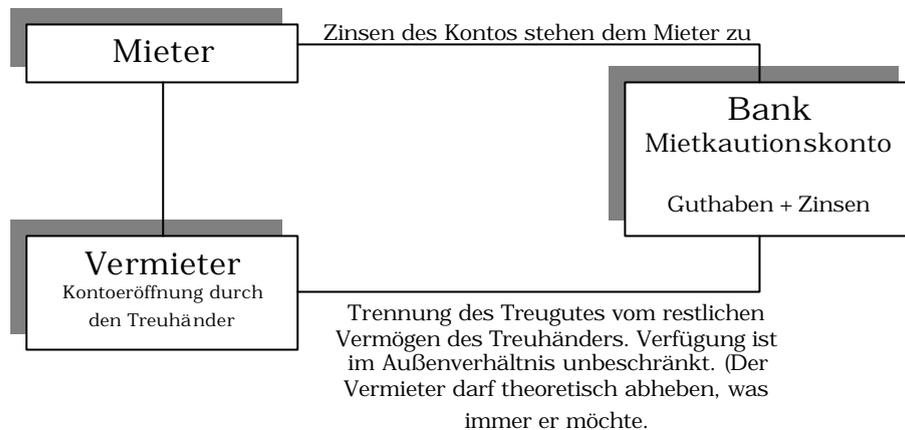
13.2. Offenes Treuhandkonto (am Beispiel Mietkautionskonto)

Ein Mietkautionskonto dient der Sicherung eventueller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter, die nach Beendigung des Mietverhältnisses noch

BANK-BWL

bestehen. (Ist die ehemals weiße Wand im Flur nach Auszug des Mieters plötzlich schwarz, kann der Vermieter die Kautions benutzen, um Teile der Kosten sofort bezahlen zu können).

Verhältnis der Kontoinhaber zueinander:



Die Tatsache, daß es sich um ein Treuhandkonto handelt, muß aus der Kontobezeichnung klar ersichtlich sein. Mögliche Form der Bezeichnung:

Mietkautionskonto "Name des Vermieters" wegen "Name des Mieters"

Der Vermieter macht dadurch deutlich: "Das ist mein Konto, doch das Geld ist nicht mir"

IV. KONTOFÜHRUNG

1. Verfügungsarten

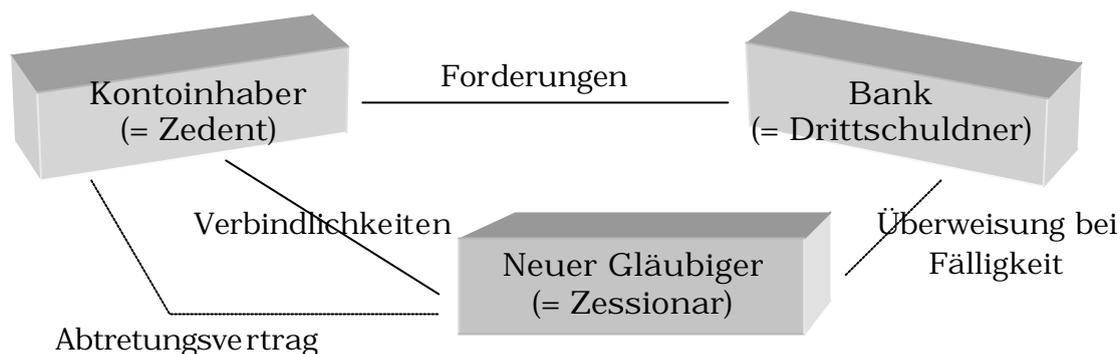
Allgemeine Verfügungen	Besondere Verfügungen		Sonderfälle der Verfügung		
	Freiwillig	Zwangsweise			
Betreffend: <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Saldos • Änderung des Kontovertrages 	Abtretung	Pfändung Doppel-pfändung Vorläufiges Zahlungsverbot	Erbfall	Vergleichsfall	Konkursfall

2. Freiwillige Verfügungen

Freiwillige Verfügungen sind in der Bankpraxis recht selten, da es für den Kontoinhaber günstiger ist, das Guthaben aufzulösen und die Verbindlichkeiten in Raten abzubezahlen.

2.1. Die Abtretung von Kontoguthaben

Durch einen Abtreungsvertrag (Zession) kann der Kontoinhaber sein Guthaben auf eine andere Person übertragen.



Der Kontoinhaber schuldet zum Beispiel einem Versand 4.000,- DM. Zum Glück hat er aber ein Sparbuch in Höhe von 5.000,- DM, das jedoch leider noch nicht fällig ist. Zum Glück läßt sich ein Deal aushandeln: Der Kontoinhaber tritt 4.000,- DM seines Sparguthabens an den Versand ab. Die Bank überweist den Betrag dann bei Fälligkeit.

Einziger Vorteil dieses Systems ist, daß der Kontoinhaber zur Einlösung seiner Verpflichtungen keinen Kredit aufnehmen bzw. Vorschußzinsen bei frühzeitiger Verfügung bezahlen muß.

Merkmale:

- Übergang der Rechte und Pflichten auf den Zessionar
- Bei Giro- und KK-Konten kann nur der Saldo des Abschlußtages abgetreten werden.
- Bei Sparkonten wird der Kunde gebeten sein Sparbuch abzugeben.

Formen der Zession:

Stille Zession	Offene Zession
<p>Die Bank erfährt in diesem Fall nichts von der Zession. Es ist eine Abmachung zwischen Kunde und Gläubiger.</p> <p>Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zedent kann jederzeit das Geld abheben und über das Vermögen verfügen (<i>der Zessionar sieht dann ziemlich dumm aus</i>) • Mehrfachabtretungen sind möglich; das Guthaben könnte schon verpfändet sein (<i>Ich gehe zu 10 Möbelhäusern und zeige jedes mal mein Sparbuch</i>) 	<p>Guthaben darf nur an den Zessionar mit befreiender Wirkung ausgezahlt werden.</p> <p>Der Zessionar bekommt nur die Meldung, daß die Forderungen durch das Guthaben des Kontos gedeckt sind. Die Bank hat dann die Aufgabe zu verhindern, daß das Geld dem Zessionar auch zukommt. Hebt zum Beispiel der Zedent Geld ab, muß die Bank den Fehlbetrag zahlen.</p>

2.2. Die Verpfändung von Kontoguthaben

Das Pfandrecht des Dritten (= Pfandgläubiger) entsteht erst dann, wenn der Kontoinhaber (= Pfandschuldner) seinem Kreditinstitut die Verpfändung anzeigt. Vorher besteht keine direkten Ansprüche des Dritten auf das Kontoguthaben.

Verfügungen können bis zur Pfandreife (= Fälligkeit der Forderung) nur gemeinsam von Pfandgläubiger und Pfandschuldner getätigt werden.

3. Zwangsweise Verfügung (Pfändung)

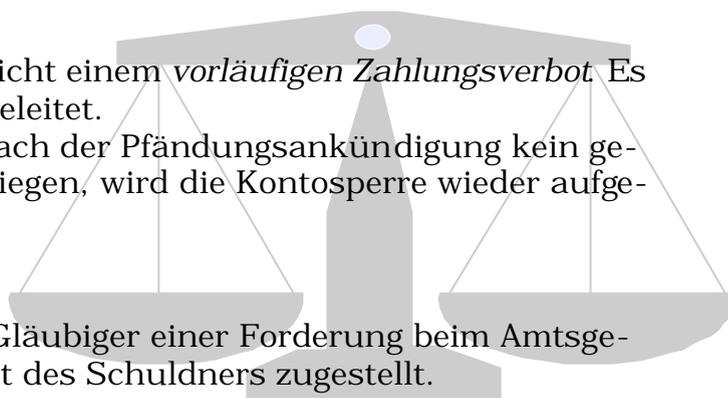
Amtsgericht		
ZPO § 845 Pfändungsankündigung	ZPO §§ 828 ff Pfändungsbeschuß	Überweisungsbeschuß

3.1. Pfändungsankündigung

Die Pfändungsankündigung entspricht einem *vorläufigen Zahlungsverbot*. Es wird eine *sofortige Kontosperr*e eingeleitet. Sollte innerhalb von vier Wochen nach der Pfändungsankündigung kein gerichtlicher Pfändungsbeschuß vorliegen, wird die Kontosperre wieder aufgehoben.

3.2. Pfändungsbeschuß

Der Pfändungsbeschuß wird vom Gläubiger einer Forderung beim Amtsgericht erwirkt und dem Kreditinstitut des Schuldners zugestellt.



Möglichkeiten der Pfändung

Kontoart	Ansprüche auf
Kontokorrentkonten	<ul style="list-style-type: none"> → Zahlung des gegenwärtigen Guthabens bei Saldierung → Zahlung des künftigen Guthabens bei Saldierung → Zahlung des gegenwärtigen und gesamten künftigen Guthabens (<i>Doppelpfändung</i>) bei Saldierung. → Auszahlung aller künftigen Guthaben zwischen den Rechnungsabschlüssen (Tagessalden) → Gutschrift aller künftigen Eingänge → Durchführung von Überweisungen an Dritte
Spar- und Festgeldkonten	<ul style="list-style-type: none"> → Zahlung des gegenwärtigen Guthabens

Bei Sparguthaben muß zusätzlich das Sparbuch des Kontoinhabers vorliegen. Ist dies noch im Besitz des Kontoinhabers erfolgt notfalls eine Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zwecks Herausgabe des Buches.

Ohne Überweisungsbeschuß ist nur gemeinsame Verfügung möglich.

3.3. Überweisungsbeschuß

Liegt ein Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts vor, wird das gepfändete Guthaben dem Gläubiger direkt überwiesen.

3.4. Ausnahmen

Gewisse Einkommen / Guthaben können nicht gepfändet werden:

- Solzialleistungen z.B. Arbeitslosengeld innerhalb von 7 Tagen nach Gutschrift
- Nicht pfändbarer Teil der Lohnforderungen innerhalb von 14 Tagen nach Gutschrift

BANK-BWL

- Kartengarantierte Schecks im Rahmen der Einlösungsgarantie – auch wenn nach Pfändung ausgestellt (bis zu 15 Schecks sind garantiert).

3.5. AGB-Pfandklausel

Pfändungsansprüche der eigenen Bank gehen vor Fremdforderungen

Die Bank kann daher immer erst ihre eigenen Forderungen einholen, bevor sie zum Beispiel dem Finanzamt den Rest zukommen läßt. Wichtig dabei ist, daß bei Gemeinschaftskonten nur die Hälfte des Guthabens belangt werden kann.

3.6. Wie reagiert die Bank im allgemeinen auf Pfändungen?

Normalerweise sperrt die Bank das Konto

Normale Schecks	Keine Einlösung
Eurocheques	Einlösung bis 400 DM (Garantiebetrag)
Daueraufträge, Lastschriften und Überweisungen	Werden nicht ausgeführt – wenn sie nicht bereits EDV-technisch bearbeitet sind.
Widerrufene Überweisungseingänge, Einzugswechsel, Schecks e.V.	Rückbuchung und erneute Belastung des Kontos

Auch debitorisch geführte Konten (mit Anspruch auf Kreditauszahlung) können gepfändet werden. Die Bank sollte in diesem Fall den nicht in Anspruch genommenen Teil des Kredites (Darlehens) kündigen. Nicht pfändbar sind geduldete Kontoüberziehungen (Dispokredite).

4. Sonderfälle der Verfügung

4.1. Kontoführung im Fall des Konkurses mit Konkurseröffnung

- Der Gemeinschuldner (Schuldner gegenüber der Allgemeinheit) verliert Verfügungsmacht
- Erteilte Kontovollmachten erlöschen
- Ende des KK-Verhältnisses
- Feststellen des Saldos
- Annahme von Zahlungseingängen

Verfügung des Konkursverwalters

Ohne Gläubigerausschuß	Mit Gläubigerrecht	
	Allein	Gemeinsam
Nur der Konkursverwalter, legitimiert durch die von Gericht ausgestellte Bestallungsurkunde. Konto kann auch auf den Namen des Konkursverwalters als Anderkonto geführt werden.	Bei Nachweis durch das Protokoll der Gläubigerversammlung	Gemeinsam mit einem Mitglied des Gläubigerausschusses.

Privatvermögen des Kontoinhabers beim Konkurs

Einzelunternehmung	Personengesellschaft
--------------------	----------------------

<ul style="list-style-type: none"> • Privatvermögen fällt in die Konkursmasse • Kein besonderes Konkursverfahren über Privatvermögen. Über sämtliche Privatkonten darf der Gemeinschuldner nicht mehr verfügen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erst bei Eröffnung eines weiteren Konkursverfahrens, nämlich über das Vermögen der Gesellschafter, fällt deren Privatvermögen in die Konkursmasse. • Bis dahin sind Verfügungen auf den Privatkonten der Gesellschafter möglich Theoretisch! In Wirklichkeit werden die Konkursverfahren über Geschäfts- und Privatvermögen zusammen geschmissen.
---	--

4.2. Kontoführung im Falle eines Vergleichs

- Gemeinschuldner behält das Verfügungsrecht. Ausnahme: Allgemeines Veräußerungsverbot des Gerichtes
- Alternativ: Vergleichsverwalter kann Kassenführung übernehmen. Hier erfolgt eine Gegenzeichnung der Verfügungen seitens des Vergleichsverwalters.

5. Abwicklung des Kontos im Todesfall

5.1. Übersichtsschema

	Bevollmächtigte		Erben	Testamentsvollstreckung	Nachlaßverwalter
Rechtsgrundlage	Ab Tod	Über Tod hinaus	Testament Gesetzliche Erbfolge	Bestellung aufgrund des Testaments	Bestellung erfolgt durch Nachlaßgericht
Legitimation	Nicht mehr erforderlich, da bei Vollmachtserteilung erfolgt		Erbschein Beglaubigte Abschrift des eröffneten Testaments	Testamentsvollstreckerzeugnis	Bestallungsurkunde
Zweck	Wünsche des Verstorbenen sollen in Erfüllung gehen. Für das KI bringt diese Regelung mehr Rechtssicherheit		Erben können nur gemeinsam verfügen	Abwicklung des Erbes. Erben können bis zum Abschluß des Verfahrens nicht über das Vermögen verfügen.	Nicht alle Erben bekannt sind oder bei Ansprüchen Dritter.

5.2. Verfügungen beim Tod des Kontoinhabers

Erbschaftssteuergesetz § 33:

- Eine Anzeige des Todesfalls muß spätestens einen Monat nach Kenntnisaufnahme des Todes eines Kunden an das Finanzamt gegangen sein.
- Eine Anzeige muß spätestens erstattet werden bei der Aushändigung des Vermögens an einen konsularischen Vertreter für ausländische Kunden.
- Ab einem Guthaben von 2.000 DM erfolgt grundsätzlich eine Meldung. Verrechnung mit Schulden ist nicht möglich!

6. Kontenabschluß

6.1. Abschlußtermine

KK-Konten und Girokonten zum	31.12.
Depositenkonten zum (wenn keine vorzeitige Fälligkeit vereinbart ist)	31.12.
Sparkonten zum	31.12.

6.2. Inhalt der Abschlußrechnung

Die Abschlußrechnung muß folgende Informationen enthalten:

- Rohsaldo (Saldo vor Abschluß)
- Zinsen
- Provisionen
- Gebühren + Barauslagen
- Abschlußsaldo

Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Abschlußrechnung kein Einspruch, gilt der Saldo als anerkannt.

6.3. Zweck der Abschlüsse

- Feststellung der Zinsaufwendungen und -erträge
- Weiterbelastungen der Gebühren und Barauslagen, sowie der zinsähnlichen Erträge und Provisionen
- Kontrolle durch Kunde und Bank
- Feststellen von Forderungen und Verbindlichkeiten für die Bilanz.

7. Kontenauflösung

7.1. Gründe

- Tod des Kontoinhabers und Abwicklung des Nachlaßfalles
- Kündigung, Ablauf des Vertrages
- Konkurs des Kontoinhabers und Überweisung des Guthabens auf ein Massekonto
- Abhebung eines Sparguthabens als Gesamtes

7.2. Abwicklung

- Auszahlung oder Übertrag von Guthabensalden
- Schließungsvermerk mit Datum der Auflösung auf der Kontoleitkarte bzw. Meldung an EDV-Abteilung.

1. Abwicklung des Nachlaßfalles

1.1. Kontoumschreibung

Mit dem Tod einer natürlichen Person erlischt deren Rechtsfähigkeit. Rechtsnachfolger sind die Erben. Bis zur Legitimation durch die Erben wird das Konto des Verstorbenen als Nachlaßkonto geführt.

1.2. Belastungen aufgrund von Anweisungen vor dem Todesfall

Aufträge des Kontoinhabers, die dieser zu Lebzeiten abgegeben hatte, sind noch auszuführen, da sie noch wirksam sind. Die legitimierten Erben können Einspruch vor der Ausführen einlegen.

Folgende Vorgänge sind möglich:

- Einlösung von Schecks, die der Erblasser noch ausgestellt hatte.
- Ausführung von Überweisungsaufträgen
- Ausführung von Daueraufträgen bis die Erben widerrufen (bestimmte Daueraufträge stellt die Bank selber ein – z.B. Mitgliedsbeiträge).
- Lastschriften

Die vom Erblasser akzeptierten AGBs gelten auch für die Erben.

1.3. Erbfallmeldung

Die Bank ist nach § 33 ErbStG verpflichtet, innerhalb eines Monats den Tod eines Kunden den Finanzbehörden zu melden (nach Bekanntwerden des Todesfalles; ansonsten droht eine Geldstrafe).

Die Anzeigepflicht besteht nur ab einem Nachlaßvermögen von 2.000 DM am Tag vor dem Tod.

Meldepflichtig sind auch:

- Verträge zugunsten Dritter (Drittbegünstigungsvereinbarung)
- Depots mit ihrem Kurswert
- Gemeinschaftskonten mit dem gesamten Guthaben
- Schließfächer unter Mietverschluß der Bank

1.4. Erbenlegitimation

Gemäß AGB erfolgt die Erbenlegitimation durch Vorlage des Erbscheines oder eines Testaments mit Eröffnungsprotokoll.

1.5. Verfügungen über Nachlaßkonten

Die Verwaltung von Nachlaßkonten steht den Erben gemeinschaftlich zu. Sie können damit über Nachlaßkonten nur gemeinschaftlich verfügen (gesetzliches Und-Konto).

Wichtig!

Alle Erben müssen sich legitimieren damit der Nachlaß zu 100% repräsentiert ist. Dann können die Erben gemeinschaftlich verfügen bzw. evtl. Vollmachten erteilen.

1.6. Erblasservollmacht

Eine vom Erblasser zu Lebzeiten eingeräumte Vollmacht ist sofort wirksam. Der Kontobevollmächtigte kann also bereits zu Lebzeiten des Kontoinhabers als auch nach dem Tod unbeschränkt verfügen.

Bei einer *Vollmacht für den Todesfall* darf der Bevollmächtigte erst über die Nachlaßkonten verfügen, wenn der Bank der Tod des Kontoinhabers durch die Sterbeurkunde mitgeteilt wurde.

Die legitimierten Erben können die Kontovollmacht schriftlich widerrufen. Bei einer Erbengemeinschaft reicht bereits der Einspruch eines Erben aus. Ist der Bevollmächtigte in ein Sparbuch eingetragen, wird der Widerruf erst bei Vorlage des Sparbuchs wirksam.

1.7. Erbenvollmacht

Möglich ist auch, daß ein Miterbe oder eine Person, die nicht Erbe ist, von den Erben eine Vollmacht erhält.

2. Fallbeispiel

Eine Kundin legt eine Vollmacht ihrer Schwester aus der Schweiz vor, daß sie gemeinsam über das Erbe verfügen und es auszahlen wollen.

Die Bank benötigt folgende Bestätigungen:

- Außenwirtschaftsgesetz: Darf das Erbe in die Schweiz überwiesen werden?
- Erbschaftssteuer: Bestätigung, daß das Erbe in der Schweiz gemeldet wurde und auch dort versteuert wird. In Deutschland wird das Erbe nicht versteuert, wenn der Erbe in einem anderen Land lebt.

VI. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DAS BANKGESCHÄFT

1. Das Geldwäschegesetz (GWG)

1.1. Verdachtsfall

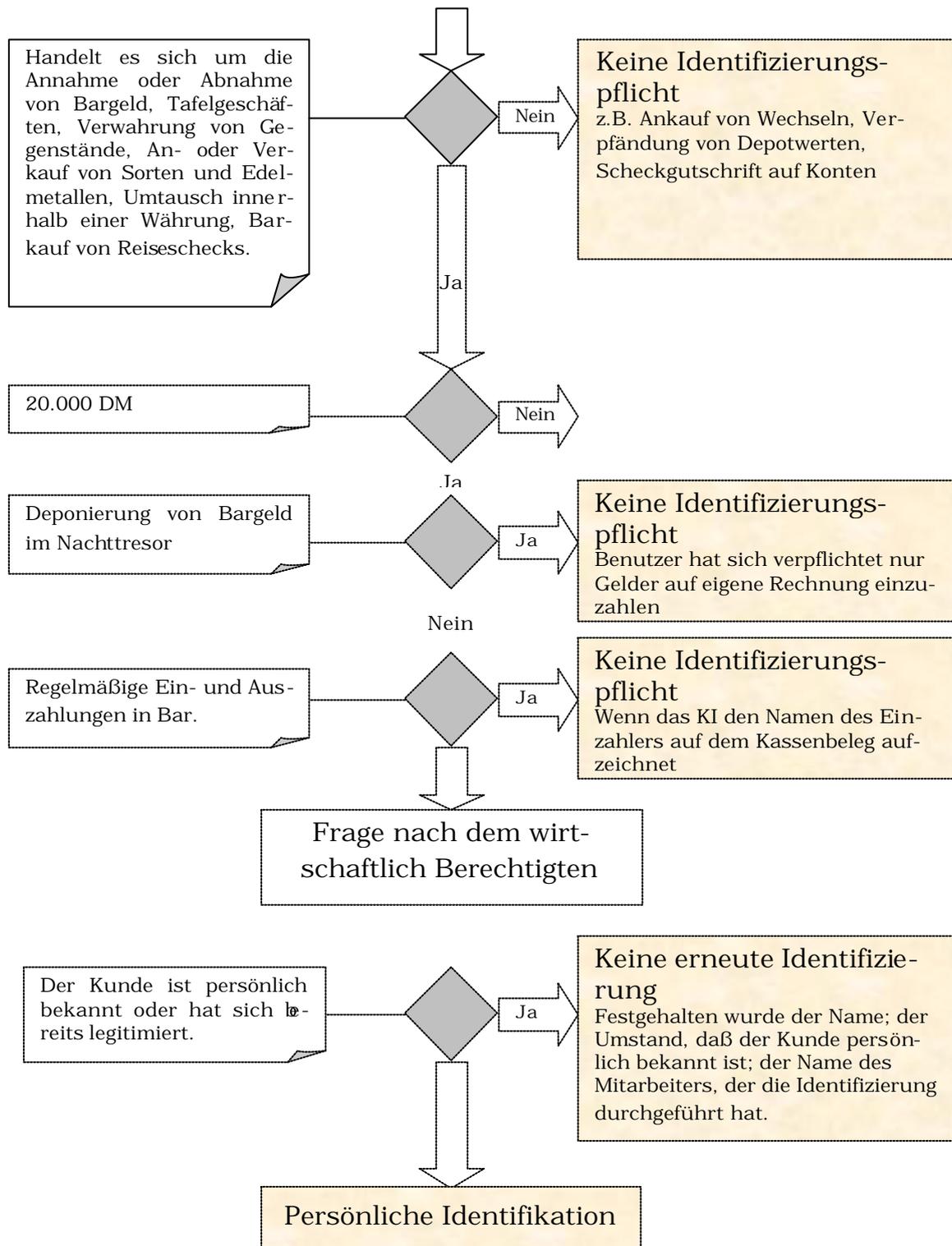
Im Verdachtsfall muß das KI sofort Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erstatten. Dies gilt für jede Transaktion und unabhängig von deren Höhe. Es ist immer eine Verdachtsidentifizierung durchzuführen.

Die Transaktion darf nur durchgeführt werden, wenn dem KI die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn zwei Werkzeuge nach dem Abgabetag der Anzeige ohne Reaktion der Staatsanwaltschaft vergangen sind.

1.2. Allgemeines

Aufbewahrungsdauer von 6 Jahren zum Abschluß des Kalenderjahres in dem der Vorfall aufgetreten ist.

Finanztransaktion



2. Bankauskunft und Bankgeheimnis

2.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Bank ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ausnahmen gibt es nur wenn gesetzliche Bestimmungen oder die Zustimmung des Kunden dies erlauben. Die Bankauskunft ist allgemein gehalten und enthält folgende Informationen:

- Kreditwürdigkeit
- Zahlungsfähigkeit
- Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Formulierungen sollen vorsichtig, allgemein und positiv lauten.

Bei juristischen Personen darf die Bank Auskünfte erteilen, wenn sie sich auf die geschäftliche Tätigkeit beziehen. Liegt eine anderslautende Weisung des Kunden vor, ist eine Auskunft nicht erlaubt. Auskünfte über Privatkunden nur bei deren Zustimmung und die Bank sicher ist, daß die Auskunft nicht gegen das Schutzbedürfnis des Kunden verstößt.

Bankauskünfte gehen nur an eigene Kunden und an andere Kreditinstitute (die wiederum die Infos an ihre Kunden weitergeben können).

Bankauskunft		
Auskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute <i>Auskunftserteilung ja - wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt.</i>	Auskünfte über Privatkunden und Vereinigungen. <i>Keine Auskunftserteilung - es sei denn der Kunde hat im Allgemeinen oder im Einzelfall zugestimmt.</i>	
Durchführung der Bankauskunft		
Auskunftsanfragen	Auskunftserteilung	Auskunftsverweigerung
Im Regelfall schriftlich. Ausnahme: telefonisch. Berechtigtes Interesse ist stets anzugeben.	Regelfall schriftlich - hier auf Grund von Erkenntnissen, die der ausstellenden Stelle bereits bekannt sind.	Soll so formuliert sein, daß sie nicht negativ ausgelegt werden können.

2.2. Übersicht Bankgeheimnis

Geheimhaltungspflicht	Das Bankgeheimnis bedeutet ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunde.	Auskunftsverweigerungsrecht
Stillschweigen über Tatbestände, die den Kunden betreffen - wenn sie nicht allgemein bekannt sind.		
Zeugnisverweigerungsrecht des Kreditinstituts im Zivilprozeß und auch bei Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten)		
Aufhebung des Bankgeheimnisses		
Bankauskunft	Strafrecht	Steuerrecht
		Sonderfälle

	<p>StPO § 161</p> <p>Auskunft nur an Richter und Staatsanwälte bei Vorlage einer richterlichen Verfügung</p>	<p>§ 93, 30 AO</p> <p><i>Einzelauskunftsersuchen</i></p> <p>Finanzbehörden dürfen im Rahmen einer Betriebsprüfung eines KI keine Konten und Depotstände von Kunden notieren oder feststellen.</p>	<p>§ 44 AWG</p> <p><i>Einzelauskunftsrecht</i></p> <p>→ Devisenvergehen → Im Rahmen der Bankenaufsicht (Großkredit) → Ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht → Zum Schutz der Bank bei rechtlichen Angriffen des Kunden → Bei Vertretern des Konto-Inhabers</p>
--	--	---	---

VII. ZAHLUNGSVERKEHR

1. Zahlungsmittel

1.1. Geld

Bargeld	Banknoten Ausgaberecht alleine bei der Notenbank – uneingeschränkter Annahmewang. Münzausgabe durch die Bundesregierung (Münzregal)
Buchgeld	
Bytegeld	Cybergeld

1.2. Münzen

Currantmünze – Wert des Metalls ist identisch mit dem Wert der Münze.

Scheidemünze – Metallwert geringer als der Wert der Münze.

Münzstätten:

A	Berlin
D	München
F	Stuttgart
G	Karlsruhe
J	Hamburg

Eingeschränkter Annahmewang bei Münzen:
 Auf Pfennig lautende Münzen bis 5,- DM. Auf Mark lautende Münzen bis 20,- DM.

1.3. Giralgeld

Zahlungerfüllungsstatt	Schuld gilt erst als getilgt, wenn der Beitrag auf das Konto gebucht ist. Mit der Gutschrift erlischt die Verbindlichkeit. Bis der Gutschrift kann ich als Auftraggeber eine Überweisung zurückholen.
Zahlung an der Erfüllungsstatt	
Geldsurrogate	Schuldentilgung bei Scheck und Wechsel erfolgt erfüllungshalber.

Seit 01.06.97 sind Überweisungen nur noch zweiseitig und haben eine Unterschrift statt einer „Überschrift“.

2. Zahlungsformen

Barzahlung	Halbbarzahlung	Unbar, Bargeldlos				
<ul style="list-style-type: none"> → Noten → Münzen → Boten → Wertbrief → Postanweisung 		<ul style="list-style-type: none"> → Überweisung → Lastschrift → Verrechnungsscheck → Zahlungsanweisung zur Verrechnung 				
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Einzahlung Bar</th> <th>Auszahlung Bar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> → Zahlschein → Nachnahme </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> → Barscheck → Zahlungsanweisung zur Verrechnung </td> </tr> </tbody> </table>		Einzahlung Bar	Auszahlung Bar	<ul style="list-style-type: none"> → Zahlschein → Nachnahme 	<ul style="list-style-type: none"> → Barscheck → Zahlungsanweisung zur Verrechnung 	
Einzahlung Bar	Auszahlung Bar					
<ul style="list-style-type: none"> → Zahlschein → Nachnahme 	<ul style="list-style-type: none"> → Barscheck → Zahlungsanweisung zur Verrechnung 					

3. Kassenverkehr bei Kreditinstituten

3.1. Übersicht des Arbeitsablaufs

Einzahlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Echtheit des Bargeldes Maßnahmen des KI bei Vorlage von Falschgeld (§ 36 BBKG) <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhalten des Falschgeldes 2. Ausstellen einer Empfangsbestätigung für den Betroffenen 3. Falschgeld mit Bericht übersenden an Polizei 4. Mitteilung davon an Deutsche Bundesbank • Ersatz für beschädigte Banknoten (§ 14 BBKG) wenn die vorgelegten Teile größer als die Hälfte der Note sind. • Nachttresor: Vieraugenprinzip
Auszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Am Schalter: <ul style="list-style-type: none"> Beleg Disposition und Erfassung Auszahlung • Geldautomat

3.2. Einzahlungen

Bei Einzahlungen erhält der Einzahlung eine Quittung mit Kassenabschnitt und einer der aushängenden Kontovollmachten entsprechende Unterschrift.

3.3. Auszahlungen

Für die Auszahlung ist folgender grundsätzlicher Ablauf üblich:

- Disponieren
 - Prüfung der Unterschrift, Legitimation, Deckung bei Verfügungen vom Konto; bei kleineren Beträgen wird teilweise darauf verzichtet,

insbesondere bei Auszahlungen gegen Schecks auf das eigene Institut.

- Erfassung im Kassenkonto
Bei Online-Betrieb (Direktkasse) fällt Disposition und Erfassung zusammen. Der Vorgang wird sofort mit dem entsprechenden Konto verbucht.
- Sofortkassenverfahren (Online-Buchung)

3.4. Kassenverkehrsgrundsätze

Grundsätze der inneren Sicherheit

- Keine Zahlung ohne Beleg, keine Belegerstellung ohne Zahlung.
- Tägliche Bestandsaufnahme (Kassensturz)
Bei Erfassung der Kassenvorgänge über einen Terminal können jederzeit Journale erstellt werden
- Doppelkontrolle
Bestandsaufnahme, Nachttresorentnahmen, Versand, Öffnung von Wertbriefen werden immer nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgenommen.
- Übersichtlichkeit
Geldscheine werden nach Gattung in Fächern sortiert; Bündelung erfolgt mit einheitlichen Banderolen der Bundesbank
- Großbeträge werden oft in besonderen Räumen entgegengenommen und ausgezahlt. Bei Einzahlungen befindet sich auf der Banderole der Stempel des Einzahlers
- Ausgabe von Kundenkarten (mit Unterschrift und Photo) erleichtert den Zahlungsvorgang

Grundsätze der äußeren Sicherheit

- Möglichst geringe Kassenbestände; große Auszahlungen sollen von den Kunden angemeldet werden.
- Einhaltung der „Unfallverhütungsvorschrift Kassen“ durch Alarmanrichtungen, Kameras, Verschluß der Kassenbox, Sicherung der Geldtransporte, usw.
- Schulung des Kassenpersonals auf Falschgeldererkennung entsprechend der „Merkblätter zur Erkennung von Falschgeld“ der Deutschen Bundesbank.
- Vorkommendes Falschgeld ist nach § 36 Bundesbankgesetz an die Polizei abzuliefern, Bundesbank ist zu informieren und beschädigte Geldscheine auszuwechseln.

3.5. Kassensysteme

- Sofortkasse
- AKT – Automatischer Kassentresor

4. Organisatorische Grundlagen des Bargeldlosen Zahlungsverkehrs

4.1. Gironetze

- Spargironetz – Sparkassen

- Ringgironetze – Genossenschaften
- Postgironetze – Postbanken
- Private Gironetze
- Bundesbankgironetz

Bankleitzahlen sind die Kontonummern bei der Deutschen Bundesbank

Siehe auch S. 160

4.2. LZB Abrechnung

Multilaterale Verrechnung der täglich zwischen den Kreditinstituten eines Bankplatzes entstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten über ein Zentralinstitut (LZB).

EAF-2

Zwischen 08:00 und 12:00 Uhr kann nun alle 15 Minuten abgerechnet werden. Dabei gilt es jedoch zu beachten, daß die LZB-Konten auf Guthabenbasis geführt werden.

4.3. GZS – Gesellschaft für Zahlungssysteme

Eurocheque und Eurocard. Der gesamte Zahlungsverkehr für diesen Bereich wird über die GZS abgewickelt. Die GZS hat wiederum Anteile an EUROPAY und gewährleistet damit die internationale Verfügbarkeit des Systems.

4.4. Vorbereitung auf den Inlandszahlungsverkehr mit dem Euro

Gesetzliche Grundlage:

<i>Rahmenvereinbarung über die Abwicklung des zwischenbetrieblichen Inlandszahlungsverkehrs zur Einführung der Euro-Währung.</i>
--

<i>Seit August 1996 in Kraft</i>

- Das zwischenbetriebliche Clearing.
Beleglose Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Alle Zahlungsvorgänge werden in den Datensätzen mit DM und Euro versehen.
- Kontoumstellung
Alle LZB-Konten werden in Euro geführt (ab 1.1.99). Kundenkonten können wahlweise in DM oder Euro geführt werden.
- Zahlungsaufträge
Zahlung in DM oder Euro.

5. Electronic Banking

5.1. POS-Banking

POS-System	POZ-System	
EC-Karte + Pin	ohne Zahlungsgarantie	
	ELV-Verfahren	OLV-System
	Einreichungs Lastschriftverfahren	Online Lastschriftverfahren

Die Abrechnung erfolgt über ein institutsübergreifendes System, das von der ZKA (Zentraler Kreditausschuß) geführt wird.

Netzbetreiber für den Datenaustausch können die Kreditinstitute selbst, Handelsketten oder Mineralölhändler sein. Händler benötigen einen Terminal und eine Kommunikationseinrichtung. Die Kunden brauchen eine EC- oder andere Kundenkarte.

5.2. SB-Banking

- Geldautomat
- Kontoauszugsdrucker
- Terminals zur Erteilung von Überweisungen

5.3. Geldkarte

Mit maximal 400 DM aufladbar, um Rechnungen ohne Geheimzahl zu begleichen.

5.4. Homebanking (Neuer Standard HBCI)

Das BTX-System ist inzwischen total veraltet. Das neue HBCI-System bietet folgende Vorteile:

- Offener Standard, der auch für andere Online-Dienste und Internet genutzt werden kann.
- Statt PIN und TAN können Passwort, Chipkarte oder PIN-ähnliches genutzt werden. Nachrichtenverschlüsselung ist möglich.
- Standardisierte Software kann auch von mehreren Banken genutzt werden – geringere Kosten in der Anschaffung.
- Erweiterbar auf Wertpapiergeschäft, Geldanlage, Vordruckbestellung, etc.).

5.5. Cash-Management

Erstellen eines Finanzplanes und Einschätzung der Liquidität

6. Überweisungsverkehr

6.1. Begriff und Wesen

Rechtsgrundlage:

Geschäftsbesorgungsvertrag, der mit Annahme des Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut geschlossen wird.

Pflichten des KI:

- Durchführung der Überweisung
- Beachten von Kundenweisungen (z.B. Termin)

Rechtswirkung:

Die Überweisung ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Schuldentilgung durch Überweisung erfordert die Zustimmung des Zahlungsempfängers. Die Angabe der Bankverbindung und Kontonummer auf den Geschäftsbriefen gilt allerdings als stillschweigendes Einverständnis.

Zahlung an Erfüllungsstatt.

6.2. Einstufige Überweisung

Auftraggeber und Auftragnehmer führen ihre Konten beim gleichen Kreditinstitut.

<i>Dresdner Bank Aschaffenburg</i>	
Konto Auftraggeber	Konto Empfänger
<i>Lastschrift</i>	<i>Gutschrift</i>

6.3. Zweistufige Überweisung

Auftraggeber und Zahlungsempfänger führen je ein Konto bei verschiedenen Kreditinstituten, die jedoch miteinander in direkter Kontoverbindung stehen.

<i>Dresdner Bank Aschaffenburg</i>	
Konto Auftraggeber	BKK
<i>Lastschrift</i>	<i>Lastschrift</i> <i>Gutschrift</i>

<i>Commerzbank Aschaffenburg</i>	
BKK	Konto Empfänger
<i>Lastschrift</i> <i>Gutschrift</i>	<i>Gutschrift</i>

6.4. Dreistufige Überweisung

Auftraggeber und Auftragnehmer unterhalten Konten bei Kreditinstituten die nicht in direkter Kontoverbindung stehen.

Dresdner Bank → LZB Aschaffenburg → Deutsche Bank

6.5. Vierstufige Überweisung

Auftraggeber und Zahlungsempfänger führen Konten bei Kreditinstituten, die kein Konto bei derselben Zentralstelle unterhalten. Beide Institute haben eine Kontoverbindung zu einer Zentralstelle im eigenen Gironetz. Die Zentralen stehen in direkter Kontoverbindung zueinander.

Dresdner Bank → LZB Aschaffenburg → LZB Münster → Deutsche Bank

6.6. Besondere Überweisungen

- Eilüberweisungen
- Dauerüberweisungen
- Sammelüberweisungen

7. Elektronische Öffnung der Deutschen Bundesbank

7.1. Begriff und Wesen

Bundesbank bietet Kreditinstituten die Möglichkeit alle Transaktionen elektronisch abzuwickeln.

Alle Kreditinstitute, die über eine entsprechende technische Ausstattung verfügen, können an dem System teilnehmen. Der Datenaustausch erfolgt via DFÜ (Datex-P).

7.2. Voraussetzungen

- Antrag auf Teilnahme an der Öffnung der zuständigen LZB-Zweiganstalt
- Kunde muß über die technische Möglichkeiten verfügen

- Herstellerunabhängige Kommunikationsschnittstelle (Gateway-Systeme)

7.3. Dateitypen der elektronischen Öffnung

- Zahlungsaustauschdateien
Dienen der Übertragung von Zahlungsaustauschsätzen
- Nachrichtendateien
Dienen der Übertragung von Nachrichtenaustauschsätzen
- Quittungsdateien
Dienen der Mitteilung von Fehlerzuständen des Übertragungsnetzwerks.

7.4. Vorteile und Ziele

Die Auftragsdaten müssen nur einmal ins System eingegeben werden. Die Weiterverarbeitung erfolgt automatisch. Folge ist eine Verkürzung der Durchlaufzeiten und eine Kostensenkung.

Die elektronische Öffnung dient der Beschleunigung, der Sicherheit und der Rationalisierung des unbaren Zahlungsverkehrs.

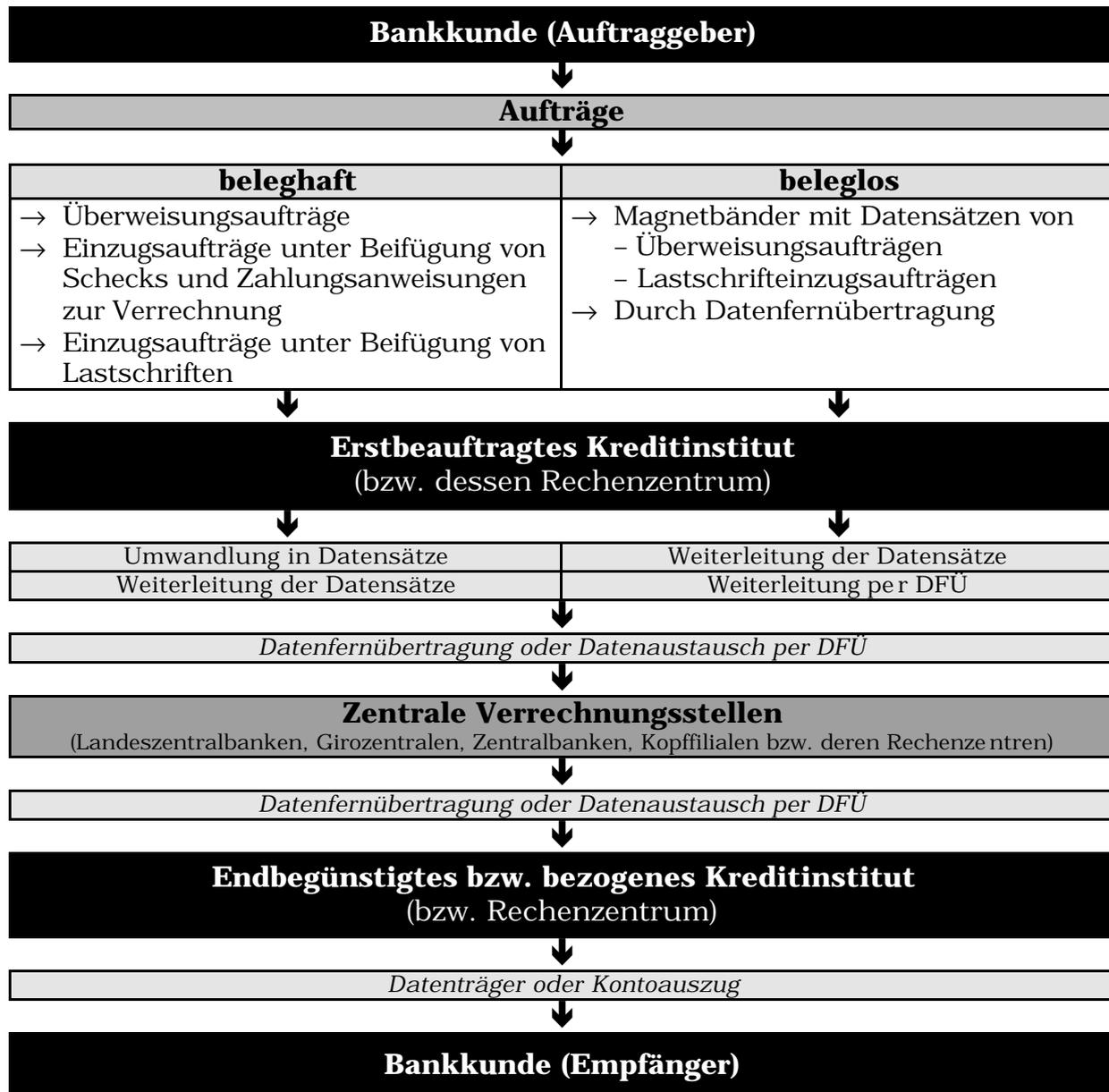
7.5. Arten der elektronischen Öffnung

- Elektronische Abrechnung mit Filetransfer
- ELS (Elektronischer Schalter = Einlieferung von Zahlungsverkehrsvorgängen im DTA-Format) wurde auch für SWIFT-Zahlungen geöffnet.
- EKI (Elektronische Kontoinformation)
- Elektronischer Informationsaustausch (z.B. die elektronische Weitergabe statistischer Meldungen)
- Elektronische Ein- und Auslieferung von Massenzahlungen.

EAF	EKS	EKI
<p>Dient dem Zahlungsaustausch zwischen KI eines LZB-Bereiches. Die Zentralen Abrechnungsstellen (ZAST) der Deutschen Bundesbank...</p> <p>→ nehmen Vormittags Zahlungen im DTA-Format und SWIFT-Zahlungen an.</p> <p>→ liefern die empfangenen Datensätze im 20 oder 30 Minuten Takt an die Empfänger-Institute.</p> <p>→ verrechnen die Forderungen und Verbindlichkeiten der beteiligten KI</p> <p>Im EAF-Verfahren können Überweisungen ab 10.000 im DTA-Format getätigt werden. Bei SWIFT gibt es keine Mindestsumme.</p>	<p>= <i>Elektronischer Schalter</i>. Zahlungen können beliebig per DFÜ oder Datenträger im DTA-Format abgegeben werden.</p> <p>Möglich sind:</p> <p>→ telegrafische Inlandsüberweisungen</p> <p>→ Eilüberweisungen ab 10.000 DM</p> <p>Verbindung erfolgt über Datex-P. Ein besonderes Autorisierungsverfahren überprüft die Herkunft des Auftrags und mögliche Manipulationen.</p>	<p>Kontostände und Kontoauszüge können von den KI jederzeit elektronisch abgefragt werden.</p>

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich im Heft (15.12.97)

7.6. Schema des elektronischen Zahlungsverkehrs (EZV)



8. Kreditkarten

8.1. Emission von Eurocards

Emittent in Lizenz sind die Kreditinstitute. Die GZS ist für Processing (*Autorisierung, Sperren*), Mißbrauchsrisiko, technische Abwicklung, Mißbrauchsrisiko (*Einsatz gestohlener Karten*) verantwortlich. Das Kreditinstitut übernimmt die Haftung für den eingeräumten Kundenkredit.

Das Kreditinstitut verdient an der Kreditkarte den Jahresbeitrag sowie einen Teil des Gewinns aus dem Disagio.

Im Rahmen des Cobranding können auch Unternehmen Kreditkarten ausgeben (Fluggesellschaften, Deutsche Bahn).

8.2. Abwicklung von Eurocard-Zahlungen

Abwicklung bei beleggebundener Abrechnung

- Vorlage der Kreditkarte beim Vertragsunternehmen
- Prüfung der Karte (Gültigkeit, Sperrlisten)
- Übertrag der geprägten Kartendaten (Kartennummer, Name des Karteninhabers, Gültigkeitsdauer) und der Daten des Vertragsnehmers (Name, Anschrift, Nummer) auf einen Beleg.
- Unterschrift des Karteninhabers und Unterschriftenvergleich
- Übergabe eines Durchschlags an den Karteninhaber
- Einreichung der gesammelten Belege durch den Vertragsnehmer
- Überweisung des Rechnungsbetrages abzüglich Disagio an Vertragsnehmer
- Monatliche Zusendung der Rechnung an den Karteninhaber

Abwicklung bei elektronischer Abrechnung

- Vorlage der Kreditkarte und Auslesung des Magnetstreifens. Eingabe des Betrages in den Terminal
- Rückmeldung des Eurocard Rechenzentrums und Erteilen einer Genehmigungsnummer
- Erstellen eines Rechnungsbeleges für Karteninhaber und Vertragsunternehmen.

8.3. Rechtsbeziehung beim Kreditkartengeschäft

Rechtsbeziehung zwischen Kartenherausgeber (Kreditinstitut oder GZS) und Vertragsunternehmen.

Pflichten des Kartenausgebers:

- Forderungen der Vertragsunternehmen aufzukaufen und sofort zu bezahlen
- Risiko der Zahlungsunfähigkeit (nicht Zahlungsverweigerung) zu tragen.

Pflichten des Vertragsunternehmens:

- Karteninhabern Leistungen ohne Barzahlung aber zu Barzahlungskonditionen zukommen lassen.
- Bestimmte Kontrollmaßnahmen bei der Annahme der Eurocard zu beachten
- Disago von 2 bis 7,5% zahlen

Rechtsbeziehung zwischen Kartenherausgeber und Karteninhaber

Zwischen dem Kartenemittent und Karteninhaber wird durch den Kartenvertrag ein Dauerschuldverhältnis begründet.

Pflichten des Kartenausgebers:

- Trägt Sorge, daß die Vertragsunternehmen die Kreditkarte akzeptieren
- Forderungen der Vertragsunternehmen bezahlen

Pflichten des Karteninhabers:

- Jahresbetrag für die Kreditkarte zahlen
- Den eingeräumten Verfügungsrahmen beachten
- Für ausreichende Deckung des Verrechnungskonto sorgen

Rechtsbeziehung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen

Grundlage ist der jeweils geschlossene Vertrag (Kaufvertrag, Miete, Beförderungsvertrag).

Besteht ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und der GZS, hat der Karteninhaber ein Recht auf bargeldlos Bezahlung.

8.4. Kreditkarten im Überblick

Interessante Aufstellung im Heft unter dem Datum 16.12.97

9. Abkommen und Vereinbarungen zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen

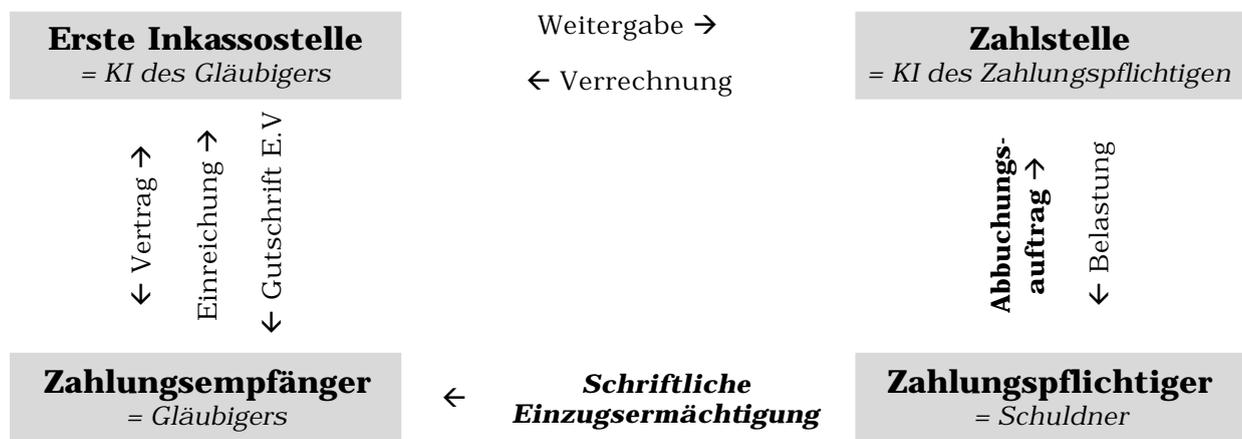
Ein Kapitel, das den Preis für das bescheuertste Arbeitsblatt verdient. Die gleichnamige Übersicht findet sich unter dem Datum 12.01.98 und enthält die Namen aller schönen Verträge, die es zum Thema Zahlungsverkehr gibt. Folgende Gruppen kann man zusammenfassen:

- Abkommen und Vereinbarungen im Hinblick auf die Instrumente des Zahlungsverkehrs
- Vereinbarungen für den beleggebundenen automatisierten Zahlungsverkehr
- Abkommen und Vereinbarungen für den beleglosen elektronischen Zahlungsverkehr

10. Lastschriftverkehr (Rückläufige Überweisung)

10.1. Begriff

Eine Lastschrift ist ein vom Gläubiger ausgefertigtes Einzugspapier. Der Zahlungsvorgang wird durch den Gläubiger ausgelöst. Dieser läßt vom Konto der Zahlungspflichtigen einen Betrag einziehen.



Es muß entweder eine Einzugsermächtigung oder ein Abbuchungsauftrag vorliegen. Ersteres ist bei kleineren Transaktionen, letzteres bei großen Beträgen und Geschäften mit vertrauenswürdigen Partnern.

10.2. Bedeutung des Lastschriftverkehrs

Für den Zahlungsempfänger:

- Kann selber bestimmen, wann die Zahlung erfolgen soll
- Mahnungen sind normalerweise nicht nötig, Debitorenbuchhaltung wird entlastet. Hoher Rationalisierungsgrad durch beleglose Abbuchungen.
- Liquidität erhöht sich durch die sofortige Gutschrift E.v.

Für den Zahlungspflichtigen:

- Vorteile: Arbeitersparnis, keine Überwachung der Zahlungstermine
- Nachteile: Verfügung anderer über das Konto möglich. Damit Gefahr der Kontoüberziehung.

10.3. Formen der Lastschriften

10.3.1. Einzugsermächtigungsverfahren

Zahlungspflichtiger erteilt dem Gläubiger Ermächtigung zum Einzug – jederzeit widerruflich.

Widerspruch des Zahlungspflichtigen:

Der Widerspruch muß nach AGB unverzüglich erfolgen. KI nehmen Widersprüche innerhalb von sechs Wochen nach Belastung oder weitere Prüfung entgegen.

Auf Lastschrift muß Vermerk „*Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor*“ verzeichnet sein. Ansonsten ist es eine Abbuchung.

In der Praxis werden Einzüge meistens kleinen Rechnungen oder bei Massenlastschriften verwendet.

10.3.2. Abbuchungsverfahren

Zahlungspflichtiger gibt seiner Bank (Zahlstelle) einen Auftrag zur Abbuchung. Dieser Auftrag ist jederzeit widerruflich.

Widerspruch des Zahlungspflichtigen: Nicht möglich!

Es gibt keinen Vermerk auf den Lastschriften, wie beim Einzug. In der Praxis wird dieses Verfahren bei hohen Beträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen verwendet.

10.4. Vertragliche Grundlagen – Lastschriftvereinbarung

- „*Vereinbarung über den Einzug von Forderungen mittels Lastschriften*“:
→ Verhältnis Zahlungsempfänger und Inkassostelle
- „*Lastschriftabkommen*“:
Verhältnis erste Inkassostelle und Zahlstelle

Die Spielregeln für Lastschriften:

Lastschriftvereinbarung

- Nur fällige Forderungen dürfen eingezogen werden
- Zahlungsempfänger muß auf Verlangen der 1. Inkassostelle eine Einzugsermächtigung vorlegen
- Lastschriften sind fällig bei Sicht
- Mindestbetrag sollte 10 DM betragen.
- Zahlungsempfänger erhält Gutschrift E.v. (Einzug vorbehalten)
- Teileinlösungen sind nicht möglich oder unzulässig
- Nicht eingelöste Lastschriften dürfen nicht erneut eingezogen werden

10.5. EZL-Verfahren – Belegloser Einzug von Lastschriften

10.5.1. Haftung

Bei Einzugsermächtigungslastschriften haftet die erste Inkassostelle der Zahlstelle für jeden Schaden, der durch unberechtigt eingereichte Lastschriften entsteht.

10.5.2. Fälligkeit von Lastschriften

Lastschriften sind zahlbar, wenn Sie bei der Zahlstelle eingehen. Der Tag des Eingangs ist derjenige an dem die Lastschriftdaten eingelesen werden.

10.5.3. Kontosperrungen für Lastschriften

Kunden können die Weisung erteilen, daß keine Lastschriften abgebucht werden dürfen. Dies schließt aber auch Eurocard und bestimmte EC-Karten Dienste aus (wenn die Bank kein gescheitertes Datenbanksystem hat).

10.5.4. Rückrechnung

- Rückgabefrist: Einen Tag nach Vorlage bei der Zahlstelle
- Entgelt für Rücklastschriften: maximal 7,50 DM
- Wertstellung: Bei Widersprüchen muß die Zahlstelle darauf achten, daß sie einem Zahlungspflichtigen, der eine Belastung durch einen Einzug widersprochen hat, den Betrag zinsneutral zurückbucht!

10.5.5. Lastschriftrückgaben – mit Beleg

Alle Lastschriften müssen beleglos durchgeführt werden. Einzige Ausnahme sind Rücklastschriften mit Zinsausgleichsrechnung.

Zinsausgleichsrechnungen müssen erstellt werden bei:

- Rücklastschriften ab 10.000,- DM
- Wertstellungsverlust von mehr als 60,- DM

Beleghafte Rückgabe muß mit folgenden Vermerken auf dem Beleg durchgeführt werden:

Vorgelegt am und nicht bezahlt	→ Keine Deckung → Kein Konto vorhanden → Kein Abbuchungsauftrag vorhanden
Belastet am zurück wegen Widerspruchs	→ Ohne Angabe von Gründen bis 6 Wochen nach Belastung → Unberechtigte Abbuchung

Zusätzliche Vermerke auf Beleg:

- Namen der Zahlstelle, Ort und Datum der Ausfertigung
- Rückgabevermerk trägt keine Unterschrift
- Ausschließliche Verwendung der „Retourenhülle (Lastschrift) für Einzugspapier

10.5.6. Normale Lastschriftrückgabe ohne Beleg

Es gibt einen feststehenden Schlüssel für die Rückgabe von Lastschriften (siehe DTA61). Bei der beleglosen Rückgabe muß einer dieser Rückgabegründe angegeben werden:

0	Keine Angabe
1	<i>Konto erloschen</i>
2	<i>Kontonummer falsch bzw. Sparkonto Oder Kontonummer/Name nicht identisch</i>
3	<i>Kein Abbuchungsauftrag Keine Einzugsermächtigung</i>
4	<i>Rückruf</i>
5	<i>Wegen Widerspruch</i>
6	<i>Rückgabe/Chargeback z.B. EDC</i>

Bei Rückgabegrund 3 meldet sich der Zahlungspflichtige bei der Zahlstelle mit dem Hinweis, daß dem Gläubiger keine Einzugsermächtigung vorliegt. Die Inkassostelle muß dies dann prüfen.

VIII. SCHECKVERKEHR

Ein Scheck ist eine Anweisung an ein Kreditinstitut, an den Scheckvorleger einen Betrag auszuzahlen.

Schecks sind Wertpapiere. Nur wer im Besitz der Urkunde ist, hat Anspruch auf Zahlung.

1. Grundsätzliches

1.1. Gesetzliche Bestandteile des Schecks

Die Scheckurkunde muß enthalten:

- Die Bezeichnung „Scheck“ im Text der Urkunde
- Die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen („Zahlen Sie gegen diesen Scheck“)
- Das bezogene Kreditinstitut
- Den Zahlungsort
- Ort und Tag der Ausstellung
- Die Unterschrift des Ausstellers

Außer dem Zahlungsort sind dies wesentliche Bestandteile. Fehlt ein Bestandteil, ist es kein Scheck. Ein Scheck darf keine Bedingungen enthalten. Ort und Datum müssen nicht unbedingt stimmen – es muß aber möglich sein sie einzutragen.

Ein Scheck muß vom Kontoinhaber oder seinen Bevollmächtigten handschriftlich unterzeichnet sein. Bei gestempelten Unterschriften (Faksimile) liegt keine Scheckurkunde im Sinne des Scheckgesetzes vor – Kreditinstitute behandeln das Papier jedoch genauso.

1.2. Kaufmännische Bestandteile des Schecks

Zur Vereinfachung der Scheckbearbeitung gibt es weitere Dinge, die auf einem Scheckformular enthalten sind.

BANK-BWL

- Schecknummer (*wichtig bei Widerruf*)
- Kontonummer
- Bankleitzahl
- Schecksumme (*wird in Ziffern wiederholt. Bei Abweichung gilt die Zahl in Ziffern*)
- Zahlungsempfänger (Empfänger kann angegeben werden)
- Überbringerklausel
- Verwendungszweck (ist freigestellt)
- Codierzeile (*mit Ausnahme des Scheckbetrages sind die Angaben bereits vorcodiert*)

1.3. Scheckfähigkeit

Aktive Scheckfähigkeit	Dies ist die Fähigkeit Schecks zu ziehen. Aktiv scheckfähig ist, wer rechts- und geschäftsfähig ist. Alle voll geschäftsfähigen natürlichen und alle juristischen Personen besitzen die aktive Scheckfähigkeit.
Passive Scheckfähigkeit	Ist die Fähigkeit Schecks auf sich ziehen zu lassen. Nach dem deutschen Scheckrecht sind Kreditinstitute, die BuBa, sowie weitere nach Art. 54 SchG genannte Institute passiv scheckfähig.

2. Scheckarten

2.1. Scheckarten nach der Einlösung

	Barscheck	Verrechnungsscheck
Zahlungsmittel	Halbbares Zahlungsmittel	Bargeldloses Zahlungsmittel
Vorteile	Übertragung an Dritte möglich	Risikolos versendbar, da Empfänger immer ermittelbar
Nachteile	Abhebung durch unberechtigte Dritte möglich	Empfänger muß ein Bankkonto haben.

§ 39 Scheckgesetz: Verrechnungsschecks

Durch den Vermerk „Nur gegen Verrechnung“ kann verhindert werden, daß ein Scheck bar ausgezahlt wird. Der Scheck darf in diesem Fall nur durch Verrechnung, Überweisung, Ausgleichung gutgeschrieben werden. Die Streichung des Vermerks „Nur gegen Verrechnung“ gilt als nicht geschrieben. Der Bezogene, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

2.2. Einteilung nach Zahlungsart

Platzscheck	Fernscheck Zahlbar an auswärtigen Bankplatz
-------------	--

2.3. Einteilung nach Art der Übertragung

	Inhaberscheck	Orderscheck	Rektascheck
Rechtsgrundlage	SchG Art 5iii	SchG Art 14i, 5i, 35	SchG Art 5i
Struktur	Inhaberpapier durch Zusatz	Scheck grundsätzlich geborenes Orderpapier	Änderung des geborenen Orderpapieres
Scheckberechtigter	Der genannte Empfänger oder	Genannter Empfänger.	Nur der genannte Empfänger.

	Überbringer. Prüfung der Legitimation nicht zwingend. Inhaber ist berechtigt wenn Empfängerangabe fehlt.	Person auf die die Order lautet. Durch den Satz „an eigene Order“ kann die Empfängerangabe entfallen.	
Übertragung der Rechte	Übereignung = Empfang und Übergabe	Wie jedes andere Orderpapier übertragen wird.	Abtretungserklärung (Zession) und Übergabe
Vorteile	Vereinfachte Weitergabe	Prüfungspflicht der Bank auf Berechtigung	Ausschluß der Weitergabe

2.4. Einteilung nach dem bezogenen Bankinstitut

Postschecks	Bankschecks	LZB-Schecks
-------------	-------------	-------------

3. EC-Scheck

3.1. Merkmale

Der Eurocheque (ec-Scheck) ist eine Sonderform des Überbringerschecks. Er hat ein international vereinheitlichtes Format, eine einheitliche Farbe und trägt links das blau-rote ec-Symbol. Über dem ec-Symbol ist das Kennzeichen des Landes des bezogenen KI (internationales Kfz-Kennzeichen) angegeben. In dem zweigeteilten Betragsfeld steht „Währung“ anstelle von DM.

3.2. Zustandekommen der Garantie

Zwischen dem bezogenen Kreditinstitut und dem Schecknehmer kommt durch Vermittlung des Scheckausstellers mit der Übergabe des Eurocheque bei gleichzeitiger Vorlage der Scheckkarte ein *Garantievertrag* zustande.

Der Garantiebetrug lautet in Deutschland 400 DM. Im Ausland gilt der jeweils gültige Garantiehöchstbetrag.

Garantievoraussetzungen

- Name des Kreditinstitutes, Unterschrift sowie Konto- und ec-Kartenummer auf Eurocheque und ec-Karte müssen übereinstimmen.
- Der Eurocheque wird innerhalb der Vorlegungsfrist eingereicht
- Die Nummer der ec-Karte muß auf dem Eurocheque vermerkt sein.
- Das Ausstellungsdatum des ec-Schecks muß innerhalb der Gültigkeitsdauer der ec-Karte liegen.

4. Scheckbearbeitung

4.1. Einlösungsvorgang

Scheckinhaber gibt den Scheck an die erste *Inkassostelle*. Dieses wandelt den Scheck in einen Datensatz um und gibt ihn über dem Verrechnungswege an das *bezogene Institut* weiter.

Vor der Einlösung von Schecks nehmen die bezogenen Kreditinstitute Prüfungen vor:

• Deckung auf dem Konto des Ausstellers
• Unterschrift des Ausstellers
• Legitimation des Vorlegers <ul style="list-style-type: none"> • Orderschecks Prüfung durch Lichtbildausweis (bei Barschecks) oder Indossament • Inhaberschecks Keine Pflicht, sondern nur die Berechtigung zur Prüfung. Prüfungspflicht nur bei einem begründeten Verdacht.
• Vorliegen eines Widerrufs (<i>ist der Scheck gesperrt</i>)

4.2. Vorlagefristen nach § 28 und 29 Scheckgesetz

Innerhalb der Vorlagefristen besteht für einen Scheck Einlösepflicht. Nicht unterschriebene Schecks müssen nicht gutgeschrieben werden.

Inland	Acht Tage nach Ausstellung
Europa	Zwanzig Tage nach Ausstellung
Übersee	Siebzig Tage nach Ausstellung

Ein Scheck ist bei Sicht zahlbar. Jede anderweitige Weisung gilt als nicht geschrieben. Die Frist beginnt am Tag der auf dem Scheck verzeichneten Ausstellung.

4.3. Widerruf von Schecks

Nach Art. 32 Abs. 1 SchG ist der Widerruf eines Schecks erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist möglich. Durch ein Gesetzurteil wurde aber entschieden, daß das Quatsch ist und der Widerruf sofort gilt. Der Widerruf muß dem Institut aber rechtzeitig zukommen (es muß noch genug Zeit zur Bearbeitung der Sperre haben). Schecksperrungen gelten auch nur für 6 Monate, wenn der Scheckaussteller nicht schriftlich die Sperre verlängert.

Ein **Eurocheck**, der die Garantievoraussetzungen erfüllt, kann nicht widerrufen werden. Gilt jedoch nur für den Garantiebetrug.

Eine **Schecksperrung** ist unverzüglich bankmäßig zu erfassen (*wenn Meldung um 9:00 Uhr, ist zu erwarten, daß die Sperre um 9:30 eingegeben ist*).

4.4. Nichteinlösung von Schecks

<i>Einlösung kann verweigert werden</i>	Konto des Ausstellers hat keine Deckung
	Vorlegungsfrist ist abgelaufen
<i>Einlösung muß verweigert werden</i>	Unterschrift des Ausstellers nicht korrekt
	Es liegt ein Widerruf vor
	Eine nichtberechtigte Vorlage ist offensichtlich

Bei Nichteinlösung hat der Scheckinhaber...

Benachrichtigungspflicht	Muß seinen Vormann innerhalb von 4 Werktagen benachrichtigen, daß der Scheck nicht in Ordnung geht. Das bezogene Institut benachrichtigt den Aussteller
--------------------------	---

Rückgriffsrecht	<p>Inhaber des Schecks hat Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Schecksumme• Zinsen in Höhe von 2 % über den Diskont (mindestens 6 %) vom Vorlegungstage an• Ersatz der Auslagen• 1/3 % Provision von der Schecksumme <p>Voraussetzung ist eine Einlösungsverweigerung durch eine öffentliche Urkunde oder schriftliche Erklärung des bezogenen KI. In der Praxis durch „Nicht-Bezahlt“-Vermerk.</p> <p>Verjährt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Rückgriffsschuldner haften gesamtschuldnerisch (<i>Aussteller und Indossanten</i>).</p>
-----------------	--

4.5. Rückgabe des Schecks und Benachrichtigung der 1. Inkassostelle

Schecks, die nicht eingelöst werden, versieht man mit einem Nicht-Bezahlt-Vermerk. Barschecks reicht man so gestempelt sofort an den Einreicher zurück.

Für die Rückgabe von Schecks haben die beteiligten Kreditinstitute zu beachten:

- Nichteingelöste Schecks sind spätestens an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag an die erste Inkassostelle zurückzugeben
- Der Rückgabeweg ist freigestellt
- Das bezogene Kreditinstitut kann für ein Rückscheckentgelt höchstens 10 DM berechnen.
- Bei Schecks **ab 5.000 DM** ist eine Eilmachricht an die erste Inkassostelle erforderlich. Diese muß bis 14:30 Uhr am folgenden Geschäftstag erfolgt sein. Enthalten in der Mitteilung ist der Betrag, Schecknummer, Kontonummer des Ausstellers und die BLZ des bezogenen Kreditinstitutes enthalten.

Das Scheckrückgabeabkommen gilt nicht für im Ausland ausgestellte EC-Schecks und sonstige Schecks ab 5.000 DM. Es bleibt aber bei einer Benachrichtigungspflicht der ersten im Inland gelegenen Inkassostelle.

4.6. Auskunftserteilung beim Scheckverkehr

<i>Bankübliche Scheckbestätigung</i>
„Der Scheck geht unter dem banküblichen Vorbehalt in Ordnung“
Drei Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">• Wenn keine anderweitige Verfügung über das Guthaben erfolgt• Unterschrift des Ausstellers ist echt• Wenn das Guthaben nicht gepfändet ist

<i>Scheckeinlösungszusage</i>
„Wir bestätigen, daß der Scheck bei uns eingelöst wird“
Die Bank geht damit in Garantiefhaftung. Der Scheckempfänger ist verpflichtet, den Scheck <u>sofort</u> einzulösen.

5. Vereinfachter Scheck- und Lastschriftinzug der Deutschen Bundesbank

Die Bundesbank zieht für Kreditinstitute, die bei ihnen ein Konto unterhalten, auf Deutsche Mark lautende Schecks etc. ein.

Vom Einzug ausgeschlossen sind:

- Schecks die den Vermerk „Nur zur Verrechnung mit ...“ tragen.
- Schecks deren Übertragung durch die Anweisung „nicht an Order“ untersagt ist (= Rektascheck).
- Lastschriften bei denen Zahlungspflichtige und Zahlungsempfänger KIs sind.

Einreichervermerk

Inhaberschecks und Lastschriften müssen vom einreichenden KI auf der Rückseite mit dem Vermerk „An Landeszentralbank“ versehen sein, der den Ort, Namen und die Bankleitzahl des Einreichers enthält. Alternativ kann man auch einen Beipackzettel nehmen.

Orderschecks müssen auf der Rückseite den vorgeschriebenen Stempelaufdruck tragen, der den Namen des ersten mit dem Einzug beauftragten KI und, wenn dieses der Einreicher ist, seine Bankleitzahl zu enthalten hat.

Belegloser Scheckinzug	
BSE-Verfahren	GSE-Verfahren
<ul style="list-style-type: none">• Schecks bis unter 5.000 DM• Überleitung durch Kreditinstitute (<i>erste Inkassostellen</i>)• Verwahrung der Originalschecks (<i>als Mikrofilm für mind. 2 Monate</i>)	<ul style="list-style-type: none">• Schecks ab 5.000 DM• Überleitung durch die Deutsche Bundesbank (<i>LZB-Rechenzentren</i>)• Weiterleitung der Originalschecks an die bezogenen Kreditinstitute ohne Verrechnung

5.1. BSE-Abkommen

Belegloses Scheckinzugsverfahren.

Gilt für alle Inhaber und Orderschecks sowie Zahlungsanweisungen zur Verrechnung, die auf DM lauten bis **unter 5.000 DM**.

Die erste Inkassostelle wandelt die Scheckdaten in beleglose Datensätze um. Originalschecks müssen mikroverfilmt mindestens 2 Monate lang aufbewahrt werden. Verantwortlich für die vollständige und unveränderte Datenerfassung und Weiterleitung ist die Inkassostelle.

Inhalt des Datensatzes:

- Scheck-Nr.
- Kontonummer
- Betrag
- Bankleitzahl
- Textschlüssel

Beleglos eingereichte Schecks schreibt die Bundesbank mit Valuta Einreichungstag gut.

5.2. GSE-Abkommen

Großbetragscheckeinzug

Gilt für Schecks mit einem Gegenwert **ab 5.000 DM**. Soll das BSE-Abkommen und den Scheckverkehr beschleunigen, ergänzen und zusätzlich sichern.

Die Daten des Schecks werden beim GSE-Verfahren ausschließlich durch die Deutsche Bundesbank erfaßt (Schecknummer, Kontonummer, Betrag, BLZ, Textschlüssel). Die Originale der Schecks werden dem bezogenen Kreditinstitut zugeschickt.

Die Deutsche Bundesbank ist für die korrekte Erfassung der Daten zuständig und haftet für diesbezügliche Fehler. *Bei der ersten Inkassostelle muß die formale Ordnungsgemäßigkeit des Schecks nicht überprüft werden, da das bezogene KI den Scheck ja zugeschickt bekommt.*

Bei Rückgaben gilt der Tag der körperlichen Vorlage (wenn der Scheck beim bezogenen KI auf dem Schreibtisch liegt). Dieses Datum ist auch bei einem möglichen Nicht-Bezahlt-Vermerk einzutragen. Die Rückgabefristen gelten ab dem Tag der körperlichen Vorlage.

5.3. Textschlüssel

13	Inhaberscheck
12	Orderscheck
11	EC-Scheck
10	Zahlungsanweisung zur Verrechnung

IX. WECHSELVERKEHR

1. Wesen und Bedeutung

1.1. Wesen

Der Wechsel ist ein Wertpapier (Urkunde, geborenes Orderpapier) in Form einer Zahlungsanweisung (gezogener Wechsel) oder eines Zahlungsversprechens (Solawechsel).

Der gezogene Wechsel ist eine unbedingte Anweisung des Ausstellers (Gläubiger) an den Bezogenen (Schuldner), zu einem bestimmten Termin an den im Text der Urkunde genannten Remittenten (Wechselnehmer) oder an dessen Order (Indossatar) eine bestimmte Geldmenge zu zahlen.

Im Wirtschaftsleben sind gezogene Wechsel am gebräuchlichsten.

BANK-BWL

Gezogener Wechsel	Solawechsel
= Zahlungsanweisung bzw. Aufforderung des Ausstellers an den Bezogenen	= Zahlungsverprechen bei dem der Aussteller gleichzeitig Bezogener ist (<i>Wechsel als Kreditsi- cherungsmittel</i>)
 Zahlung einer Geldsumme an einem bestimmten Termin an einen berechtigten Inhaber (<i>letzter auf Indossament</i>)	

Begriffserklärung und Erläuterung

<i>Der Wechsel ist ein Wertpa- pier</i>	Zur Ausübung der Rechte bedarf es der Vorlage der Urkunde
<i>Der Wechsel ist ein gebore- nes Orderpapier</i>	Eine Weitergabe kann nur erfolgen durch Eini- gung, Übergabe und Indossament
<i>Wechselstrenge</i>	Jeder, der seinen Namen auf einen Wechsel setzt, haftet für die Annahme und Bezahlung. Der Wechselprozeß ermöglicht eine schnelle Durchsetzung von Wechselforderungen.
<i>Abstraktheit der Wechsel- forderung</i>	Die Forderung ist losgelöst vom jeweiligen Grundgeschäft.

1.2. Bedeutung des Wechsels

Der Wechsel kann verschiedene Aufgaben erfüllen. Er kann dienen als:

- Kreditmittel
- Sicherungsmittel
- Geldanlagemittel
- Zahlungsmittel

Der Wechsel hat folgende wirtschaftliche Bedeutung

<i>Einzelwirtschaftlich</i>			<i>Gesamtwirtschaftlich</i>
Zahlungsmittel	Kreditmittel	Sicherungsmittel	Geldschöpfungsmittel

Der Wechsel ist ein Kreditmittel zwischen...

- Aussteller und Bezogenem
- Wechselnehmer und Aussteller
- Kreditinstitut und Wechselnehmer
- Deutscher Bundesbank und dem Kreditinstitut

1.3. Gesetzliche Bestandteile des Wechsels

Bestandteil	Besonderheiten
Bezeichnung als Wechsel	➤ In jeweiliger Landessprache (bill of exchange, letra de cambio)
Unbedingte Anwei- sung, eine bestimm- te Geldsumme zu zahlen	➤ Gültig ist die Summe in Buchstaben ➤ Durch eine Bedingung wird die Anweisung ungültig. ➤ Verzinsung möglich („Zahlen Sie ... zuzüglich 8% Zinsen“) ➤ Ausstellung in ausländischer Währung möglich. Trägt der Währungsbetrag den Zusatz „effektiv“, muß in der angegebe-

Bestandteil	Besonderheiten
	nen Wahrung eingelost werden.
Name des Bezogenen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fehlt die Angabe, ist der Wechsel nichtig. ➤ Bei naturlichen Personen mit Angabe des Vornamens ➤ Bei Firmen auch Angabe der Kurzbezeichnung moglich. ➤ Aussteller kann sich als Bezogener einsetzen (trassiert eigenen Wechsel)
Verfallszeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tagwechsel (<i>Verfall an einem bestimmten Tag</i>) ➤ Datowechsel (<i>Laufzeit beginnt mit Ausstellungsdatum plus x Monate</i>) ➤ Sichtwechsel (<i>bei Vorlage innerhalb eines Jahres</i>) ➤ Nachsichtwechsel (<i>30 Tage nach Sicht – Laufzeit beginnt mit dem Akzeptdatum</i>) ➤ Fehlt Verfallszeit, wird der Wechsel als Sichtwechsel behandelt.
Zahlungsort	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Zahlungsort mu genannt werden, weil die Wechselschuld eine Holschuld ist. ➤ Fehlt der Zahlungsort, gilt der beim Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Fehlt auch dieser, ist der Wechsel nichtig. ➤ Art nach der Einlosungsstelle: Domizilwechsel (<i>Zahlstelle ist nicht am Wohnort des Bezogenen</i>) oder Zahlstellenwechsel (<i>Zahlstelle ist am Ort des Bezogenen</i>)
Name des Wechselnehmers	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wechselnehmer ist derjenige, dessen Order gezahlt werden soll. ➤ Moglich ist an eigene Order ➤ An Fremde Order („an die Order der Schmuckfabrik XY“) ➤ Durch eine negative Orderklausel („Nicht an Order“) kann der Wechsel zum Rektapapier gemacht werden.
Ort und Tag der Ausstellung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fehlt der Ausstellungsort, gilt der beim Namen des Ausstellers angegebene Ort ➤ Fehlt auch dort der Ausstellungsort, ist der Wechsel nichtig. ➤ Fehlt das Ausstellungsdatum, ist der Wechsel nichtig.
Unterschrift des Ausstellers	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Aussteller mu den Wechsel eigenhandig unterschrieben haben. Faksimile Stempel durfen nicht verwendet werden,

1.4. Kaufmannische Bestandteile des Wechsels

1.	Ortsnummer des Zahlungsorts ➤ Besteht aus den ersten drei Ziffern der Bankleitzahl des Zahlungsorts
2.	Wiederholung des Zahlungsorts am oberen Rand des Wechsels
3.	Wiederholung des Verfalltags am oberen Rand des Wechsels
4.	Duplikatsklausel ➤ Zusatz „erste Ausfertigung“, „zweite Ausfertigung“, etc. Wird angegeben, wenn mehrere Kopien eines Wechsels erstellt werden (z.B. im Auslandszahlungsverkehr). Die Numerierung verhindert eine Mehrfachhaftung – ist aber nicht bei Solawechseln erlaubt!
5.	Wiederholung der Wechselsumme in Ziffern ➤ Besser lesbar, als Buchstaben. Rechtsgultig ist jedoch immer der Betrag in Worten.
6.	Domizil- und Zahlstellenvermerk ➤ Domizilvermerk gibt an, an welchem Ort der Wechsel vorgelegt werden ➤ Zahlstellenvermerk nennt das Kreditinstitut, bei dem der Wechsel vorgelegt werden soll.
7.	Anschrift des Ausstellers ➤ Wird der Wechsel nicht eingelost, sind bei Angabe der Anschrift Notifikation (Benachrichtigung) und Regre (Ruckgriff) leichter moglich.

2. Zusammenfassung

2.1. Wechselarten

Nach rechtlichen Merkmalen		Nach wirtschaftlichen Merkmalen			
Wechselgesetz	Art des Rechtes	Fälligkeit	Grundgeschäft	Bezogener	Einlösestelle
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gezogener Wechsel ➤ Solawechsel 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tratte ➤ Akzept 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tagewechsel ➤ Datowechsel ➤ Sichtwechsel ➤ Nachsichtwechsel 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Handelswechsel ➤ Finanzwechsel ➤ Kautionswechsel (Depotwechsel) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eigenakzept ➤ Bankakzept ➤ Debitorenziehung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Domzilwechsel ➤ Zahlstellenwechsel

<i>Gezogener Wechsel</i>	Zahlungsanweisung Acht gesetzliche Bestandteile. Aussteller = Gläubiger bzw. Rückgriffschuldner
<i>Eigener Wechsel</i>	Zahlungsversprechen (Solawechsel) Sieben gesetzliche Bestandteile (die Angabe des Bezogenen entfällt). Aussteller = Hauptschuldner
<i>Tratte</i>	Gezogener Wechsel Zahlungsanweisung
<i>Akzept</i>	Gezogener Wechsel Zahlungsanweisung plus Zahlungsverpflichtung
<i>Tagewechsel</i>	An einem kalendermäßig bestimmten Tag fällig
<i>Datowechsel</i>	Eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung fällig
<i>Sichtwechsel</i>	Bei Vorlage fällig
<i>Nachsichtwechsel</i>	Eine bestimmte Zeit nach Annahme fällig
<i>Handelswechsel</i>	Wechsel, der der Finanzierung eines Waren- oder Dienstleistungsgeschäfts dient
<i>Finanzwechsel</i>	Wechsel zur Geldbeschaffung ohne Waren- oder Dienstleistungsgeschäft
<i>Kautionswechsel</i>	Wechsel, der zur Sicherstellung von Forderungen in Verwahrung genommen wird.
<i>Debitorenziehung</i>	Wechsel, der von einem KI zur Sicherstellung einer Darlehensforderung auf den Kreditnehmer gezogen wird.
<i>Akzept von Nichtbanken</i>	Wechsel, der von einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Privatperson akzeptiert worden ist.
<i>Bankakzept</i>	Wechsel, der von einem Unternehmen ausgestellt und von einem KI im Rahmen eines dem Aussteller gewährten Akzeptkredits angenommen worden ist.
<i>Gefälligkeitswechsel</i>	Es findet kein Warenaustausch statt, sondern es wurde eine Sondervereinbarung zur Finanzierung des Ausstellers vereinbart. Nicht Bezogener, sondern Aussteller löst den Wechsel bei Fälligkeit ein.
<i>Wechselreiterei</i>	Zwei Personen ziehen auf den jeweils anderen einen Wechsel. Dient der Beschaffung von liquiden Mitteln durch Diskontierung der Wechsel.
<i>Kellerwechsel</i>	Gleicher Zweck wie Wechselreiter. Die Wechsel werden nur auf fingierte oder zahlungsunfähige Personen gezogen.

2.2. Wichtige Fachbegriffe

<i>Tratte</i>	gezogener Wechsel
<i>Trassant</i>	Aussteller einer Tratte
<i>Trassat</i>	Bezogener einer Tratte
<i>Indossant</i>	Der Übertragende eines Wechsels bringt das Indossament an.
<i>Akzept</i>	vom Trassat akzeptierte Tratte
<i>Remittent</i>	Erster Wechselnehmer
<i>Rimesse</i>	Gezogener, weitergegebener Wechsel
<i>Indossatar</i>	Wechselempfänger

3. Annahme des Wechsels – Akzept

3.1. Bedeutung und Form der Annahme

Mit der Annahme des Wechsels verpflichtet sich der Bezogene, dem Vorleger am Verfalltag die Wechselsumme zu zahlen.

Das Wort Akzept beschreibt in der Praxis zum einen den akzeptierten Wechsel und zum anderen die Annahmeerklärung.

Leistet der Bezogene sein Akzept durch eine auf dem Wechsel quer angebrachte Unterschrift, ist ein Zusatz angenommen nicht erforderlich.

3.2. Vorlage zur Annahme

<i>Wer?</i>	Vorlage durch den Aussteller oder jeden Wechselinhaber
<i>Wo?</i>	Am Ort (Wohn- / Geschäftssitz) des Bezogenen
<i>Wann?</i>	Ab Ausstellungstag bis zum Verfalltag

3.3. Bedingungen des Ausstellers

Vorlagegebot	Vorlageverbot	Vorlagebestimmung
Wechsel muß entweder sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorgelegt werden.	<p>Wechsel darf nicht zur Annahme vorgelegt werden.</p> <p>Gilt nicht für Nachsichtwechsel, Domizilwechsel.</p> <p><small>Wechsel wird auf einen Bezogenen ausgestellt, der nichts von dem Wechsel weiß und niemals ein Akzept ausstellen wird. Gibt es eigentlich nicht. Kommt nur vor, wenn der Aussteller nicht will, daß der Bezogene vom Wechsel vor Verfalltag erfährt (bei illegalen Wechseln). Bezogener kann aber mangels Annahme protestieren.</small></p>	Wechsel darf erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zur Annahme vorgelegt werden.
<p>Bis zur Akzeptierung haften Aussteller und Indossanten für die Annahme. Der Aussteller kann diese Haftung durch Vorlagegebot ausschließen. Bei Nichtbeachtung der Anweisungen des Ausstellers kein Rückgriffsrecht bei Nichteinlösung.</p>		

3.4. Vorlegungspflicht

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahr nach dem Tag der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden. Der

BANK-BWL

Aussteller kann eine kürzere oder längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

3.5. Annahmefristen

Der Bezogene kann verlangen, daß ihm der Wechsel am Tag nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, daß diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen.

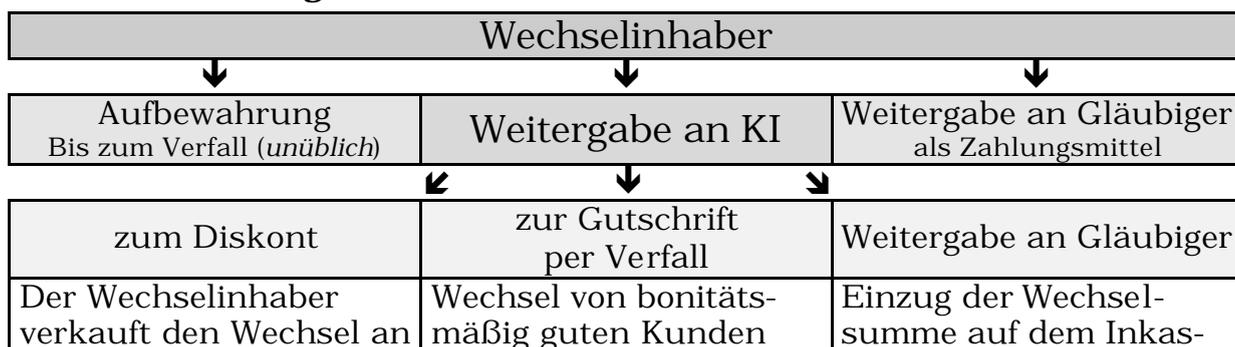
Die Bedenkzeit von 1 Werktag ist darin begründet, daß der Bezogene durch seine Akzeptleistung eine besonders strenge Verbindlichkeit eingeht.

3.6. Akzeptarten

Akzeptart	Beispiel für die Form (Signum = Unterschrift)	Erläuterung
Vollakzept	Angenommen für 80.000 DM Bochum, den 4.2.1998 <i>Signum</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterschrift des Bezogenen ➤ Wechselsumme ➤ Annahmedatum ➤ Annahmeort ➤ Zusätzlich möglich: Verfalltag kann nicht geändert werden.
Teilakzept	Angenommen für 60.000 DM Bochum, 4.2.1998 <i>Signum</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beschränktes Akzept ➤ Annahme für einen Teilbetrag der Wechselsumme
Kurzakzept	<i>Signum</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nur Unterschrift des Bezogenen
Avalakzept (Bürgschaftsakzept)	Angenommen als Bürge Herrn Karl Gustav <i>Singum</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusätzliches Akzept ➤ Angabe für wen er die Bürgschaft übernimmt. Bei Fehlen für den Aussteller! ➤ Die Bürgschaft ist selbstschuldnerisch, der Wechselinhaber kann sich zwecks der Einlösung direkt an den Bürgen wenden und die Zahlung verlangen.
Blankoakzept		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Akzept auf einem unvollständig ausgefüllten Wechsel

4. Verwendung und Weitergabe von Wechseln

4.1. Verwendung



BANK-BWL

ein KI unter Abzug des Diskont	werden vom Kreditinstitut angenommen. Die Gutschrift der vollen Wechselsumme erfolgt sofort jedoch Valuta Verfalltag. = eV-Wechsel	soweg. Gutschrift erst nach Eingang der Wechselsumme. = nE-Wechsel
--------------------------------	---	---

4.2. Übertragung

Orderwechsel	Rektawechsel
<ul style="list-style-type: none"> • Einigung • Indossament • Übergabe 	<ul style="list-style-type: none"> • Abtretung des Wechsels • Übergabe
Indossatar erwirbt nicht die Rechte des Indossanten, sondern die Rechte aus dem Wechsel	Zessionar erwirbt die Forderung in dem Umfang, wie sie dem Zedent zusteht

4.3. Wesen des Indossaments

Das Indossament ist der Vermerk über die Übertragung der Wechselkredite

Mit dem Indossament erklärt der Berechtigte aus dem Wechsel (Aussteller oder Wechselnehmer), daß der Bezogene bei Fälligkeit nicht an ihn, sondern an einen neuen Wechselgläubiger zahlen soll: Der alte Wechselgläubiger überträgt seine Rechte auf den neuen Wechselgläubiger.

Aufgaben des Indossaments		
Transportfunktion	Garantiefunktion	Legitimationsfunktion
Übergang der Rechte vom Indossanten auf Indossatar	Indossant übernimmt Haftung für Annahme und Zahlung des Wechsels	Rechtmäßiger Inhaber ist derjenige, der sich durch die Indossamentenkette legitimieren kann.

Die Indossamentenkette darf nicht unterbrochen sein! Ansonsten ist die Kette ab der Unterbrechung ungültig.

4.4. Formen des Indossaments

Indossamentart	Beispiel für die Form (Signum = Unterschrift)	Erläuterung
Vollindossament	Für uns an die Order der Firma Carl Kramer GmbH Koblenz Bon, den 4. Mai 1998 Hansen & Wermelt OHG <i>Signum</i>	➤ Es enthält die Namen bzw. die Firma des Indossanten und des Indossatars, die Orderklausel, Ort und Tag der Ausstellung sowie die Unterschrift des Indossanten.
Blankoindossament	<i>Signum</i> Werthmüller KG	Enthält nur die Unterschrift des Indossanten – hat aber die gleiche Wirkung wie ein Vollindossament Bedeutung für den Empfänger: ➤ Er kann den Wechsel ohne eigenes In-

BANK-BWL

Indossa- mentart	Beispiel für die Form (Signum = Unterschrift)	Erläuterung
		dossament weitergeben und haftet so nicht! ➤ Er kann das Blankoindossament zum Vollindossament vervollständigen indem er sich als Indossatar einsetzt. Er erwirbt dadurch alle Wechselrechte. ➤ Er kann eine dritte Person als Indossatar einsetzen und haftet so nicht.
Inkassoin- dossament	Für mich an die Order der Dresdner Bank AG, Filiale Düsseldorf - Wert zum Einzug - Köln, den 6. Juni 1998 Kirbs & Co. ppa. <i>Signum</i>	➤ = Einzugs-, Prokura- oder Vollmachtsin- dossament ➤ Durch den Zusatz „Wert zum Einzug“, „zum Inkasso“, „in Prokura“ wird der Indossatar bevollmächtigt, die Wechselsumme einzuziehen. Er Indossant bleibt Eigentümer des Wechsels
Pfandindossament		➤ Durch den Zusatz „Wert zum Pfand“ erhält der Indossatar ein Verwertungsrecht. ➤ <i>Im Heft anschauen - ohne jede Bedeutung in der Praxis</i>
Angstindossament		➤ Mit Vermerk „ohne Obligo“ oder ohne Haftung“. Indossant haftet dadurch gegenüber den folgenden Wechselinhabern nicht mehr für die Annahme und Zahlung des Wechsels. ➤ <i>Im Heft anschauen - ohne jede Bedeutung in der Praxis</i>
Indossament mit Protesterlaßklausel		➤ Mit dem Vermerk „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“. Der Indossant verpflichtet sich zur Zahlung der Rückgriffsumme auch ohne Protesterhebung ➤ <i>Im Heft anschauen - ohne jede Bedeutung in der Praxis</i>

5. Wechseleinlösung

5.1. Vorlagezeitpunkt

Zahlungstag und Verfalltag sind grundsätzlich identisch.

Ausnahme: Ist der Verfalltag ein *Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag*, ist der Zahlungstag der erste Werktag nach dem Verfalltag.

Bestimmung des Verfall- und Vorlegetages:

<i>Tagwechsel</i>	am Verfalltag
<i>Sichtwechsel</i>	bei Vorlage / am Tag der Vorlage
<i>Nachsichtwechsel</i>	nach Ablauf der Nachsichtfrist

Letzter Vorlegungstag: Zwei Werktage nach dem Zahlungstag.

Verfalltag	Zahlungstag	Letzter Vorlegungstag
Montag	Montag	Mittwoch
Dienstag	Dienstag	Donnerstag
Freitag	Freitag	Dienstag Rechtlich umstritten - in der Praxis wird bereits Montag Protest erhoben

BANK-BWL

<i>Verfalltag</i>	<i>Zahlungstag</i>	<i>Letzter Vorlegungstag</i>
Samstag	Montag	Mittwoch
Karfreitag	Dienstag	Donnerstag
Freitag, 01.05.	Montag	Mittwoch
Sonntag, 24.12.	Mittwoch	Freitag

Versäumt der Wechselinhaber die Vorlegungsfrist, verliert er alle wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber den Indossanten, dem Aussteller und anderen Wechselverpflichteten. Gegenüber dem Bezogenen bleiben sie bestehen.

5.2. Vorlageort und -zeit

Vorzulegen ist der Wechsel am Zahlungsort dem Bezogenen bzw. der von ihm beauftragten und auf dem Wechsel angegebenen Zahl- oder Domizilstelle innerhalb der Geschäftsstunden.

Vorlageberechtigter ist der Wechselinhaber oder ein von ihm Beauftragter (Bote, Kreditinstitut).

5.3. Pflichten der Zahl- und Domizilstelle

Vor der Zahlung muß folgendes geprüft werden:

- Echtheit des Akzepts
- Vollständigkeit der Indossamentenkette
- Legitimationsprüfung
- Vollständige und korrekte Form des Wechsels (Datum korrekt, alles ausgefüllt)

Die Zahl- und Domizilstelle prüft außerdem, ob

- Genügend Guthaben vorhanden ist (Deckungsprüfung)
- Für den Wechsel eine Einlösungsvormerkung vorliegt.

5.4. Rechte des Bezogenen

- Recht auf Herausgabe des quittierten Wechsels
- Recht auf Teilzahlung (Teilbetrag wird ausgezahlt und der Empfang quittiert – über den Rest kann dann Beschwerde eingelegt werden)

5.5. Wirkung der Zahlung

Bei Zahlung der gesamten Wechselsumme durch den Bezogenen ist die Wechselschuld erloschen.

Bei Zahlung durch den Aussteller oder einen Indossanten bleibt die Wechselschuld des Bezogenen bestehen. Aussteller bzw. Indossant haben ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Bezogenen.

5.6. Wechselverlust

Beim Verlust eines Wechsels muß ein Aufgebotsverfahren beim Amtsgericht des Zahlungsortes beantragt werden.

Die Aufgebotsfrist dauert 6 Monate.

Aufgebotstermin: Ausschlußurteil folgt in eine Kraftloserklärung des Wechsels.

5.7. Vereinfachter Einzug von Wechseln

Die erste Inkassostelle muß sich von der Ordnungsmäßigkeit des Wechsels überzeugen und die Indossamentenkette prüfen.

Weitergabe zum Einzug mit Vermerk auf der Rückseite des Wechsels:

„Vollmacht gemäß Wechselabkommen“

Bankleitzahl, Name und Ort der ersten Inkassostelle ohne Unterschrift.

Der Vermerk berechtigt unter anderem zum

- Einzug des Wechsels
- Quittierung und Aushändigung des Wechsels bei Einlösung
- Protesterhebung
- Erteilung einer Untervollmacht

5.8. Formelle und rechtliche Grundlagen zur Rediskontierung von Wechseln

Bitte das Heft beachten!

6. Der notleidende Wechsel

Ein Wechsel wird notleidend, wenn

- der Bezogene die Akzeptleistung verweigert
- der Bezogene den Wechsel am Zahlungstag bzw. innerhalb der Vorleistungsfrist (1. Und 2. Werktag nach dem Zahlungstag) nicht oder nur teilweise einlöst
- während der Laufzeit des Wechsels die Zahlung durch den Bezogenen unsicher wird.

Der Inhaber eines notleidenden Wechsels kann auf seine Vormänner Rückgriff nehmen. Voraussetzung für den Rückgriff ist grundsätzlich der Wechselprotest.

6.1. Wechselprotest

Der Wechselprotest ist eine öffentliche Urkunde, daß der Wechsel zur rechten Zeit am rechten Ort erfolglos zur Annahme oder zur Zahlung vorgelegt wurde.

Der Wechselprotest ist

- Beweismittel, daß der Wechsel notleidend ist
- Gesetzliche Voraussetzung für den Rückgriff

Der Protest wird auf dem Wechsel oder einem Beilageblatt mit dienstlichem Siegel angebracht.

Formen des Wechselprotestes		
Protest mangels Annahme	Protest mangels Zahlung bei Verfall	Protest mangels Zahlung vor Verfall
Ausgeschlossen bei Wechseln mit Vorlagegebot	Kann nur am ersten oder zweiten Werktag nach Zahlungstag erhoben werden.	Kann erhoben werden, wenn der Bezogene Zahlungsunfähig ist. Wird der bezogene am Zahlungsort nicht angetroffen,

		wird ein sogenannter Wandprotest erhoben. Sind die Geschäftsräume des Bezogenen nicht am angegebenen Ort, wird ein Windprotest erhoben.
--	--	---

6.2. Benachrichtigungspflichten

Der letzte Wechselinhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller binnen vier Werktagen nach Protesterhebung vom Protest zu unterrichten. Jeder Indossant ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb von 2 Werktagen nach Empfang der Benachrichtigung zu unterrichten (Art. 45 WG).

Es ist egal, wie die Benachrichtigung erfolgt. Wer diese jedoch versäumt kann bis zur Höhe des Wechsels für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

6.3. Rückgriff (Regeß)

Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Wechselgläubiger als Gesamtschuldner.

Beim Rückgriff kann der Wechselgläubiger einen oder mehrere für die Zahlung der Wechselsumme in Anspruch nehmen.

Jeder Wechselnehmer kann Rückgriff nehmen:

- auf seinen unmittelbaren Vormann (Reihenregreß)
- auf einen beliebigen Vormann (Sprungregreß)

Es können verlangt werden:

- die Wechselsumme oder der Betrag, den eine Rückgriffsverpflichteter bezahlt hat
- Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskont (mind. 6 %)
- Protestkosten (Kosten der Benachrichtigung, sonstige Auslagen)
- Provision in Höhe von höchstens 1/3 % der Wechselsumme.
- Falls Wertstellungsverlust > 60 DM und Wechselsumme > 20.000 DM besteht ein Anspruch auf Zinsausgleich der letzten Inkassostelle.

7. Wechselprozess

7.1. Allgemeines

Der Wechselprozess ist eine besondere Form des Urkundenprozesses und führt in kürzester Zeit zu einem vollstreckbaren Titel.

Voraussetzungen

- Erfolgreicher Rückgriff
- Zahlungsverweigerung des Bezogenen gegenüber dem Aussteller

Merkmale

BANK-BWL

Die Frist zwischen Zustellung der Klage und der mündlichen Verhandlung beträgt mindestens...

- 24 Stunden wenn der Wohnort am Ort des Gerichtes
- 3 Tage wenn der Wohnort innerhalb des Prozeßgerichtsbezirkes
- 7 Tage wenn der Wohnort an einem anderen inländischen Ort ist.

Wechselklagen werden als Feriensachen auch während der Gerichtsferien verhandelt.

Als Beweismittel sind nur Urkunden zugelassen:

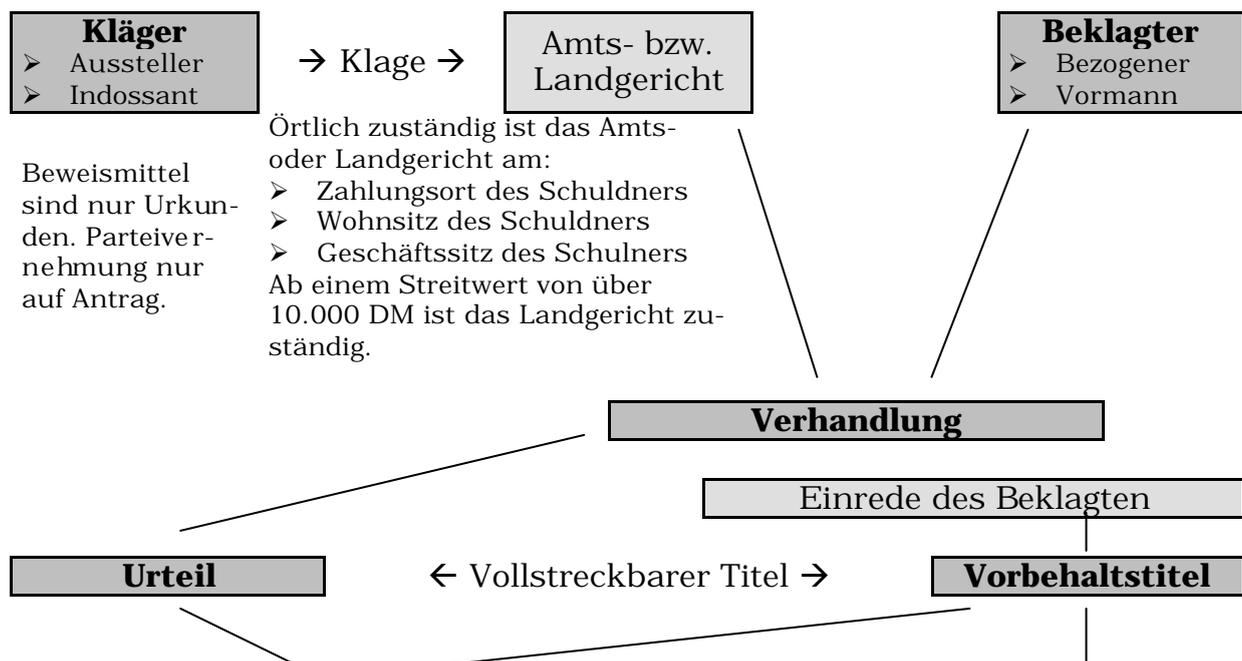
- Wechsel
- Protesturkunde
- Rückrechnung

Auf Antrag ist auch die Parteivernehmung zulässig. Die Vernehmung von Zeugen ist nicht zulässig.

Einreden aus der Wechselurkunde	Einreden aus der Geschäftsbeziehung
<ul style="list-style-type: none"> • Formfehler • Fälschung der Unterschrift des Beklagten • Unrechtmäßiger Erwerb • Verjährung • Beklagter war nicht zur Vertretung berechtigt 	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtigkeit des Grundgeschäfts • Arglistige Täuschung • Stundung • Aufrechnung • Vertragswidriges Ausfüllen eines Blankowechsels.

Die möglichen Einreden des Beklagten können jedoch meistens erst in einem anschließenden Zivilprozeß durchgesetzt werden, da zur Beweisführung nur Urkunden zugelassen sind. Deshalb ergeht zunächst ein Vorbehaltsurteil. Der Gläubiger kann sofort die Zwangsvollstreckung gegen den Wechselschuldner beantragen.

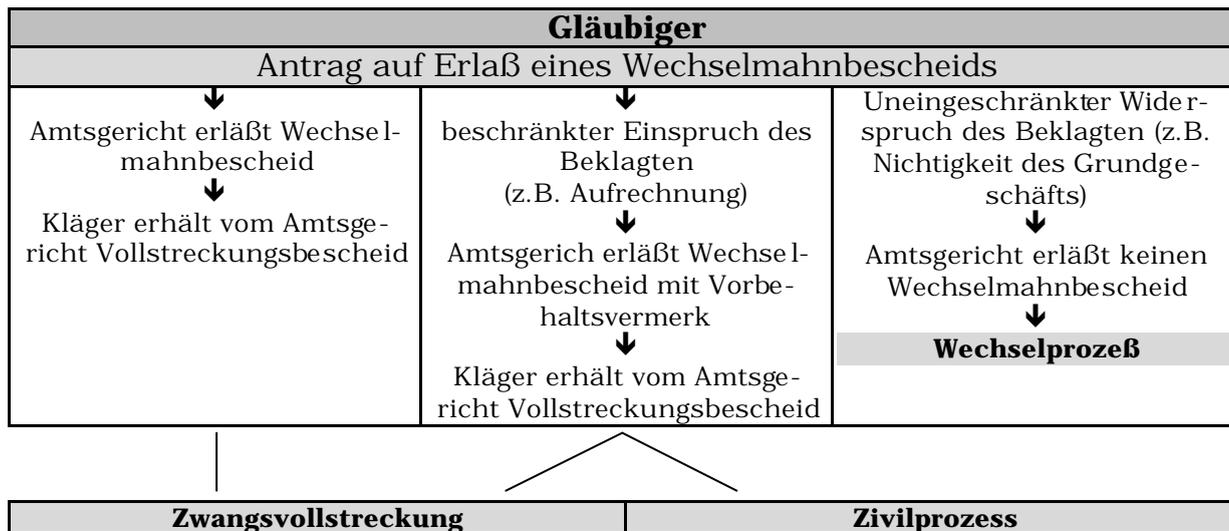
7.2. Ablauf des Wechselprozesses



Zwangsvollstreckung	Zivilprozess	
	Bestätigung des Urteils	Aufhebung des Urteils
		<i>Beklagter erhält Schadensersatz</i>

7.3. Wechselmahnbescheid

Ist keine Einrede des Beklagten zu erwarten, kann man auch einen Mahnbescheid beim Amtsgericht einreichen. Dieser resultiert schließlich in einer Zwangsvollstreckung, wenn der Beklagte dann auch wirklich nicht protestiert.



8. Verjährung der wechselrechtlichen Ansprüche

Die Einrede der Verjährung berechtigt zur Zahlungsverweigerung. Man sollte immer hoffen, daß viel Gras über den Wechsel wächst und so der Anspruch irgendwann hinfällig ist.

Ansprüche	Bei Protesterhebung	Bei Protestversäumnis
aller Wechselteilnehmer gegen den Bezogenen	3 Jahre	∅
des letzten Wechselinhabers gegen Aussteller und Indossanten	1 Jahr	Normale Verjährungsfristen
der Indossanten gegen Vormänner und Aussteller	6 Monate	Normale Verjährungsfristen

9. Wechsel-Scheck-Verfahren (Umkehrwechsel)

Ausgleich der Rechnung mit Scheck verhilft Kunden durch Übernahme der Wechselhaftung zu einem zinsgünstigen Kredit	Günstige Beschaffungsfinanzierung durch Kombination der Skontierung mit billigem Diskontkredit.
--	---

Lieferer (Nachteile)	Kunde (Vorteile)
Übernahme der Wechselhaftung	Zinsgünstige Beschaffungsfinanzierung

BANK-BWL

Verlust des Eigentumsvorbehalts	rung Möglichkeit der Skontierung
---------------------------------	-------------------------------------

X. MITTELBSCHAFFUNG DER KREDITINSTITUTE

1. Mittelbeschaffung

Mittelbeschaffung der KI ist		
Beschaffung von liquiden Mitteln	Beschaffung von Kapital = Finanzierung	
	Beschaffung von Eigenkapital	Beschaffung von Fremdkapital

Eigenkapital wird entweder vom Eigentümer zur Verfügung gestellt (Beteiligungsförderung) oder aus nicht ausgeschütteten Gewinnen gebildet (Selbstfinanzierung). Das Eigenkapital ist primärer Risikoträger.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Ausgabe von Krediten = Aktivgeschäft		Hereinnahme von Einlagen = Passivgeschäft

Zinsdifferenz = Zinsspanne

1.1. Eigene Mittel

<i>Personengesellschaft</i>	Geschäftskapital + Rücklagen	+ Genuß- rechtskapital bis zu 25% zu- sätzlich § 10,5 KWG
<i>AG, GmbH, KGaA</i>	Grund- bzw. Stammkapital + Rücklagen	
<i>eG</i>	Geschäftsguthaben + Rücklagen + Haftsummenzuschlag	
<i>Sparkassen</i>	Rücklagen oder Dotationskapital + Rücklagen	
<i>Andere KI des öffentl. Rechts</i>	Dotationskapital + Rücklagen	

1.2. Fremde Mittel

Fremde Mittel bestehen aus...

Einlagen Mittel, die dem KI <i>gebracht</i> werden	<ul style="list-style-type: none"> • Einlagen von Kunden • Einlagen von Kreditinstituten
Aufgenommene Gelder Mittel, die durch eigene Initiative durch das KI <i>geholt</i> werden	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Geldmarktkrediten (kurzfristig) • Aufnahme von Kapitalmarktkrediten • Refinanzierungsmöglichkeiten der

	Deutschen Bundesbank: <ul style="list-style-type: none"> • Rediskont, Lombardierung • Offenmarktgeschäfte • Ausgabe von Bankschuldverschreibungen
--	--

XI. EINLAGEN VON KUNDEN

1. Wesen der Einlagen

Einlagen sind fremde Gelder, die von Kreditinstituten unabhängig davon, ob Zinsen gewährt werden, angenommen werden (KWG § 1)

Wesen der Einlagen	
<i>Darlehen</i> BGB § 607	<i>Unregelmäßige Verwahrung</i> BGB § 700
Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Geld zum Verbrauch mit Verpflichtung zur Rückgabe von Sachen (Geld) gleicher Art, Menge, Güte	Hinterlegung vertretbarer Sachen gegen Vergütung mit Verpflichtung zur Herausgabe von Sachen (Geld) gleicher Art, Menge, Güte.
Darlehensaufnahme liegt im Interesse des Darlehensnehmers (KI)	Verwahrung liegt im Interesse des Hinterlegers (Kunde)
KI wird Eigentümer	KI wird Eigentümer
Spareinlagen	Sichteinlagen, Termineinlagen

2. Sichteinlagen

Sichteinlagen sind Guthaben auf Girokonten oder Kontokorrent, über die der Kunde jederzeit verfügen kann. Sie dienen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Einleger haben verschiedene Möglichkeiten, über ihr Konto zu verfügen

➤ Auszahlung	➤ Einzahlung	➤ Überweisung	➤ Lastschrift
➤ Scheck	➤ Wechsel	➤ Abtretung	➤ Verpfändung
➤ Umbuchung	➤ Wertpapierdepot		

2.1. Bedeutung

Sichteinlagen werden normalerweise nicht oder nur wenig verzinst. Grund hierfür ist, daß die Sichteinlagen...

- vom Kunden jederzeit abgerufen werden können und das KI sie deswegen nicht zinsbringend anlegen kann.
- hohe Kosten verursachen, da sie überwiegend für den Zahlungsverkehr bereitgestellt wurden.

Erfahrungsgemäß bleibt immer ein Teil der Sichteinlagen beim Kreditinstitut – auch wenn die Einleger jederzeit verfügen dürfen. Dieser durchschnittliche Mindestbetrag heißt **Bodensatz**. Der Bodensatz kann ohne Probleme für kurzfristige und auch zum Teil für langfristige Kredite verwendet werden.

BANK-BWL

Einen Teil der Sichteinlagen müssen die KI zinslos bei der Bundesbank hinterlegen (maximal 30%).

2.2. Vorteile der Sichteinlagen

Für den Kunden	Für das Kreditinstitut
<ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung des Zahlungsverkehrs • Jederzeit verfügbar • Vermeidung der Bargeldhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Cross-Selling • Einlagenbeschaffung • Kennenlernen des Kunden • Grundvoraussetzung für die Kreditvergabe • Erträge aus Kontoführung und Gebühren

3. Termineinlagen

Termineinlagen sind vorübergehend freigesetzte Geldbeträge, die für *mindestens 30 Tage* zum Zweck der Erzielung eines höheren Zinsertrages auf ein Termingeldkonto (= Depositenkonto) angelegt werden.

Sie dienen nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der vorübergehenden Festlegung von Geldern. Termineinlagen werden meist erst ab einer bestimmten Summe angenommen (z.B. ab 10.000 DM), da der Arbeitsaufwand sonst mit der Anlage in keinem Verhältnis stünde.

3.1. Arten der Termingelder

Festgeld	Kündigungsgeld
Die Fälligkeit wird von vornherein vereinbart. <u>Festlegungsfrist:</u>	Das Geld ist eine bestimmte Frist nach erfolgter Kündigung verfügbar. <u>Kündigungsfrist:</u>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ 30-89 Tage ➤ 90-179 Tage ➤ 180-359 Tage ➤ > 360 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1-3 Monate ➤ 3-6 Monate ➤ 6-12 Monate ➤ > 12 Monate
<i>Vereinbarter Fälligkeitstag</i>	<i>Vereinbarter Kündigungstag</i>



Änderung der Frist	
Verlängerung	Abkürzung

Vorzeitige Verfügung			
nicht möglich ↓ Kreditaufnahme	oder	möglich ↓ Verzinsung mit tatsächlichen Laufzeitzins	oder
			möglich ↓ Verzinsung wie vereinbart - aber mit Vorschußzins

3.2. Nichtverfügung bei Fälligkeit

Ist die Terminlage fällig, wird

- Festgeld ab Fälligkeitstag als Sichteinlage geführt
- Kündigungsgeld ab Fälligkeitstag weiter als Kündigungsgeld geführt.

BANK-BWL

In der Bankpraxis wird mit dem Kunden bei Fälligkeit Rücksprache gehalten.

3.3. Verzinsung

Dem KI stehen Termingelder für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Dadurch kann es besser mit dem Geld disponieren und gewährt somit auch mehr Zinsen auf diese Einlage.

Die Höhe des Zinssatzes ist abhängig von...

- | | | | |
|---------------------------------|--------------------------------|-----------------|---------------------|
| ➤ Höhe der Einlage | ➤ Vertragslaufzeit | ➤ Geldmarktlage | ➤ Liquidität des KI |
| ➤ Höhe des Mindestreservesatzes | ➤ Verhandlungsmacht des Kunden | | |

Die Zinsgutschrift erfolgt bei Festgeldern nachträglich – also bei Fälligkeit. Festgelder bleiben von Zinssatzänderungen unberührt, es gilt der bei Anlage des Geldes vereinbarte Zinssatz.

Die Zinsgutschrift erfolgt bei Kündigungsgeldern ebenfalls nachträglich – also nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist. **Ist keine Kündigung ausgesprochen worden, erfolgt die Verzinsung am Quartalsende.**

Die Zinsen werden dem Kontokorrent des Kunden gutgeschrieben.

4. Spareinlagen

4.1. Begriff

Spareinlagen	
Gegenüber den Kunden KEIN geschützter Begriff. → KI kann jede Einlage dem Kunden als Spareinlage anbieten	Im Sinne der „Verordnung über die Rechnungslegung der KI § 21 Abs. 4 RechKredV Als Spareinlagen sind nur unbefristete Gelder auszuweisen, die folgende vier Kriterien erfüllen: ➤ Werden durch Urkunde als Sparbuch oder Spareinlage ausgewiesen ➤ Sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt ➤ Sie werden nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, etc. abgeschlossen – außer sie dienen gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ➤ Sie haben eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten Es dürfen 3.000 DM pro Monat und Sparbuch abgehoben werden. Bauspareinlagen gelten nicht als Spareinlagen

Die Definition ist maßgeblich für

- Einordnung in die Bankbilanz
- Mindestreservepflicht
- BAK-Grundsatz über die Liquidität

Umkehrschluß <i>keine Spareinlagen sind...</i>

BANK-BWL

- Geldbeträge im Zahlungsverkehr
- Befristete Geldbeträge
- Geldbeträge, die angelegt werden von
 - Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
(aber: Jurist. Personen des öffentlichen Rechts dürfen anlegen!)
 - Wirtschaftliche Vereinen (z.B. Turnverein mit Gaststätte)
 - Personenhandelsgesellschaften
 - Vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - *Ausnahmen:* Mietkautionen oder gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher Zweck.

4.2. Sparerkunde

<i>Rechtsnatur des Sparbuches</i>		
Schuldurkunde	Qualifiziertes Legitimationspapier	Hinkendes Inhaberpapier
<ul style="list-style-type: none"> • Die Urkunde beweist das Bestehen einer Spareinlage • Die Urkunde enthält ein Zahlungsverprechen 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kreditinstitut kann auf die Legitimationswirkung des Sparbuchs vertrauen und im Rahmen der versprochenen Leistung mit befreiender Wirkung an den Vorleger des Sparbuchs auszahlen 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kreditinstitut ist nicht zur Auszahlung an den Vorleger verpflichtet, sondern kann die Legitimation verlangen.
<p>Die Sparurkunde verkörpert nicht die Forderung selbst.</p> <p>Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparkassenbuch ➤ Sparbuch ➤ Loseblatt ➤ Sparzertifikate ➤ Sparkarte ➤ SmartCardSparbuch 	<p>Versprochene Leistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ungekündigt bis 3.000 DM pro Monat, dreimonatige Kündigungsfrist ➤ Kündigungsfrist und gekündigt: voller Betrag <p>Bei den Sparkassen ist Vorleger auch zur Kündigung berechtigt.</p> <p>Keine Legitimationswirkung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfügung nicht über fällige Einlagen über den Freibetrag hinaus ➤ KI weis, daß Vorleger nicht verfügen darf oder hat es in grober Fahrlässigkeit vergessen. 	

Sicherheitsvorkehrungen gegen unberechtigte Verfügungen:

- Kennwort
- Ausweiskarte
- Aber: Gläubiger kann ohne Kennwort über Sparguthaben verfügen

Verlust der Sparurkunde:

Ist dem KI unmittelbar zu melden. Aufgrund der Anzeige wird das Sparguthaben gesperrt. Verfügungen über das Guthaben sind nur bei Vorlage der Urkunde möglich – daher ist eine neue Urkunde fällig. Das alte Sparbuch muß für ungültig / kraftlos erklärt werden, bevor ein neues ausgestellt wird. Dies kann das KI entweder selber machen oder via Amtsgericht mit Aufgebotsverfahren.

4.3. Gläubiger bei Spareinlagen

Gläubiger einer Spareinlage können entweder der Kontoinhaber, der Einzahlende oder eine dritte Person sein. Entscheidend ist der Wille des Einzahlenden.

Prinzipiell ist also der Einzahlende Gläubiger eines Sparguthabens – nicht der Kontoinhaber.

4.4. Sparverträge mit Minderjährigen

Bei Geschäftsunfähigen können nur ihre gesetzlichen Vertreter handeln

Beschränkt Geschäftsfähige können handeln...

- durch Eltern / gesetzliche Vertreter bzw. mit deren Einverständnis
- alleine, wenn die Mittel aus Taschengeld bereitgestellt wurden oder ein Arbeitsverhältnis mit Zustimmung der Eltern besteht.

Aus Sicherheitsgründen verlangt man aber meistens eine Mitunterschrift der gesetzlichen Vertreter.

4.5. Verträge zugunsten Dritter

Sparer können mit ihrem Kreditinstitut vereinbaren, daß die Spareinlage nicht an den Sparer selbst, sondern an eine dritte Person ausgezahlt werden soll.

Sparverträge zugunsten Dritter	
Mit sofortigem Gläubigerwechsel	Mit späterem Gläubigerwechsel
<ul style="list-style-type: none">• Alle Rechte aus einem Sparvertrag gehen sofort auf einen Dritten über	<ul style="list-style-type: none">• Alle Rechte aus dem Sparvertrag gehen später auf einen Dritten über, und zwar<ul style="list-style-type: none">• durch Schenkung an den Begünstigten im Todesfall• durch Schenkung im Fall des Eintritts bestimmter Voraussetzungen (z.B. Heirat, Volljährigkeit)

4.6. Verzinsung der Spareinlage

- Zinshöhe abhängig von...
 - Allgemeinem Zinsniveau
 - Kündigungsfrist
 - Höhe der Spareinlage
 - Sonderform des Sparbuchs
- Änderung des Zinssatzes jederzeit durch einseitige Erklärung des KI
- Die Zinsgutschrift erfolgt jeweils zum Jahresultimo

4.7. Verfügungen über Spareinlagen

Fristen	<ul style="list-style-type: none"> • Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten • Kündigungssperrfrist möglich (Zeit in der nicht gekündigt werden darf). Ist vertraglich nicht vorgeschrieben, es gibt auch keine Mindestlaufzeiten.
Vorzeitige Verfügung	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein Anspruch auf vorzeitige Verfügung. • KI kann Vorschußzinsen verlangen (<i>muß es aber nicht</i>) • Vorschußzinsen = $\frac{1}{4}$ des Habenzinssatz für 3 Monate • Vorschußfreie Verfügungen sind möglich: Zinsen bis 2 Monate nach Gutschrift

Verfügungen in besonderen Fällen:

Grundsätzlich darf nur bei Vorlage des Sparbuches verfügt werden.

Ohne Sparbuch dürfen Daueraufträge zugunsten anderer Sparbücher, Gebühren/Depotgebühren abgebucht werden. In besonderen Fällen – Krankheit, Verlust des Sparbuches darf ebenfalls verfügt werden.

Verfügung durch Überweisung:

Im Einzelfall zulässig – Grundsätzlich nur auf andere Konten des Sparbuchinhabers (= Übertrag). Überweisungsaufträge auf andere Konten nur in Ausnahmen.

4.8. Bedeutung des Sparens

Notlage	Zwecksparen	Vermögensanlage
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rücklagen für Notfälle ➤ Zwecksparen für größere Anschaffungen (Motorrad) ➤ Vermögensanlage (zinsbringende Anlage von Geldern, die momentan nicht gebraucht werden) ➤ Zukunftssicherung und Altersvorsorge 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparen ist die Voraussetzung für die Bildung von Produktivkapital ➤ Sparen ermöglicht Investitionen und Wirtschaftswachstum ➤ Sparen bedeutet Vermögens- und Eigentumbildung ➤ Sparen bedeutet Konsumverzicht. 	

5. Staatliche Sparförderung - Wohnungsbauprämie

Der Staat möchte auf diesem Wege den Erwerb oder den Bau von Wohnobjekten anregen.

5.1. Voraussetzungen für den Erhalt von Wohnungsbauprämien

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen – also alle Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Einkommensgrenzen	zu versteuerndes Einkommen im Jahr der Sparleistung bei Alleinstehenden bei Ehegatten	50.000 DM 100.000 DM
Sparhöchstbetrag	bei Alleinstehenden bei Ehegatten	1.000 DM 2.000 DM
Maximale WOP	Die Wohnungsbauprämie beträgt 10% der erbrachten Sparleistung, maximal jedoch... bei Alleinstehenden bei Ehegatten	100 DM 200 DM

- **Zinsen** für Bausparguthaben zählen zur erbrachten Sparleistung und sind somit prämienbegünstigt. Die Sparleistung wird auf volle DM aufgerundet.
- Der **Mindestanlagebetrag** muß 100 DM jährlich betragen – ansonsten wird keine WOP genehmigt.
- Es gilt die **Sperrfrist** von 7 Jahren für die WOP zu beachten. Das Geld muß also mindestens 7 Jahre angelegt werden.
- Die Wohnungsbauprämie wird vom **Finanzamt** gewährt.

5.2. Wohnungsbau-Prämien-unschädliche vorzeitige Verfügung

Eine vorzeitige Verfügung ist möglich, wenn

- Die Bausparsumme sofort und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet wird
- Der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist (*Arbeitslosigkeit mindestens 1 Jahr ununterbrochen*)
- Bausparender Ausländer ist und das Land verläßt oder im Ausland baut

Vergleich zwischen unschädlicher Verfügung nach Wohnungsbau-Prämiengesetz und 5. VermBG:

Verfügungsgrund	WOP	5. VermBG
Tod oder Erwerbsunfähigkeit des Sparer oder dessen Ehegatten	Ja	Ja
Arbeitslosigkeit über 1 Jahr bestehend	Ja	Ja
Nach Vertragsbeginn begonnene Rückkehr von ausländischen Arbeitern	Nein	Nein
Heirat nach mindestens 2-jähriger Vertragsdauer	Nein	Ja
Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit unter Aufgabe des unselbständigen Arbeit	Nein	Ja
Verwendung für Wohnungsbau	Ja	Nein

5.3. Anlageformen

- Beiträge an Bausparkasse zur Förderung des Wohnungsbaus bzw. Erlangung von Bauspardarlehen
- Ersterwerb von Anteilen an Baugenossenschaften
- Wohnsparverträge mit einem KI oder ähnlichem zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, etc.
- Baufinanzierungspläne mit einem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen.

5.4. Bausparphasen

Ansparphase	Zuteilungsphase	Tilgungsphase
Zahlung der vereinbarten Sparrate. Mindestleistung in der Regel 40% der Bausparsumme)	Zuteilungszeitpunkt abhängig von der Bewertungsziffer. Bei Erreichen der von der Bausparkasse errechneten Bewertungsziffer Anspruch auf Aus-	Die Tilgung beträgt im allgemeinen 7% per annum. Die Laufzeit des Bauspardarlehens liegt zwischen 10 und 11 Jahren. Zins und Tilgung betragen im Monat
Ablauf der Wartefrist		

BANK-BWL

von mindestens 18 Monaten. Nach Erfüllung der Kriterien Anspruch auf Zuteilung Sparzins: ca. 3 %	zahlung des Bauspardarlehens für wohnwirtschaftliche Zwecke	6 %o der Bausparsumme. Der Darlehenszins beträgt etwa 5%.
--	---	--

5.5. Berechnung der Bewertungsziffer

Die Bewertungsziffer wird zu jedem Quartalsende berechnet. Sie besteht aus 2 Faktoren:

- Zeitfaktor
- Geldfaktor

Grob kann man folgende Formel annehmen:

$$\text{Bewertungsziffergutschrift} = \frac{\text{Guthaben}}{\text{Bausparsumme}}$$

6. Vermögenswirksame Leistungen

Der Staat möchte durch diese Förderung das Bilden von Produktivvermögen unterstützen.

6.1. Voraussetzungen für den Erhalt von VL

<i>Beruf</i>	Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte, Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit. Nicht begünstigt sind: Selbständige, Rentner, Pensionäre, Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer juristischer Personen.
<i>Einkommengrenzen</i>	Zu versteuerndes Jahreseinkommen: bei Alleinstehenden: 27.000 DM bei Ehegatten: 54.000 DM Kinder erhöhen die Einkommensgrenze nicht
<i>Sparhöchstbetrag</i>	Maximal 936 DM pro Kalenderjahr
<i>Mindestanlagebetrag</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Monatlich 25 DM in gleichbleibenden Beträgen. ➤ Vierteljährlich 75 DM in gleichbleibenden Beträgen. ➤ Jährlich 75 DM bei Einmalzahlung

Die VL-Leistungen müssen als Geldleistungen vom AG für den Arbeitnehmer angelegt werden - d.h. es muß eine Überweisung vom Arbeitgeber kommen.

Der Arbeitnehmer kann auch einen zusätzlichen Teil seines Gehaltes für VL abziehen lassen, wenn der AG die 78 DM monatlich nicht ausschöpft.

<i>Sperrfristen</i>	Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar an dem die VL bzw. erste Rate beim KI eingeht
<i>Höhe der Sparzulage</i>	Regelfall: 10% der VL auf den Sparhöchstbetrag Ausnahme: 0% bei VL-Kontensparen und Anlage in Kapitallebensversicherung.

BANK-BWL

Gewährung der Arbeitnehmersparzulage	Wird auf Antrag des Arbeitnehmers durch das zuständige Finanzamt gewährt. Sie wird mit Ablauf der Sperrfrist und in Fällen unschädlicher Vergütung fällig.
Bescheinigungspflicht	Will der Arbeitnehmer Arbeitnehmersparzulage, muß er eine Bescheinigung des KI einreichen. Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Jeweiliger Jahresbetrag der angelegten VL ➤ Art der Anlage ➤ Kalenderjahr, dem die VL zuzuordnen sind ➤ Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist

6.2. Zulagen- bzw. prämienunschädliche vorzeitige Verfügungen

Vorzeitige Verfügungen sind unschädlich, wenn

- Der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte verstorben oder völlig erwerbsunfähig geworden sind.
- Der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß geheiratet hat (Vertrag muß schon 2 Jahre bestehen)
- Der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist (1 Jahr ununterbrochen)
- Der Arbeitnehmer die nichtselbständige Arbeit aufgibt und sich selbständig macht.
- Festgelegte Wertpapiere veräußert werden und der Erlös spätestens zum Ablauf des folgenden Kalendermonats in Wertpapiere wieder angelegt werden.

6.3. Anlagen nach dem fünften Vermögensbildungsgesetz

Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktien, Wandelschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. ➤ Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. ➤ Anteile in Investmentfonds, die in Aktien investieren ➤ Beteiligungs-Sondervermögen, die 70% in Aktien und stillen Beteiligungen angelegt haben ➤ Genußscheine von Kreditinstituten
Andere Vermögensbeteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Geschäftsguthaben bei Kredit-, Bau- und Wohnungsgenossenschaften ➤ Beteiligung am Unternehmen des AG ➤ Darlehensgewährung an den Arbeitgeber
Sparverträge in vermögenswirksamen Sparverträgen	
Versicherungsbeiträge auf einen vermögenswirksamen Kapitalversicherungsvertrag auf den Erlebens- und Todesfall.	

6.4. Vertragsarten

Sparvertrag über Wertpapiere	Für sechs Jahre Sparbeitrag zum Kauf von Wertpapieren verwenden.	Sperrfrist: 7 Jahre
Wertpapierkaufvertrag	Kaufvertrag zwischen AN und AG über den Erwerb von Wertpapieren	Sperrfrist: 6 Jahre
Beteiligungsvertrag	Arbeitnehmer beteiligt sich am Arbeitgeber (Darlehen, Wertpapiere)	Sperrfrist: 6 Jahre
Beteiligungskaufvertrag	Arbeitnehmer beteiligt sich am Arbeitgeber (Darlehen, Wertpapiere)	Sperrfrist: 6 Jahre
Sparvertrag	Sechs Jahre lang Einzahlung der VL auf einen Sparvertrag. Mit dem Guthaben darf schon vor-	Sperrfrist: 7 Jahre

BANK-BWL

	her gekauft werden: > Wertpapiere über Vermögensbeteiligung > Genußscheine von KIs > Schulverschreibungen > Investmentanteile von Rentenfonds	
Kapitalversicherungsvertrag	Kapitalebensversicherung. Mindestvertragsdauer: 12 Jahre.	

Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Bau, zum Erwerb, zum Ausbau oder zur Erweiterung eines inländischen Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, zum Erwerb eines Dauerwohnrechts oder eines Wohnbaugrundstücks sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den genannten Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Fünftes VermBG)

XII. AUFGENOMMENE GELDER

Fremde Mittel bekommt ein KI nicht nur durch Einlagen von Kunden, sondern auch durch Eigeninitiative am Geldmarkt (*kurzfristig*) und am Kapitalmarkt (*langfristig*).

Gründe für kurzfristige Geldaufnahme:

- Vorübergehende Liquiditätsengpässe
- Erfüllung des Mindestreservesatzes
- Zusätzliche Mittel für die Kreditvergabe
- Verbesserung des Bilanzberichtes (Window dressing)

Beschaffungsmöglichkeiten		
Aufnahme von Barkrediten	Refinanzierung bei der Bundesbank	Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen

1. Aufnahme von Barkrediten

Geldmarktkredite	Nostroverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von > 4 Jahren
------------------	---

Geldquellen:

- Inländische Kreditinstitute
- Ausländische Kreditinstitute
- Kapitalsammelstellen (Bausparkassen, Versicherungen)
- Öffentliche Verwaltungen
- Großunternehmen
- Zentralinstitute

2. Die Refinanzierung bei der Bundesbank

2.1. Refinanzierungsmöglichkeiten

Verkauf	Beleihung
---------	-----------

BANK-BWL

<ul style="list-style-type: none"> • Rediskontierung von Wechseln • Verkauf von Effekten 	<ul style="list-style-type: none"> • Lombardierung von <ul style="list-style-type: none"> • Wechseln • Effekten
--	---

Während beim Verkauf von Vermögenswerten in der Bilanz nur ein *Aktivtausch* stattfindet, führt die Beleihung zur *Bilanzverlängerung*.

2.2. Rediskontierung von Wechseln

Ablauf	Die Rediskontierung von Wechseln ist die bedeutendste Form der Refinanzierung. Die Kreditinstitute verkaufen Wechsel an die Bundesbank. Die Wechselsumme wird unter Abzug von Diskont auf das LZB-Konto gutgeschrieben.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rediskontkontingent <p>Die Kreditinstitute können Wechsel nicht in unbeschränkter Höhe an die Bundesbank verkaufen. Das Rediskontkontingent, das für jedes KI von der Bundesbank festgelegt wird, darf nicht überschritten werden.</p> <p><i>Eine Erhöhung des Rediskontkontingents erweitert den Liquiditätsspielraum der KI.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskontsatz <p>Die Wechsel werden zum Diskontsatz diskontiert.</p>

2.3. Lombardierung von Wechseln, Effekten und Ausgleichsforderungen

Gründe	Gründe für die Aufnahme eines LZB-Lombardkredites <ul style="list-style-type: none"> • Ausgeschöpftes Rediskontkontingent • Rediskontierung bei kurzfristigem Geldbedarf unwirtschaftlich, da die LZB beim Wechselankauf Mindesttage berechnet. • Verzicht auf Rediskontierung, da Wechselbestand teilweise als Liquiditätsreserve gehalten wird. 	
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit maximal 3 Monate • Lombardsatz (meist 1% über Diskontsatz) 	
	Die Bundesbank beleih	Beleihungssätze
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bundesbankfähige Wechsel ➤ Schatzwechsel des Bundes / der Länder 	Immer 100% des Nennbetrages
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes / der Länder, die innerhalb eines Jahres fällig sind. ➤ Festverzinsliche Wertpapiere des Bundes / Länder ➤ Festverzinsliche Wertpapiere anderer Emittenten (laut Verzeichnis der Buba) 	Immer 100% des Kurswertes
Abwicklung	Die KI erhalten von der LZB eine Lombardkreditlinie eingeräumt. Bei Kreditaufnahme veranlassen die KI eine Umbuchung eines Teils ihrer Wertpapiere in das Pfanddepot (mittels grünem Wertpapierscheck).	
Sonderlombard	Kommt es zu einer besonders angespannten Geldmarktsituation kann die Bundesbank den Lombard aussetzen und einen Sonderlombardkredit einräumen, der die Lage wieder entspannt.	

2.4. Wertpapierpensionsgeschäfte

Wesen	Die Bundesbank kauft im Rahmen ihrer Offenmarktpolitik von den KI Wertpapiere. Die Geschäftsbanken sind verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vorher vereinbarten Preis (= <i>Kurswert +</i>
-------	---

	<p><i>Zinszuschlag</i>) von der Bundesbank zurückzunehmen. Das Geschäft entspricht deshalb wirtschaftlich einem Kredit mit festgelegtem Zins und festvereinbartem Rückzahlungstermin Diese Regel nennt man Rückkaufpflicht.</p>	
Arten	<p>Mengentender Die KI geben Angebote für <i>Ankaufsbeistände</i> ab (mind. 1 Million DM in Wertpapieren, die sie an die Bundesbank verkaufen wollen) . Die Bundesbank nennt in ihrer Ausschreibung einen festen Zins, den die KI mit Abgabe des Gebotes akzeptieren Laufzeit zwischen 13 und 15 Tagen</p>	<p>Zinstender KI geben an, wieviele Wertpapiere sie zu einem bestimmten Zins verkaufen möchten (mind. 1 Million). Die Bundesbank kann einen Mindestzinssatz nennen. Sie wählt dann die interessantesten Angebote der KI. Laufzeit zwischen 1 und 2 Monaten</p>
Zuteilung	<p>Die Zuteilung wird zum Einheitszinssatz mit einer einheitlichen Zuteilungsquote auf alle Gebote vorgenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Holländisches Verfahren Gebote werden nach Durchschnitt sortiert. Gebote über Durchschnitt werden voll angenommen, darunter nur teilweise • Amerikanisches Verfahren Jedem wird ein eigener Satz zugeteilt. Liegt er über den Durchschnitt kann das KI alle angebotenen Wertpapiere verkaufen, darunter nur einen Teil. Momentan findet das amerikanische Verfahren Anwendung.
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Festverzinsliche Wertpapiere amtlicher Börsenkurs bzw. Kurs im geregelten Markt aufgrund jüngster Kursangaben • Unverzinsliche Schatzanweisungen Abzinsung des Nennwertes mit dem Abzinsungssatz unter Berücksichtigung der Restlaufzeit 	
Rückkaufsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rückkaufsfrist Beginnt am Tage des Ankaufs der Wertpapiere. Fällt der Tag nicht auf einen Geschäftstag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Geschäftstag • Rückkaufsbetrag errechnet sich durch einen Zuschlag auf den Gutschriftsbetrag: $\text{Zuschlag} = \frac{\text{Ankaufskurs} * \text{Zuteilungssatz} * \text{Rückkaufsfrist}}{100 * 360}$ Stückzinsen bleiben unberücksichtigt. Zinsen für die Wertpapiere werden an den Verkäufer von der Bundesbank weitergeleitet. 	

3. Geldhandelsgeschäfte der Kreditinstitute

3.1. Wesen des Geldmarktes

Geldmarkt (Bankengeldmarkt) ist der Markt für kurzfristige Geldaufnahmen und Geldanlagen. Am Geldmarkt werden

- Zentralbankguthaben von den KI aufgenommen und ausgeliehen

BANK-BWL

- Geldmarktpapiere von der Deutschen Bundesbank an Kreditinstituten verkauft und zurückgekauft.

Der Geldmarkt erleichtert den Kreditinstituten ihre Liquiditätsdisposition. Er dient

- zur Beschaffung von Zentralbankgeld, wenn das KI Geld braucht
- zu Anlage von Zentralbankgeld, wenn plötzlich zuviel da ist.

Der Geldmarkt dient der Bundesbank als Mittel, um ihre währungspolitischen Ziele zu verfolgen.

3.2. Bedingungen für die Teilnahme am Geldmarkt

- Zweifelsfreie Bonität
- Keine Sicherheitenstellung (*bei Krediten sind keine Sicherheiten notwendig*)
- Handel nur in größeren Beträgen
- Genaue Einhaltung der Vereinbarungen über Vertrag, Laufzeit und Verzinsung

3.3. Gehandelte Gelder

Tagesgeld	Terminiertes Tagesgeld	Termingeld
Kann jederzeit aufgenommen oder zurückverlangt werden. Zinsen werden bei Rückgabe, wöchentlich oder bei Zinsänderungen gezahlt. <ul style="list-style-type: none">• Overnight (<i>bis morgen</i>)• Tomorrow-Next (<i>einen Tag</i>)• Spotnext (<i>zwei Tage Valuta</i>)	Feste Laufzeit zwischen einem und 30 Tagen. Wird kalendermäßig verzinst.	Mindestlaufzeit 1 Monat (Monatsgeld). Übliche weitere Laufzeiten 3, 6 und 12 Monate. Das Kapital wird 2 Tage Valuta nach Abschluß bereitgestellt. Zinsen werden mit 360 Tagen im Jahr gerechnet. Grundlage ist der FIBOR (bzw. späterer EURIBOR).

3.4. Fidor / Libor

Fidor = Frankfurt Interbanking Offer Rate

Libor = London Interbanking Offer Rate

Ab 1.1.1999 gibt es nur noch EURIBOR. Libor stirbt, Fidor wird zu EURIBOR. Insgesamt 58 Kreditinstitute nehmen daran teil, davon 6 KI aus EU-Ländern. Der Wert errechnet sich aus den Durchschnittsgebieten der Banken.

4. Geldmarktpapiere

4.1. Schatzwechsel

Schatzwechsel des Bundes / der Länder. Laufzeit: maximal 90 Tage. Zahlbar bei der Deutschen Bundesbank. Verwaltung: Bundesschuldenverwaltung.

BANK-BWL

Kurzfristiges Finanzierungsinstrument für den Bund. Im allgemeinen gibt es hier keine Anrechnung auf das Rediskontkontingent der Bundesbank.

4.2. Unverzinsliche Schatzanweisungen

Kurzfristige Zahlungsanweisungen des Bundes (sieht aus wie ein Wechsel, ist aber keiner). Es ist ein Abzinsungspapier. Laufzeit bis zu 24 Monate. Die Laufzeiten müssen durch 6 teilbar sein → mindestens 6 Monate.

n-Titel (nicht marktregulierte Geldmarktpapiere)
Keine vorzeitige Rückgabe möglich. Hohe Abgabesätze.

4.3. Sonstige

- AKA-Wechsel – Wechsel der Ausfuhrkreditanstalt
- Balmwechsel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Marktordnung

XIII. EINLAGENSICHERUNG

1. Gründe für den Einlagenschutz

Die Geschäftspolitik der KI ist geprägt durch das gleichzeitige Streben nach:



Zum Ausgleich dieser Konflikte gibt es Gesetze und freiwillige Maßnahmen

Rechtsvorschriften	Freiwillige Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• KWG• BAK-Grundsätze• Mindestreservevorschriften• Besondere Sicherheitsvorschriften der Sparkassen und Hypothekenbanken• Vorschriften zur Prüfung und Überwachung der KI	<ul style="list-style-type: none">• Liquiditätskonsortialbank GmbH• Verbandseigene Sicherungseinrichtungen

2. Sicherheits- und Liquiditätsvorschriften

2.1. § 46 KWG – Todesparagraf des Bankgewerbes

Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines KI gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, so kann das BAK zur Abwendung dieser Gefahr einstweilige Maßnahmen treffen.

Es kann insbesondere Anweisungen für die Geschäftsführung des KI erlassen, die die Annahme von Einlagen und die Gewährung von Krediten verbieten oder begrenzen.

2.2. Überblick

Eigenkapitalvorschriften		Liquiditätsvorschriften	
KWG	BAK	KWG	BAK
Eigenkapitalvorschriften	Grundsatz	Liquiditätsvorschriften	Grundsatz
§ 10 Eigenkapitalausstattung § 10 EK-Ausstattung von KI-Gruppen	I) Begrenzung von Ausfallrisiken	§ 11: Gewährung einer ausreichenden Zahlungsbereitschaft	II) Fristenkongruenz Habe ich eine Spareinlage über 12 Monate, darf ich auch einen Kredit über 12 Monate rausgeben
Risikobegrenzung ➤ § 12 begrenzte Anlagen ➤ § 13 begrenzte Großkredite ➤ § 13a begrenzte Großkredite bei KI-Gruppen	Ia) Begrenzung von Preisrisiken		III) Mittelverwendung Man darf 500 DM Einlage nicht in 500 DM Kredit umwandeln

2.3. Vorschriften zur Einlagensicherung

KWG-Vorschriften
Eigenkapitalvorschriften
Im Gegensatz zu Unternehmen gelten bei KI genaue Regeln für das EK Von der Höhe des haftenden Eigenkapitals ist abhängig: <ul style="list-style-type: none"> • Höhe und Umfang bestimmter Risikopositionen • Höhe der Anlagen • Umfang der Großkredite • Anzeigepflicht von Unternehmensorgankrediten • Umfang der Rediskontkontingente

- § 10 KWG: Es muß ein angemessenes EK vorhanden sein.
- § 10a KWG: KI, die einer Gruppe angehören, müssen ein gemeinsames EK haben.

Das KWG regelt, was angemessen ist.

2.4. Problem „Begriff haftendes Eigenkapital (HEK)“

Kernkapital § 10 Abs.4a Nr. 5 Satz 2 KWG	Eigenkapital 1. Ordnung	- Eingezahltes Kapital + Offene Rücklagen + Gewinnzuweisungen + Stille Beteiligungen + Fonds für allgem. Bankrisiken - Verluste	Mindestens 4 % der Risikoaktiva müssen mit Kernkapital unterlegt sein.
+			
Ergänzungskapital I	Eigenkapital 2. Ordnung	- Genußrechtskapital + Neubewertungsreserven (Differenz zwischen Buchwert	Laufzeit mindestens 5 Jahre mit Nachrangklausel

BANK-BWL

		und Realwert) + Steuerfreie Rücklagen + Vorsorgereserven (stille Risikovorsorge – maximal 4% der Wertpapierförderungen des Umlaufvermögens)	Restlaufzeit min- destens 2 Jahre Wenn Rest-LZ < 2 Jahre, dann ist es kein Ergänzungs- kapital
--	--	--	---

+

Ergäng- zungskapital II	Eigenkapital 3. Ordnung	- Haftsummenzuschlag + Erhaltene nachrangige Darlehen (Darlehen mit Nachrangklausel in den letzten beiden Jahren mit 40% als EK berücksichti- gungsfähig) + steuerfreie Rücklagen + Vorsorgereserven
--	----------------------------	--

Aber: Summe Ergänzungskapital I und II höchstens 100% des Kernkapitals

-

Korrektur- posten	- 3% des Nennbetrages der Emission in notierten Werten verbrieft eigener Genußrechte und nachrangiger Darle- hen - Beteiligungen, Genußrechtskapital o- der nachrangige Darlehen an KI
------------------------------	---

= Haftendes Eigenkapital

3. Vorschriften zur Risikobegrenzung

3.1. Allgemeine Bestimmungen des KWG zur Risikobegrenzung bei Krediten

§ 18 Kreditunterlagen

Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Krediten über 500.000 DM, insbesondere durch Jahresabschlüsse.

Das KI kann davon absehen, wenn die Offenlegung im Hinblick auf

- gestellte Sicherheiten oder
- auf die Mindestreservepflichten offensichtlich unbegründet wäre.

§ 19 Begriff Kredit, Kreditnehmer

Als Kredite sind anzusehen:

- Gelddarlehen, Akzeptkredite
- Diskontierung von Wechseln und Schecks
- Geldforderungen aus sonstigen Handelsgeschäften eines KI
- Bürgschaften, Garantien
- Beteiligungen an dem Unternehmen eines Kreditnehmers (> 25%)

BANK-BWL

- Gegenstände, über die ein KI als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat.

Als Kreditnehmer gelten

- alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören
- Personenhandelsgesellschaften und ihre Gesellschafter (Vollhafter)
- Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.

§ 20 Ausnahmen

Die §§ 13 bis 18 KWG gelten nicht für:

- Kredite, die dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde gewährt wurde.
- Ungesicherte Forderungen an andere KI aus bei diesen unterhaltenen, nur der Geldanlage dienenden Guthaben, die spätestens in 3 Monaten fällig sind.
- Von anderen KI angekaufte Wechsel (Bankakzept) mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten.
- Abgeschriebene Kredite

§ 13 Großkredite

Kredite an einen Kreditnehmer, die insgesamt 15% des HEK übersteigen, sind unverzüglich der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.

Der einzelne Großkredit darf für Neukredite ab 1.1.1999 und für bestehende Kredite 1.1.2002 25% des HEK nicht übersteigen.

Alle Großkredite dürfen zusammen künftig 10% des HEK nicht übersteigen. Dabei sind zugesagte, nicht in Anspruch genommene Kredite nicht zu beachten.

§ 14 Millionenkredite

Anzeigepflicht für Kredite, die 3 Millionen oder mehr betragen. Die Nachricht muß bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober eingehen.

§ 15 Organkredite

Organkredite sind Kredite an eng mit dem KI verknüpfte natürliche oder juristische Personen (z.B. Kredit an den Geschäftsführer oder Mitarbeiter). Organkredite dürfen nur mit einstimmiger Zustimmung sämtlicher Geschäftsleiter des KI und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates gewährt werden.

§ 24 Anzeigen

Die KI haben dem BAK und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen:

- Bestellung und Ausscheidung eines Geschäftsleiters
- Übernahme, Änderung oder Aufgabe von Beteiligungen
- Änderung der Rechtsform, Firma, Gesellschaftsvertrag, Satzung
- Verlust in Höhe von 25% des haftenden EK.
- Kündigung und Rückzahlungen von Einlagen stiller Gesellschafter
- Aufnahme und Einstellung von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte sind.

Die Geschäftsleiter eines KI haben zu melden:

- Aufnahme und Beendigung seiner Tätigkeit
- Übernahme, Änderung und Aufgabe von Beteiligungen

BANK-BWL

Leiter ausländischer Bankrepräsentanzen zeigen an:

- Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Repräsentanz

Für die Eröffnung, Schließung oder Verlegung einer inländischen Zweigstelle bedarf es keiner unverzüglichen Einzelanzeige mehr.

4. Vorschriften zur Überwachung der KI

§ 25 KWG Monatsausweis

KI haben unverzüglich nach Ablauf eines Monats einen Monatsausweis an die Bundesbank zu schicken

§ 26 KWG Vorlage von Jahresabschluß und Lagebericht

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres muß Bilanz, GuV und Lagebericht an die Deutsche Bundesbank und das BAK geschickt werden.

§ 30 KWG Depotprüfung (wichtig!)

KIs, die Effekten oder Depotgeschäfte betreiben, müssen einmal im Jahr von einem bestellten Depotprüfer des BAK überprüft werden.

§ 32 KWG Zulassung

Man braucht eine schriftliche Erlaubnis vom BAK für das Bankgewerbe. Wichtig ist auch die Bestimmung des Vier-Augen-Prinzips (→ mindestens zwei Geschäftsführer)

§ 44 KWG Sonderprüfungen

BAK oder Bundesbank können ständig Einsicht in alle Bücher verlangen.

5. Flankierende Maßnahmen

§ 45 KWG Maßnahmen bei unzureichendem Eigenkapital

Entspricht das HEK eines KI nicht Anforderungen kann das BAK folgendes untersagen oder beschränken:

- Privatentnahmen
- Kreditgewährung
- Gewinnausschüttung
- Anlage von Mitteln

§ 47 KWG Moratorium

Sind finanzielle Schwierigkeiten bei einem KI zu erwarten, kann die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesbank folgende Maßnahmen anordnen:

- Das KI bleibt vorläufig geschlossen – es dürfen keine Zahlungen und Überweisungen mehr entgegengenommen werden.
- Wertpapierbörsen bleiben vorübergehend geschlossen.

6. BAK-Vorschriften zur Einlagensicherung

Die BAK-Grundsätze werden im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen. Die Grundsätze begrenzen die Aktivgeschäfte.

6.1. Grundsatz I

Das HEK muß mindestens 8% (=Solvabilitätskoeffizient) der gewichteten Risikoaktiva betragen. Mittels der EU-Solvabilitätsrichtlinie wurde ein Meß-

BANK-BWL

system für die Risiken im Aktivgeschäft geschaffen, das die Wettbewerbsgleichheit im Hinblick auf die EK-Ausstattung fördert.

Solvabilitätskoeffizient = Prozentsatz, mit dem ein KI seine anrechnungspflichtigen Risikoaktiva mindestens mit EK unterlegen muß.

4% der gewichteten Risikoaktiva sollen mit Kernkapital unterlegt sein.

Als Risikoaktiva gelten:

- Bilanzaktiva
- außerbilanzielle Geschäfte
- Finanz-Swaps
- Finanz- und Termingeschäfte; Optionsrechte

Alle Aktiva werden einer Bonitätsgewichtung anhand des Risikos unterworfen.

Ziel des Grundsatzes I: Begrenzung des Ausfallrisikos

6.2. Bilanzaktiva

Bilanzaktiva im Sinne des Grundsatzes I sind im Heft aufgelistet.

Bilanzaktiva werden nach der Art des Vermögenswertes in 6 Risikoklassen (100%, 70%, 50%, 20%, 10% und 0%) eingeteilt.

Beispielsweise:

Forderungen grundsätzlich	100%
Beteiligungen, Sachanlagen	100%
Im Einzug befindliche Werte	20%
Bargeld	0%

Bei verbrieften und unverbrieften Forderungen wird eine weitere Gewichtung nach der Bonität der Schuldner vorgenommen:

Bonitätsgewichtungsfaktoren nach Schuldnern						
Nichtbanken	Kreditinstitute		Öffentliche Haushalte			
	Im Inland oder in OECD-Staaten	außerhalb der OECD	Zentralregierungen, Zentralbanken		andere öffentliche Haushalte	
			Inland oder OECD	Nicht OECD-Staaten	Inland oder OECD	Nicht OECD-Staaten
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
100%	20%	100%	0%	100%	0, 20 oder 100%	100%

Damit ist also zum Beispiel ein Kredit, der an eine Nichtbank vergeben wurde, zu 100% anfallsgefährdet. Bei Krediten an Zentralbanken der OECD sind es 0%.

Beispiel:

Ein KI hat eine Forderung an ein anderes inländisches KI in Höhe von 1 Million DM.

Grundsätzlich: Forderung → Riskoklasse 100% = 1.000.000 DM

Forderung an ein inländisches KI → 20% = 200.000 DM
 → Grundsatzwirksame Risikoaktiva: 200.000 DM

6.3. Außerbilanzielle Geschäfte

Als nicht bilanzwirksame Geschäfte im Sinne des Grundsatzes I gelten:

Umfang	Gewichtung
Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf	100%
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	100%
Bürgschaften und Garantien für Bilanzaktiva	100%
Eröffnung und Bestätigung von Akkreditiven	50%
Eröffnung und Bestätigung von Dokumentakkreditiven, die durch Wertpapiere gesichert sind.	20%

Mit den außerbilanziellen Geschäften werden Kreditrisiken aus möglichen Rückgriffsrisiken erfaßt.

6.4. Finanz-Swaps, Finanz-Termingeschäfte, Optionsrechte

Solche Geschäfte sollen in ihren Risiken bewertet werden. Als *Kreditäquivalenzbetrag* wählt man dann einen Betrag, der dem Risiko entspricht. Zwei Techniken unterscheidet man hier:

<i>Laufzeitmethode</i>	Bewertung der Risikoaktiva mit laufzeitbezogenen Prozentsätzen
<i>Marktbewertungsmethode</i>	Bewertung der Risiken mit dem erforderlichen Eindeckungsaufwand zuzüglich eines Risikozuschlags. (auf Deutsch: <i>Marktwert plus mögliche Verluste</i>)

Die Wahl der Methode muß für alle einbezogenen Geschäfte einheitlich getroffen werden. Von der Laufzeitmethode darf man auf die Marktbewertungsmethode umspringen – jedoch nicht umgekehrt.

Finanzswaps	
Zins-Swaps	Währungs-Swaps
Austausch von Zinszahlungen in einer Währung zwischen zwei Partnern (z.B. DM-Festsatz-Zinsen gegen variable DM-Zinsen)	Austausch von Kapital- und/oder Zinsbeträgen in unterschiedlichen Währungen zwischen 2 Partnern

Gewichtung:

Gewichtung nach Bonität der Schuldner laut Tabelle bei den Bilanzaktiva. Es gilt eine Kappungsgrenze (Höchstbetrag) von 50%.

Bemessungsgrundlage für die Anrechnung:

- *Finanz-Swaps*: Der Kapitalertrag
- *Finanz-Termingeschäfte, Optionsrechte*: tatsächlicher Liefer- oder Abnahmeanspruch

6.5. Grundsatz Ia

Bestimmte mit Preisrisiken (Wertminderungsrisiken) behaftete Positionen eines KI sollen insgesamt 42% des HEK täglich bei Geschäftsabschluß nicht übersteigen.

Innerhalb dieses Gesamtrahmens sind für die einzelnen Risikobereiche folgende Obergrenzen festgelegt:

Risikobereich	Grenze in % des HEK
Offene Fremdwährungs- und Edelmetallpositionen	21 %
Risikoerhöhende Positionen aus Zinstermin- und Zinsoptionsgeschäften	14 %
Sonstige Preisrisiken aus Termin und Optionsgeschäften	7 %

Ziel des Grundsatzes Ia: Begrenzung des Wechselkursrisikos

7. Vorschriften zur Liquidität

7.1. KWG-Vorschriften (§ 11 KWG)

Die Kreditinstitute müssen ihre Mittel so anlegen, daß jederzeit eines ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Das Bundesaufsichtsamt stellt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank Grundsätze auf, nach denen es für den Regelfall beurteilt, ob die Liquidität eines Kreditinstitutes ausreicht; die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft sind vorher zu hören...

Bei unzureichender Liquidität kann das BAK die Anlage verfügbarer Mittel in den in § 12 KWG aufgezählten Vermögenswerten untersagen. Die Bundesbank kann dem KI die Refinanzierung versagen.

7.2. BAK-Vorschriften zur Liquidität: Grundsatz II

Die langfristigen Anlagen und Kredite sollen abzüglich der Wertberichtigung die Summe bestimmter langfristiger Finanzierungsmittel nicht übersteigen. Der Grundsatz II fordert somit die *Fristenkongruenz* entsprechend der goldenen Bankregel.

Langfristige Anlagen und Kredite sind

- Forderungen an KI und Kunden mit Laufzeit von 4 Jahren oder länger
- nichtbörsengängige Wertpapiere
- Beteiligungen
- Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
- Grundstücke und Gebäude
- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur langfristigen Finanzierung dürfen verwendet werden

100%	des Eigenkapitals
100%	der Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen mit Laufzeit > 4 Jahre
100%	der Schuldverschreibungen mit Laufzeit > 4 Jahre
60%	der Schuldverschreibungen bis zu 4 Jahren Laufzeit
60%	der Pensionsrückstellungen
10%	der Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen mit einer Laufzeit < 4 Jahre

Ziel des BAK-Grundsatzes II: Begrenzung der langfristigen Anlage

7.3. BAK-Vorschriften zur Liquidität: Grundsatz III

Die kurz- und mittelfristigen Aktiva abzüglich der Wertberichtigung sollen die Summe bestimmter kurz- und mittelfristiger Finanzierungsmittel zuzüglich des Finanzierungsüberschusses aus BAK Grundsatz II nicht übersteigen.

Kurz- und mittelfristige Aktiva

- 20% der Forderungen an KI mit Laufzeit von mindestens 3 Monaten bis unter 4 Jahre
- Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit unter 4 Jahre
- abgerechnete eigene Ziehungen und Solawechsel im Bestand
- bösegängige Wertpapiere und Investmentanteile
- sonstige Aktiva

Zur kurz- und mittelfristigen Finanzierung dürfen verwendet werden

10%	der Verbindlichkeiten gegenüber KI mit Laufzeit < 3 Monate
20%	der Spareinlagen
20%	der Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 4 Jahre
50%	der Verbindlichkeiten gegenüber KI mit einer Laufzeit > 3 Monate und < 4 Jahre
60%	der Sichteinlagen und befristeten Einlagen der Nichtbankenkundschaft mit einer Laufzeit < 4 Jahren
80%	der Verbindlichkeiten gegenüber KI aus von der Kundschaft bei Dritten benutzten Krediten
80%	der Verpflichtungen aus Warengeschäften und Warenkrediten
80%	der eigenen Akzente und Solawechsel im Umlauf
100%	des Finanzierungsüberschusses im Grundsatz II

Ziel des BAK-Grundsatzes II: Begrenzung der Mittelbeschaffung im Bereich der kurz- und mittelfristigen Anlagen.

8. Mindestreservevorschriften

8.1. Rechtsgrundlagen

Die Bundesbank kann zur Beeinflussung des Geldumlaufs den Mindestreservesatz festlegen. Das monatliche Durchschnittsguthaben eines Kreditinstitutes bei der Bundesbank muß mindestens der Mindestreserve entsprechen.

*Unterschreitet der auf dem LZB-Giro hinterlegte Betrag die Mindestreserve, kann die Bundesbank einen **Sonderzins von 3% über den Lombardsatz** über den Fehlbetrag erheben.*

8.2. Wesen

Mindestreserven sind unverzinsliche Guthaben, die von den Kreditinstituten bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt werden müssen.

BANK-BWL

Ursprünglich hatte die Mindestreserve die Funktion einer einlagensichernden Barreserve, die den KI bei Liquiditätsschwierigkeiten vorübergehend zur Verfügung gestellt werden sollten.

Heutzutage haben die Mindestreserven eine weitgehend währungspolitische Funktion. Die Bundesbank kann durch Veränderung der Mindestreservesätze die Geldmenge und das Kreditvolumen der Volkswirtschaft beeinflussen.

8.3. Neugestaltung der Mindestreserve

Die Neugestaltung der Mindestreservesätze zum 01.03.1994 brachte eine Verringerung der zu haltenden Mindestreserve um 18 Mrd. DM. Die Refinanzierungskosten der KI wurden dadurch um 1,1 Mrd. DM gesenkt. Dieses Kostenersparnis soll an die Einleger und Kreditnehmer weitergeleitet werden. Unter Berücksichtigung der Senkung der Mindestreservesätze vom März 1993 ergibt sich ein Volumen von 33 Mrd. DM und eine Senkung der Refinanzierungskosten von insgesamt 2,5 Mrd. DM.

Ziele der Neugestaltung:

- Abbau von Wettbewerbsnachteilen in internationalen Finanzdienstleistungen
- Abbau von Anreizen zur Umgehung der Mindestreserve.

8.4. Reservepflichtige Verbindlichkeiten

Reservepflichtig sind...

nach Art der Verbindlichkeiten:

- Einlagen
- Aufgenommene Gelder
- Inhaber- und Orderschuldverschreibungen von Kreditinstituten

nach der Befristung der Verbindlichkeiten

- Laufzeit < 4 Jahre

nach Art der Gläubiger

- Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken
- Verbindlichkeiten gegenüber nichtreservepflichtigen KI
- Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden

Nichtreservepflichtig sind:

- Verbindlichkeiten gegenüber nichtreservepflichtigen KI
- Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit > 4 Jahre

8.5. Reservesätze

Reservesätze gegenüber Gebietsansässigen

Art der Einlage	Reservesatz		Maximalsatz
	28.2.94 - 28.2.93	ab 1.3.94	
Sichteinlagen	maximal 12,1%	5%	30%
Termineinlagen	4,95%	2%	20%
Spareinlagen	4,15%	2%	10%

Reservesätze gegenüber Gebietsfremden

Hier kann die Bundesbank besondere Reservesätze festlegen. Eine Ober-

grenze gibt es nicht.

8.6. Reserve-Soll und Ist-Reserve

<i>Reserve-Soll</i>	monatlicher Durchschnittsbetrag, der bei der LZB zinslos unterhalten werden soll.
<i>Ist-Reserve</i>	monatlicher Durchschnittsbetrag, der tatsächlich bei der LZB hinterlegt wurde.

§ 5 bis 8 AMR

Der Durchschnitt wird üblicherweise für den Zeitraum vom 16. des Vormonats bis zum 15. des laufenden Monats berechnet (kalendertägliche Berechnungsweise).

Alternativ kann man ihn auch aus den Durchschnittständen von vier Stichtage errechnen:

- 23. Tag des Vormonats
- letzter Tag des Vormonats
- 7. Tag des laufenden Monats
- 15. Tag des laufenden Monats

Ist die hinterlegte Mindestreserve nicht ausreichend, darf die Bundesbank Zinsen für 30 Tage berechnen. Momentan liegt der Zinssatz hierfür 3% über den Lombard.

Gründe für dieses System:

- Sollen zur Verringerung der Kassenbestände und vermehrten Einzahlung bei der LZB anregen
- Schnelleres Erkennen von Falschgeld
- Schnelleres Aussortieren von beschädigten Geldscheinen

Durch die Senkung der Mindestreserve ist die Einzahlung jedoch nicht mehr in einem so großen Umfang notwendig.

8.7. Berechnung der Mindestreserve

Bitte die Beispiele und Tabellen im Heft beachten.

9. Besondere Vorschriften der Sparkassen und Hypothekensbanken

9.1. Sparkassenvorschriften

Die einzelnen Bundesländer haben zusätzliche Regelungen zur Einlagensicherung erlassen:

- Sparkassengesetze
- Mustersatzungen
- Sparkassenanlageverordnungen
- Satzungen

Geschäfte, die nicht in den Satzungen erwähnt werden, sind grundsätzlich verboten.

Insbesondere bestehen besondere Anlagevorschriften, wonach die Mittel der Sparkassen nur angelegt werden dürfen in:

- Realkrediten
- gedeckten und ungedeckten Personalkrediten
- Kommunalkrediten und Krediten an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Bürgschaften
- Guthaben bei KI
- Wertpapieren
- Grundstücken und Beteiligungen (nur für den eigenen Zweck)
- Schatzwechsel

9.2. Vorschriften des Hypothekendarlehenbankgesetzes

Der Geschäftsbereich der Hypothekendarlehenbanken wird durch § 5 Hypothekendarlehenbankgesetz begrenzt.

Im § 7 HypBankG wird die Umlaufgrenze für Pfandbriefe festgelegt:

Demnach darf der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen einer Hypothekendarlehenbank den **60-fachen Betrag des HEK** nicht übersteigen.

10. Vorschriften zur Prüfung und Überwachung der KI

10.1. Rechtsgrundlagen

- KWG
- Genossenschaftsgesetze
- Sparkassengesetz
- Hypothekendarlehenbankgesetz

10.2. Maßnahmen

- Beschränkung der Anlagemöglichkeiten bei Sparkassen und Hypothekendarlehenbanken
 - Einreichen von Monatsausweisen (§ 25 KWG). Diese dienen der Deutschen Bundesbank und dem BAK als Grundlage zur laufenden Überwachung der Kreditinstitute.
 - Jährliche Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch:
 - Wirtschaftsprüfer bei Privatbanken
 - Prüfungsstelle des regionalen Sparkassen- und Giroverbandes
 - Genossenschaftliche Prüfungsverbände (§ 53 Genossenschaftsgesetz)
 - Sonderprüfungen des BAK (§ 44 KWG)
 - Sparkassenaufsicht durch die Aufsichtsbehörde
- Die Sparkassenaufsicht ist in den meisten Ländern zweistufig aufgebaut. Ein Fachminister (Wirtschaft/Finanzen/Innen) ist Chef. Darunter ist eine allgemeine Aufsichtsbehörde (z.B. der zuständige Regierungspräsident in Hessen). In einigen Bundesländern gibt auch eine einstufige Aufsichtsbehörde (z.B. in Berlin, Hamburg). Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die ganze Sparkasse durchschnüffeln und Aufsichtsmittel einsetzen. Für bestimmte Geschäfte brauchen die Sparkassen eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- freiwillige Prüfung durch den Prüfungsverband deutscher Banken im Bundesverband deutscher Banken e.V.

11. Freiwillige Maßnahmen der KI zum Einlagenschutz

11.1. Verbandseigene Sicherungseinrichtungen

Institutssicherung		Einlagensicherung	
Indirekter Schutz durch Umlagen der einzelnen Kreditinstitute. Geht es einem Institut schlecht, müssen alle anderen zahlen		Direkter Schutz durch Einzahlungen in einen Fonds	
<i>bei Sparkassen</i>		<i>bei Genossenschaften</i>	<i>bei Kreditbanken</i>
Stützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände. Die Gewährträger der Sparkassen haften im äußersten Notfall für alle Verluste der von ihnen getragenen Institute	Garantiefonds der BVR	Garantieverbund der BVR (in Form von Bürgschaften – getragen von der Nachschußpflicht der Genossen)	Einlagensicherungsfonds (Feuerwehrfonds) des Bundesverbandes deutscher Banken.

11.2. Die Liquiditätskonsortialbank (LIKO-Bank)

Die Liko-Bank gewährt zeitlich begrenzte Kredite an Kreditinstitute, die aufgrund unvorhergesehener Einlagenabflüsse unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten gekommen sind.

- Die Liko-Bank ist eine Gemeinschaftsgründung des deutschen Kreditgewerbes. Ihre Geschäfte laufen in Personalunion über die AKA Ausfuhrkreditanstalt mbH. Über das Stammkapital von 310 Mio. DM besteht eine Nachschußpflicht der Gesellschafter in Höhe von 910 Mio. DM.
- Die Hilfe der Liko-Bank kann von KI beantragt werden, die Mitglieder des Konsortiums um die Liko-Bank sind (privates Bankgewerbe, Sparkassen, Kreditgenossenschaften)
- Die Kredite erfolgen über die Diskontierung von Sola-Wechseln des kränkelnden Instituts. Bei größeren Finanzierungsengpässen kann die Liko-Bank auf eine Sonderdiskontlinie der Deutschen Bundesbank zurückgreifen.